

# Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

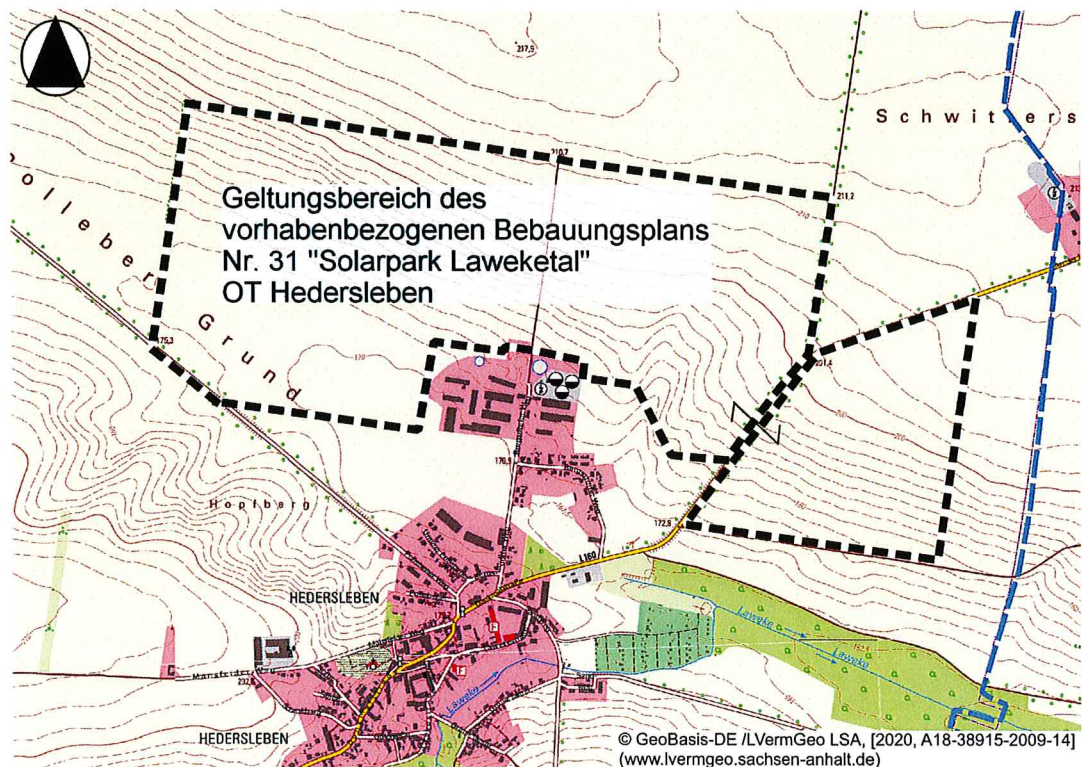
## Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom Juli 2024

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 10. September 2024 die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben in der Fassung vom Juli 2024, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und Unterlagen zum Artenschutz, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. \_\_\_/\_\_\_/24). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben, wurde in der Stadtratssitzung am 04.06.2024 gefasst (Beschluss-Nr. 30/742/24).

Konkreter Anlass für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben ist das Vorhaben der Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG, eine Kooperation aus der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG., auf momentan noch landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Grundstücksgröße beträgt 137 ha und soll über eine Leistung von 125 MWp verfügen. Für die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in Verbindung stehende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wird zeitgleich die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als eigenes Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), 161/2 (Teilfläche) und 5/7 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) (siehe Abbildung).



Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2024 mit Begründung und Unterlagen zum Artenschutz sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

07.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024



**07.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024**

im Internet unter folgender Adresse:

**www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen**

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: [alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de](mailto:alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de) erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben auch das mit der Planung beauftragte Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt), Tel: 03496/ 40 37 0, E-Mail: [info@buero-raumplanung.de](mailto:info@buero-raumplanung.de) zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: [alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de](mailto:alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de).

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

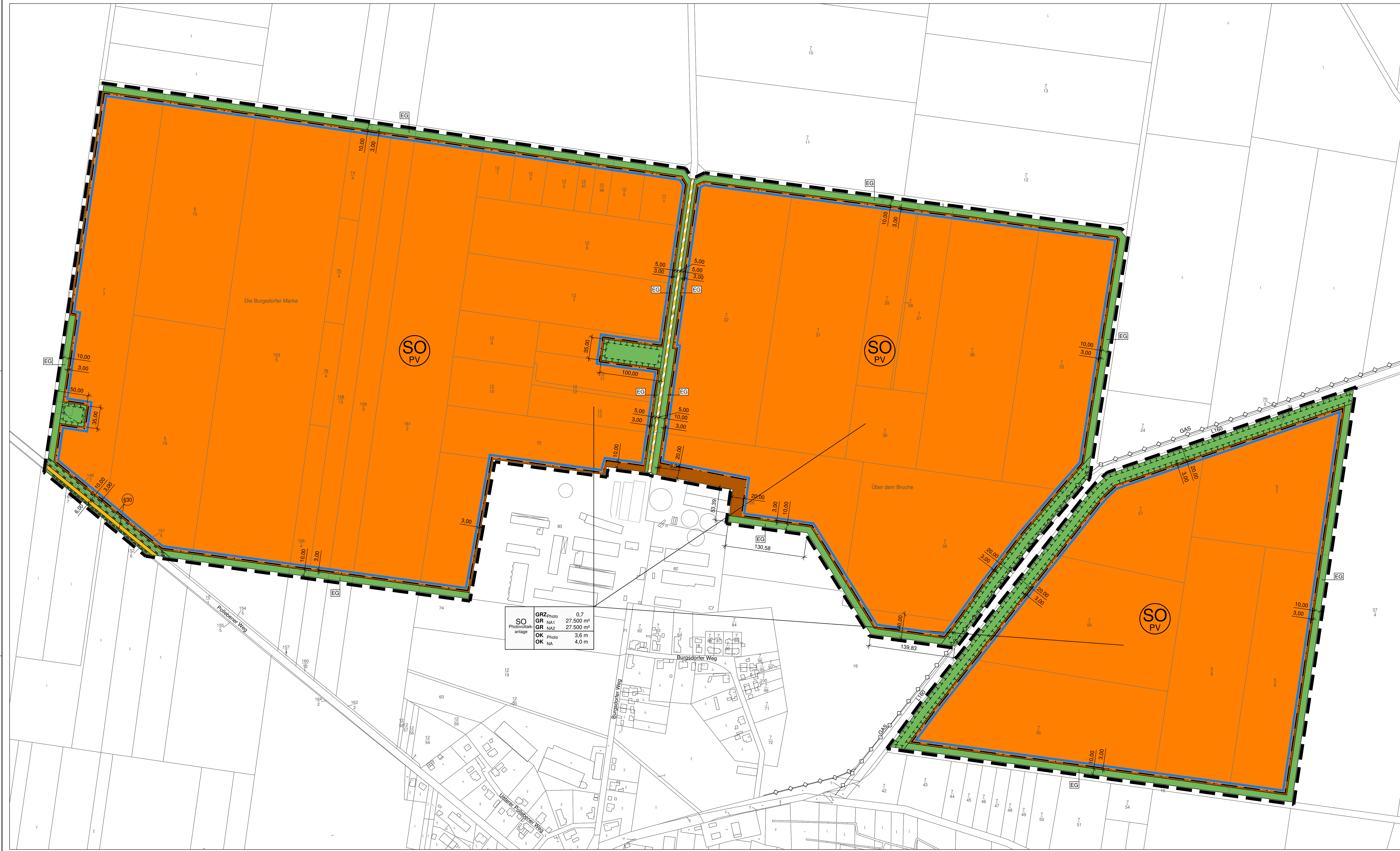
Lutherstadt Eisleben, den 11.09.2024

  
Carsten Staub  
Bürgermeister





**TEIL A: Planzeichnung**



ALKIS © GeoBasis-DE/ LVermGeo ST, A18-800644-11-8

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**  
Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „PV-Anlage“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaik-Anlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellvorrichtungen (Modulschalen),
- Nebenanlagen (NA1) für elektrische und sonstige Betriebsvorrichtungen (Batteriespeicher, Wechselrichter, Trafotransformatoren, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen, Einfriedungen und Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen (NA2) für die Erschließung (Stellflächen, Wege, Zufahrten und Stellplätze).

Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht – auch nicht ausnahmsweise – zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)**  
**2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung**  
Die Grundfläche wird differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überströmte Flächen und sonstige verriegelte Flächen festgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaik-Anlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modulschale.

**2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**  
Die maximale Höhe der PV-Anlagen wird auf 3,6 m festgesetzt. Die maximale Höhe der Nebenanlagen (NA1) wird auf 4,0 m festgesetzt, wobei die Zaunanlagen (Stahlmattenzaun) eine maximale Höhe von 2,50 m aufweisen darf. Nebenanlagen von unterschiedlicher Dimension, wie Überwachungsanlagen, sind mit einer maximalen Höhe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig. Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen unterem und oberem Bezugspunkt, gemessen in der Modulschalenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländeoberfläche, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

**2.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**  
Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ ist für die Photovoltaikmodule eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Nebenanlagen (NA1) für elektrische und sonstige Betriebsvorrichtungen sind in einer maximalen Grundflächenzahl von 27.500 m<sup>2</sup> zulässig. Nebenanlagen (NA2) für die Erschließung (Stellflächen) sind in einer maximalen Grundflächenzahl von 27.500 m<sup>2</sup> zulässig. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

**2.4 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)**  
Festinstallierte Photovoltaik-Anlagen (Solarmodule, Modulschale) sowie Batteriespeicher, Wechselrichter, Trafotransformatoren und Überwachungsanlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung und unterirdisch verlaufende Kabel und Rohrleitungen sowie Zufahrten können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

**Planzeichenerklärung**

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 i.d.F. vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der BauNutzungsverordnung 2017 i.d.F. vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
- 6. Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) hier: Wirtschaftsweg
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) hier: MITGAS GmbH 250.10.03.016.0 / 100
- 9. Grünflächen**
- private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) hier: EG Eingrünung
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: gemäß § 30 BauSchG gesetzlich geschützter Biotop
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Nutzungsschablonen**

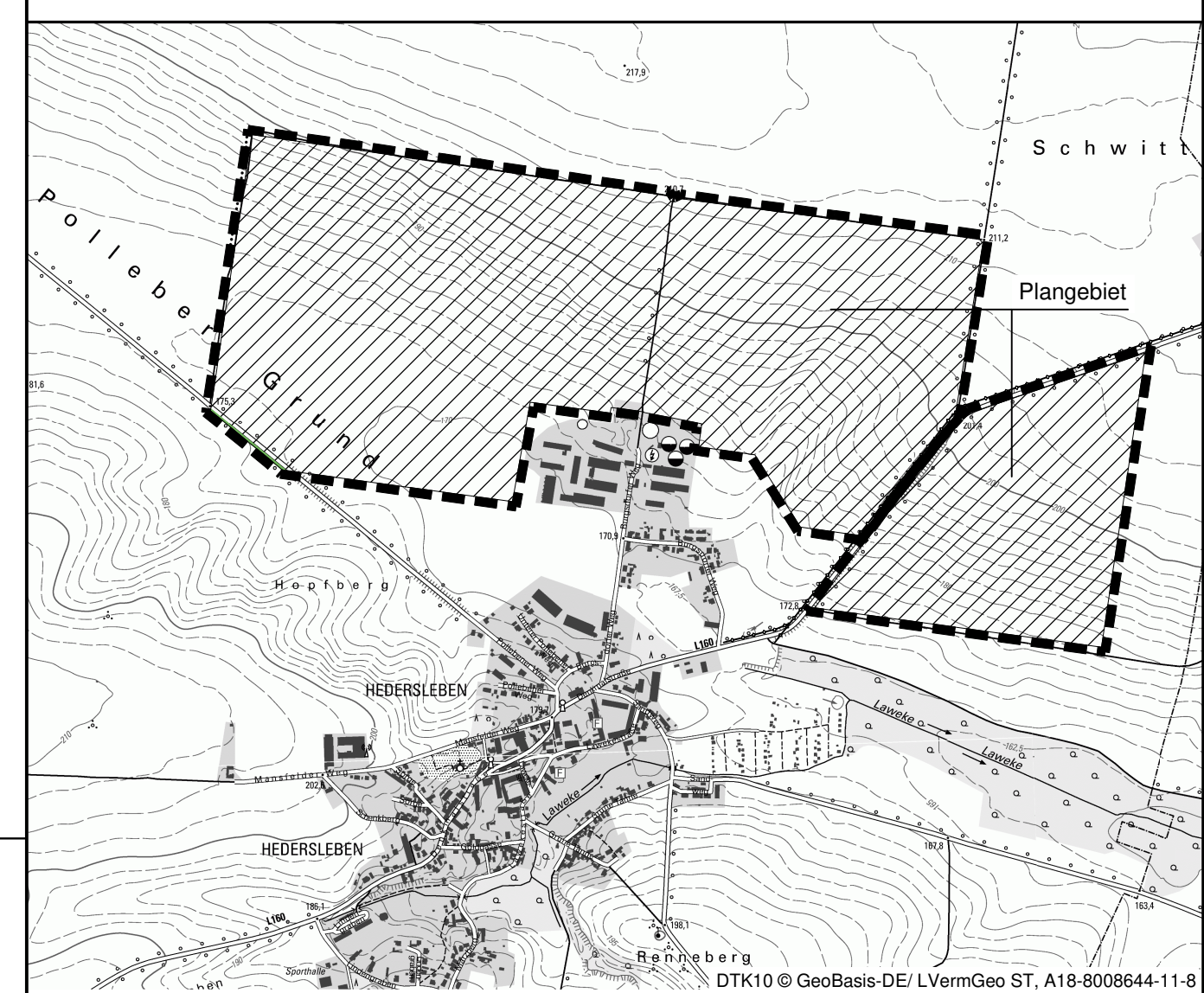
GRZ <sub>Photo</sub>	: Grundflächenzahl für Photovoltaikanlagen
GR <sub>NA1</sub>	: zulässige Grundfläche für Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsvorrichtungen
GR <sub>NA2</sub>	: zulässige Grundfläche für Nebenanlagen für die Erschließung (Stellflächen)

**Baubereich**

OK <sub>Photo</sub>	: Höhe der Oberkante Photovoltaikanlagen
OK <sub>NA</sub>	: Höhe der Oberkante Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsvorrichtungen

(siehe textliche Festsetzung 2.2)

**ÜBERSICHTSKARTE** Maßstab 1:15.000



- Vorentwurf -

**Lutherstadt Eisleben  
Ortschaft Hederleben**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 31 "Solarpark Laweketal"**

Stand: 17.07.2024  
Datei: 240717\_BP\_SPL1V  
Format: 750 x 1150

**BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**  
DIPLOMGENIEUR HEINRICH PERK  
Raumordnung • Bauleistungen • Städtebau  
Dorfentwicklung • Landschaftsplanung

Maßstab 1:2.500







Lutherstadt Eisleben  
Ortschaft Hedersleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31  
„Solarpark Laweketal“

---

**Begründung Teil I**

Vorentwurf

- Auslegungsexemplar

Stand: 17.07.2024



**Auftraggeber:** Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG  
Burgsdorfer Weg 3a  
06925 Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

**Auftragnehmer:** **BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**  
**DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK**  
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau  
Dorferneuerung · Landschaftsplanung  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)  
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20  
E-Mail: info@buero-raumplanung.de

**Bearbeitung:** Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung  
Günter Vogt, Dipl.-Ing. Raumplanung  
Juliane Henze, M.Sc. Geographie  
Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

**Planungsstand:** Vorentwurf  
Exemplar für die Beteiligungen nach §§ 3 (1) und 4 (1) BAUGB  
Stand: 17.07.2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Planungserfordernis und Ziele der Planung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes und Geltungsbereich.....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Übergeordnete und sonstige Planungen.....</b>	<b>11</b>
3.1	Landesplanung.....	11
3.1.1	Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2010 .....	11
3.1.2	Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2023 .....	14
3.2	Regionalplanung .....	19
3.3	Flächennutzungsplanung und Landschaftsplan.....	21
3.4	Bebauungspläne .....	24
3.5	Kommunale Konzepte zur Standortentwicklung von PV-Freiflächenanlagen.....	24
3.5.1	Erfassung vorhandener, in Aufstellung befindlicher und geplanter Freiflächen- Photovoltaikanlagen .....	24
3.5.2	Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben.....	27
<b>4.</b>	<b>Standortbegründung und -alternativen .....</b>	<b>33</b>
<b>5.</b>	<b>Immissionen und Emissionen.....</b>	<b>38</b>
<b>6.</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>40</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	41
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	41
6.2.1	Höhe der baulichen Anlagen .....	42
6.2.2	Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche .....	42
6.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen.....	43
6.4	Verkehrsflächen .....	44
6.5	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen.....	45
6.6	Grünflächen.....	45
6.7	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	47
6.7.1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	47
<b>7.</b>	<b>Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>48</b>
<b>8.</b>	<b>Angaben zu Natur und Landschaft, Artenschutz.....</b>	<b>49</b>
<b>9.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen/Kennzeichnungen und Hinweise.....</b>	<b>52</b>
9.1	Naturschutz .....	52
9.2	Altlasten.....	52
9.3	Kampfmittel.....	53



9.4	Denkmalschutz/Archäologie.....	53
9.5	Wasserrecht .....	54
9.6	Abfallbeseitigung .....	54
9.7	Geologie und Bergwesen .....	54
9.8	Artenschutz.....	54
9.9	Grenzeinrichtungen/-marken.....	55
9.10	Brandschutz.....	55
9.11	Infrastrukturanlagen .....	56
<b>10.</b>	<b>Planungsstatistik.....</b>	<b>56</b>
<b>11.</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>56</b>
<b>12.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>58</b>

Anlage

Anlage 1 - Fotodokumentation Plangebiet

Anlage 2 - Ergebnisse der Feldhamsterbaukartierung

Anlage 3 - Faunaberichte und Spezielle Artenschutzprüfung



## 1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

Planungsanlass für den VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 „SOLARPARK LAWEKETAL“ der Stadt Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben ist das Bauvorhaben der Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG, Burgsdorger Weg 3a, Ortschaft Hedersleben, nördlich der bebauten Ortslage von Hedersleben bzw. der vorhandenen Biogasanlage der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben eG eine Freiflächen-PV-Anlage (nachfolgend als PV-Anlage bezeichnet) zu errichten und zu betreiben.

Die Solarpark Laweketal GmbH und Co. KG ist eine Kooperation aus der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG aus 34226 Niestetal. Die Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. ist Initiator und ein Mitflächeneigentümer des Projektes und wird von Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG im Bereich der Projektierung, Planung und Realisierung des Solarparks begleitet.

Für die Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. soll der Solarpark eine finanzielle Absicherung und ein neues Standbein für den Landwirtschaftsbetrieb werden, die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und regionale Arbeitsplätze sichern. Der gewählte Standort soll als wichtiger Erosionsschutz für die Ortschaft Hedersleben dienen, da aufgrund des geplanten, dauerhaften Bewuchses unter und zwischen den Modulen der geplanten PV Anlage die derzeit vorhandene Gefahr einer Abschwemmung von Boden von den im Augenblick noch agrarwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortslage entgegengewirkt wird.

Das Plangebiet umfasst ca. 137 ha und besteht aus insgesamt drei Baufeldern. Es erstreckt sich im Westen nördlich des 'Pollebener Weges' beginnend bis zu Landesstraße L 160 im Osten (insgesamt zwei Baufelder). Ein drittes Baufeld grenzt östlich an die L 160 an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer PV-Anlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Die vorliegende Planung ist konform zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG 2023) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des BAUGESETZBUCHES (BAUGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Das BAUGB wurde hierbei um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BAUGB) als zu berücksichtigende Belange in Bauleitplanverfahren erweitert.

Bei der Umsetzung der geplanten PV-Anlage soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Am 7. Juli 2022 hat die Bundesregierung die Neufassung des EEG beschlossen und seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (BUNDESREGIERUNG: 23. DEZEMBER 2022). Diese Regelung findet sich auch in der geänderten Fassung des EEG 2023, welche am 26. Juli 2023 in Kraft getreten ist, im § 2 ‚Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘ wieder. Laut Bundesregierung 2022 ist diese Regelung entscheidend, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Sie haben damit bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.



Außerdem steht im Wortlaut dieser Regelung: „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.

Insbesondere sind folgende Belange sowie Ziele zu berücksichtigen:

- die Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zur Energiegewinnung und Einspeisung in das örtliche Stromnetz mit einer Leistung von ca. 125,0 MW innerhalb eines ca. 128 ha (Gesamtgeltungsbereich B-Plan ca. 137 ha) großen sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“
- die Errichtung einer PV-Anlage zur energetischen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „PV-Anlage“ sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen
- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz
- die Berücksichtigung der Belange des Anwohnerschutzes durch die Einhaltung eines Abstandes der PV-Anlage von 200 m zur Wohnbebauung in der Ortslage von Hedersleben
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BAUGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird im weiteren Verlauf der Planung erstellt und der späteren Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes als Teil II der Begründung beigefügt. Es wurden zudem faunistische Sonderuntersuchungen in Auftrag gegeben. Hier liegen erste Ergebnisse vor. Der derzeitige Erkenntnisstand bzw. die Ergebnisse dieser Gutachten ist dem Kapitel 8 „Angaben zu Natur und Landschaft, Artenschutz“ dieser Begründung zu entnehmen sowie als Anhang der Begründung beigefügt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung der Planungsziele verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 unter der Beschlussnummer 30/742/24 die Aufstellung des VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 31 „SOLARPARK LAWEKETAL“ in der Gemarkung Hedersleben gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BAUGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 6, Jahrgang 34 am 29.06.2024.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Vorhabenbeschreibung werden im weiteren Verlauf der Planung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.

## 2. Beschreibung des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 31 „SOLARPARK LAWEKETAL“ befindet sich

- nördlich des 'Pollebener Weges', der Ortschaft Hedersleben und der Biogasanlage Hedersleben 1 sowie Stallanlagen der Agrargenossenschaft
- westlich der Landesstraße L 160 (2 Baufelder)
- östlich der Landesstraße L 160 (1 Baufeld)
- westlich bzw. südwestlich der Biogasanlage Hedersleben 2, die an der L 160 liegt

und gehört zur Ortschaft Hedersleben der Stadt Lutherstadt Eisleben.

Das Plangebiet ist ca. 137 ha groß und grenzt in etwa 200 m Entfernung zur Wohnbebauung Hedersleben direkt nördlich an die o.g. Biogasanlage Hedersleben 1 und die Stallanlagen der Agrargenossenschaft an. Es erstreckt sich in West-Ost Richtung zwischen dem 'Pollebener Weg' im Westen und der L 160 im Osten (2 Baufelder) sowie östlich der L160 (1 Baufeld). Die West-Ost Ausdehnung der 2 Baufelder beträgt ca. 1.700 m, die Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung schwankt zwischen 500 m und 700 m. Das Baufeld östlich der L 160 erstreckt sich zwischen 400 m und 700 m in West-Ost Richtung sowie 500 m bis 700 m in Nord-Süd-Richtung.

Nördlich des Plangebietes liegen in ca. 2 km Entfernung die Ortschaft Burgsdorf, in 2,5 km Entfernung nordöstlich der Ortschaft Schwittersdorf und westlich der Ortschaft Oberrissdorf. Nach Polleben im Nordwesten sind es ca. 3 km, nach Dederstedt ca. 1 km. Die Lutherstadt Eisleben ist ca. 7-8 km entfernt.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Hedersleben

### Flur 2

In Gänze:

6/15, 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 70, 72, 74/4, 75/4, 76/4

Teilweise

2/59, 6/16, 10/1, 148/7, 149/7, 151/6, 152/6, 153/5, 156/4, 158/13, 159/3, 161/2, 74

### Flur 3

In Gänze:

5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/55, 7/56, 7/57

Teilweise

7/35, 19, 20

Im Vergleich zur der dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegenden Abgrenzung wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes geändert.

Zum einen wird eine Teilfläche östlich der Stall- bzw. Biogasanlage und nordöstlich der bebauten Ortslage (Wohnbebauung 'Burgsdorfer Weg') aus dem Geltungsbereich zum Aufstellungs-



beschluss herausgenommen. Dies betrifft die Flurstücke 7/35, 9, 19, 20 der Flur 3 der Gemarkung Hedersleben. Die Flurstücke 7/35 und 20 waren ursprünglich in vollem und das Flurstück 19 in größerem Umfang für eine Belegung mit Photovoltaikanlagen vorgesehen. Grund für die nachträgliche Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, dass die Photovoltaikanlage einen Abstand von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten soll. Diese Abstandsregelung, die zwischenzeitlich vom Stadtrat der Lutherstadt festgelegt wurde, war seinerzeit im Aufstellungsbeschluss noch nicht berücksichtigt.

Zum anderen wird ein Teilabschnitt des Wegegrundstückes (‘Pollebener Weg’, Flurstück 10/1 der Flur 2) in den Geltungsbereich einbezogen, der ursprünglich ebenfalls nicht in der Plangebietsabgrenzung gemäß Aufstellungsbeschluss enthalten war. Grund hierfür ist, dass sich in diesem Wegeseitenbereich ein gemäß § 30 BNATSCHG geschützter Biotop befindet und dieser aufgrund des lückenhaften Bestandes durchaus Aufwertungspotenzial bietet. Um für dieses Biotop entsprechende grünordnerische Festsetzungen treffen zu können, ist es erforderlich, diesen Bereich in den Bebauungsplan einzubeziehen.

Die Flurstücke 10/1, 148/7 und 149/7 der Flur 2 befinden sich im Eigentum der Kommune. Hierbei handelt es sich um den ‘Pollebener Weg’ am südwestlichen Rand des Plangebietes.

Die Flurstücke im Plangebiet befinden sich in Privateigentum bzw. teilweise auch im Eigentum des Landwirtschaftsbetriebs. Der Projektentwickler hat mit den Grundstückseigentümern eine Einigung über die Nutzung der Flächen für PV-Anlagen getroffen

In der nachfolgenden Karte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt. Das Plangebiet soll zudem anhand von Fotos näher vorgestellt werden. Die Fotostandorte sind ebenfalls in der Karte enthalten. Die umfangreiche Dokumentation ist dem Anhang der Begründung zu entnehmen.

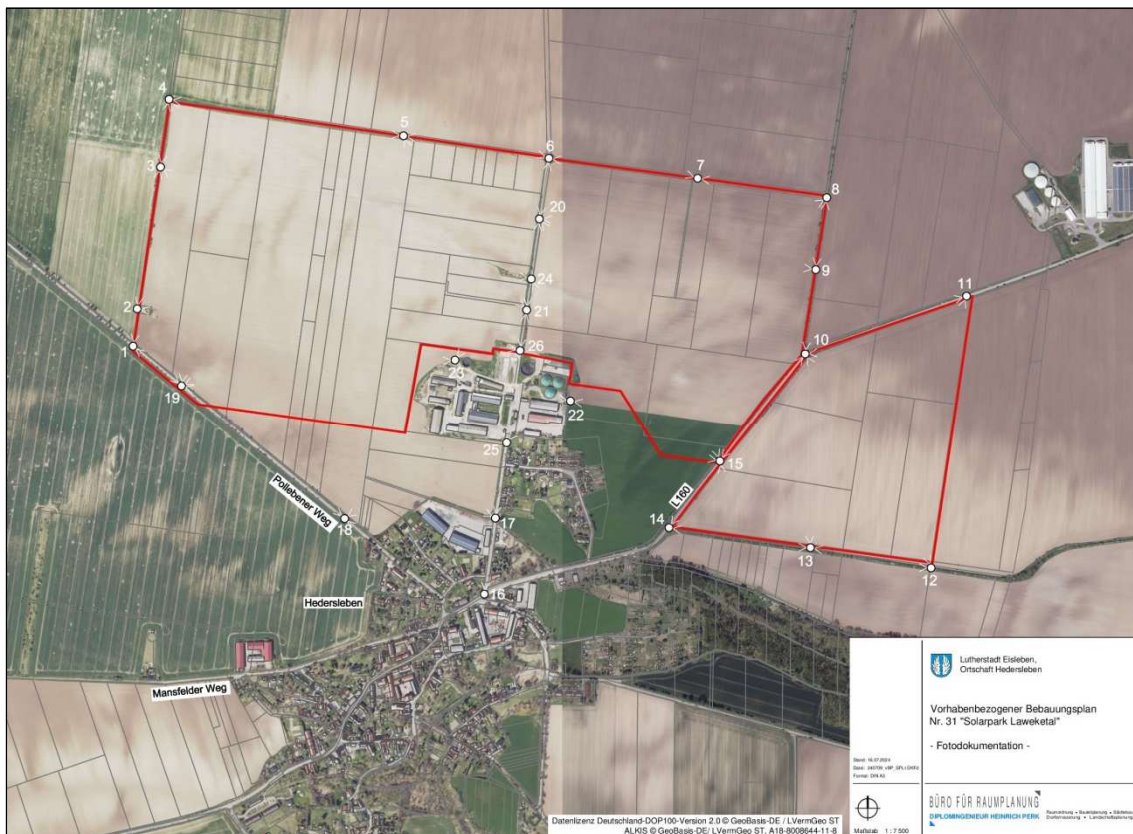


Abb. 1 - Geltungsbereich B-Plan auf Luftbild und Katasterplan sowie Fotostandorte

Das Plangebiet fällt nach Süden Richtung Agrargenossenschaft und Ortslage von Hedersleben hängig ab und weist entlang des nördlich begrenzenden Weges seinen höchsten Geländepunkt auf.

Das Plangebiet und sein Umfeld bestehen fast ausschließlich aus offenen, ausgeräumten und derzeit agrarwirtschaftlich genutzten Flächen, die große zusammenhängende Areale bilden. Die Ackerflächen weisen so gut wie keine Vegetationselemente auf. Lediglich am westlichen Plangebietsrand innerhalb der Ackerflur und somit im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich ein periodisch vernäbter Bereich mit Schilfbesatz, dichten Gehölzen und einer markanten Weide.

Ein weiterer Grünbereich erstreckt sich westlich eines von der Biogasanlage nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweges. Der Bereich ist dicht mit Bäumen und Gehölzen bestanden, stellt sich als naturbelassen dar und fällt terrassenförmig (2 Plateaus) steil nach Süden hin ab.

Markante Bäume / Baumreihen und kleinere Gehölze / Sträucher in Form von Hecken bestehen nur entlang der Wege rings um oder innerhalb des Plangebietes sowie entlang der L 160, die den westlichen Teil des Plangebietes vom östlichen Abschnitt trennt.

Durchgehende Grünstrukturen sind an Wegen und Straße nicht vorhanden. Vielmehr ist der Bestand lückenhaft bzw. auf größeren Wegstrecken auch gar nicht vorhanden. An Baumarten dominiert vorrangig Obstbaumbestand. Lediglich in einigen Wegeabschnitten existieren auch Laubgehölze wie Ahorn, Esche und Weißdorn.

Außerhalb des Plangebietes prägen ebenfalls große, zusammenhängende Ackerflächen das Erscheinungsbild. Eine Ausnahme stellt südöstlich des Plangebietes die Talaue der Laweke, die östlich der Ortslage von Hedersleben beginnt und sich Richtung Osten nach Dederstedt erstreckt, dar. Die Aue ist durch Waldbestand und Feuchtwiesen geprägt.

Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich die Stallanlagen der Agrargenossenschaft, offene Fahrsilos und eine Biogasanlage. Südlich dieser Anlagen erstreckt sich die bebaute Ortslage von Hedersleben.



Abb. 2 – Blick von Süden (Hedersleben) in Richtung Norden auf das Plangebiet



Das obige Luftbild zeigt im Vordergrund die Stallanlagen der Agrargenossenschaft und die Biogasanlage. In der Mitte des Bildes verläuft ein Wirtschaftsweg Richtung Norden. Beidseitig des Weges liegt das Plangebiet (Abschnitt westlich der L 160). Im Hintergrund sind die Windkraftanlagen an der L 150 nahe Burgdorf im Norden des Plangebietes zu sehen.



Abb. 3 – Blick von Norden Richtung Süden auf Teile des Plangebietes

Das obige Luftbild zeigt einen kleinen Teil des Plangebietes sowie die Stallanlagen der Agrargenossenschaft und die Biogasanlage im Vordergrund. In der Mitte des Bildes verläuft ein Wirtschaftsweg Richtung Süden zur Biogasanlage. Im Hintergrund liegt die bebaute Ortslage von Hedersleben.

Das Plangebiet wird von mehreren Wegen erschlossen bzw. tangiert. Dabei handelt es sich um:

1. Den 'Pollebener Weg' im Südwesten des Plangebietes, der die Verbindung zwischen Hedersleben und Polleben herstellt. Er wird auch als Wander- bzw. Radweg genutzt. Der Weg befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ist asphaltiert und weist eine Obstbaumallee auf.
2. Den vom 'Pollebener Weg' in Richtung Norden abzweigende Weg. Der Weg ist unbefestigt. Im südlichen Abschnitt östlich des Weges liegt der oben genannte periodisch vernäbte Grünbereich mit Weide. Im nördlichen Wegeabschnitt existiert westlich des Wegraumes eine dichte Baum- und Gehölzstruktur aus Laubbäumen.
3. Den das Plangebiet von Westen nach Osten im Norden begrenzenden unbefestigten Weg. Hier bestehen nur einzelne, dann aber große und markante Laubbäume das Erscheinungsbild.
4. Den Wirtschaftsweg, der vom unter 3. beschriebenen Weg Richtung Süden bis zur Biogasanlage bzw. den Stallanlagen der Agrargenossenschaft führt. Der Weg ist geschottert. Im südlichen Abschnitt am östlichen Wegrand stockt eine dichte und hohe Baumreihe bestehend aus Obstbäumen und Ahorn. Westlich des Weges grenzt der oben genannte Grünbereich an.
5. Die L 160, die das Plangebiet in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt unterteilt. Die Straße ist asphaltiert, bzw. weiter östlich gepflastert und stellt die Verbindung zur Lu-

therstadt Eisleben im Westen und Wettin im Osten dar. Straßenbegleitend bestehen Obstbaumreihen.

6. Den von der L 160 nach Norden abzweigenden Weg. Der Weg ist unbefestigt und weist beidseitig Obstbaumbestand, durchsetzt von Ahorn und Weißdorn auf. Der Weg dient neben seiner Funktion als Wirtschaftsweg auch als Wander- bzw. Radweg.
7. Den von der L 160 oberhalb des Laweke-Bachtals nach Osten abzweigenden Weg. Er ist unbefestigt und weist beidseitig, wenn auch lückenhaft, heckenartige Baum- und Gehölzstrukturen auf.

Der Abschnitt des Plangebietes westlich der L 160 endet **im Norden** am südlichen Rand des unter Nr. 3 genannten Weges, **im Süden** in ca. 700 m Entfernung parallel zum nördlichen Weg unter Aussparung der Stallanlagen und der Biogasanlage, **im Westen** mit dem unter Nr. 2 genannten Weg und **im Osten** mit der L 160.

Der östlich der L 160 liegende Abschnitt des Plangebietes wird **im Westen und Norden** durch die L 160 und **im Süden** durch den unter Nr. 7 genannten Weg nördlich parallel zu Talau der Laweke Richtung Dederstedt verlaufend begrenzt. **Im Osten** endet das Plangebiet in der freien Ackerflur.

Im Umfeld des Plangebietes liegen kleine Ortschaften inmitten großer ausgeräumter Ackerfluren. Hierbei handelt es sich u.a. um die Orte Polleben, Burgsdorf, Schwittersdorf, Dederstedt, Ober- und Unterrissdorf.

Nördlich des Plangebietes in geringer Entfernung erstrecken sich beidseitig der L 160 zwischen Polleben, Burgsdorf und Schwittersdorf Windkraftanlagen/Windparks. Unmittelbar östlich des Plangebietes nördlich der L 160 bestehen eine weitere Biogasanlage (Hedersleben 2) sowie Stallanlagen der Agrargesellschaft.

### 3. Übergeordnete und sonstige Planungen

#### 3.1 Landesplanung

##### 3.1.1 Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2010

Der **LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010)** gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Die Ziele sind dabei abschließend abgewogen und für nachfolgende Planungsebenen verbindlich zu beachten. Die Grundsätze müssen zwar berücksichtigt werden, sind jedoch auf der nachfolgenden Planungsebene offen für Abwägungsentscheidungen.

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbar benachbarte Umfeld werden im LEP 2010 folgende Ziele und Grundsätze formuliert bzw. räumliche Darstellungen getroffen.

**Innerhalb des Plangebietes selbst bestehen keinerlei räumliche Darstellungen im LEP LSA 2010.**

- Das Plangebiet gehört laut LEP LSA 10 Kapitel 1 "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur" zum ländlichen Raum. Der ländliche Raum leistet auf Grund seines großen Flächenpotentials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes

Sachsen-Anhalt. Sein Potential für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.

- Die Lutherstadt Eisleben selbst ist Mittelzentrum (LEP LSA-Kap. 2.1 Zentrale Orte, Z 37 Nr. 8)
- In größerer Entfernung (ca. 2 km) besteht nördlich und westlich des Plangebietes (nördlich der L 159 Polleben – Burgsdorf und beidseitig der L 151 Polleben – Lutherstadt Eisleben) das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 8 „Östliches und südliches Harzvorland“ (LEP LSA-Kap. 4.2. / 4.2.1. Freiraumnutzung - Landwirtschaft, Z 129). Das Plangebiet liegt jedoch weit außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes, so dass diese Darstellung des LEP LSA 2010 keine Auswirkungen auf das Plangebiet hat.
- In größerer Entfernung besteht östlich des Plangebietes ab Dederstedt in Richtung Halle (Saale) ein Bestandteil bzw. Ausläufer (Laweketalraum) des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 15 „Saalenebentäler und Kupferschieferhalden bei Hettstedt“ (LEP LSA-Kap. 4.1. / 4.1.1. Natur und Landschaft, Z 120). Das Plangebiet liegt jedoch weit außerhalb der Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes, so dass diese Darstellung des LEP LSA 2010 keine Auswirkungen auf das Plangebiet hat.

Der LEP 2010 trifft im **Kapitel 3.4 „Energie“** zur Aufgabenstellung „Erneuerbarer Energien“ im Allgemeinen und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Besonderen folgende Aussagen bzw. formuliert die folgenden Ziele und Grundsätze:

- G48 Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.
- G75 „Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“ Erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik sind Bestandteil eines solchen Energiemixes.
- G77 „Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinationsaufgaben ... unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von ... entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.“
- G78 „Zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms ... soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten.“

Die Grundsätze G77 und G78 beinhalten auch den Aspekt einer gezielten Steuerung der zukünftigen Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen und Freiflächen PV-Anlagen auf Basis von Vorgaben zur Konzeptentwicklung durch die Regionalplanung. Die Stadt Lutherstadt Eisleben hat deshalb im Jahre 2023 ein Gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von PV-Anlagen im Stadtgebiet erstellen lassen, welches gleichermaßen zur Steuerung der künftigen Flächenentwicklung wie auch Begründung für oder gegen die Nutzung bestimmter Flächen für PV-Anlagen dient. Die Planung in Hedersleben basiert auf diesem Konzept. Die Fläche wird als für die Errichtung einer PV Anlage geeignet bewertet. Näheres zum Konzept bzw. zur Standortbegründung ist den Kapitel 3.5.2 und 4 dieser Begründung zu entnehmen.

- G84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- G85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden, um der Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.



Da alle Flächen im Plangebiet derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, ist in diesem Zusammenhang zusätzlich auch Grundsatz G115 im Kap. 4.2.1 Landwirtschaft des LEP LSA zu beachten:

G115 „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann“.

Aus landwirtschaftlicher Sicht weisen die im Plangebiet und in seiner Umgebung anzutreffenden Böden mit bis zu 80 Punkten zwar hohe Bodenwertzahlen auf, sind jedoch aufgrund hoher Erosionsgefährdung durch Wasser in ihrer Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Somit wird beurteilt, dass die Böden im Plangebiet für die landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet sind. Die Nutzbarkeit dieser Böden als Standorte für PV-Anlagen entspricht somit dem Grundsatz G115, der ausdrücklich darauf hinweist, dass nur für die Landwirtschaft geeignete Böden zu erhalten sind. Näheres zu diesem Aspekt ist auch dem Kapitel 4 „Standortbegründung und -alternativen“ zu entnehmen.

Der Grundsatz G84, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern wird ebenfalls durch das Planvorhaben nicht eingeschränkt. Im Umfeld des Plangebietes und rund um die Lutherstadt Eisleben bestehen weiterhin großflächig Ackerfluren, die von der Landwirtschaft weiterhin genutzt werden. Die Herausnahme eines nur „geringen“ Anteils an Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Plangebiet) gefährdet die Landwirtschaft an sich nicht.

Die Ausweisung und Realisierung großer, zusammenhängender Flächen für PV-Anlagen (Planvorhaben in Hedersleben) trägt zur Verbesserung der Raumstruktur bei. Hierdurch wird einer Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt, die ansonsten bei der Umsetzung zahlreicher kleinerer im Raum „verstreuter“ PV-Anlagen entstehen würde. Die Vermeidung eines „Flickenteppichs“ entspricht somit ebenfalls dem Grundsatz G115 des LEP LSA 2010.

Aus Effizienz- und wirtschaftlichen Gründen werden naturgemäß von Photovoltaikfreiflächenanlagen größere, zusammenhängende Flächenareale benötigt und nachgefragt. Aus diesem Grunde kann auch nur schwer auf andere Flächen als Standort für diese Anlagen ausgewichen werden. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Entzug von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge einer Photovoltaiknutzung nicht auf Dauer anzusehen ist. Im Regelfall handelt es sich um eine Nutzung über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren.

Als wichtige Ziele in Zusammenhang mit PV-Anlagen sind weiter die folgenden zu benennen:

- Z103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.
- Z115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere zu prüfen ihre Wirkung auf
- das Landschaftsbild,
  - den Naturhaushalt und
  - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung wird damit begründet, dass eine "flächenhafte Installation von PV-Anlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat".

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich bzw. die benachbarten Areale planerisch gesicherten Raumfunktionen, ist das geplante Vorhaben auf jeden Fall als raumbedeutsam, im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend zu bewerten.

Diesbezüglich wird im weiteren Verlauf der Planung eine Umweltprüfung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BAUGB durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In der Lutherstadt Eisleben bestehen derzeit schon mehrere realisierte PV-Anlagen.

Zukünftig ist die Nutzung weiterer Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen im Stadtgebiet angedacht. Zur Umsetzung solcher Vorhaben ist eine „Eignungs- und Auswirkungsprüfung“ vonnöten, die den in Ziel Z 115 definierten Prüfanforderungen genügt. 2023 wurde deshalb das schon oben erwähnte gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von PV-Anlagen im Stadtgebiet flächendeckend erarbeitet und als Leitlinie künftigen Handelns beschlossen. Im Ergebnis wurden Flächen als geeignet für PV-Anlagen ermittelt. Auch die Flächen innerhalb des Plangebietes dieses Bebauungsplanes gehören dazu.

### **3.1.2 Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2023**

Mit Beschluss vom 08. März 2022 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Einleitung des Verfahrens zur **NEUAUFSTELLUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES SACHSEN-ANHALT** beschlossen. Am 22. Dezember 2023 wurde von der Landesregierung der erste Entwurf zur **NEUAUFSTELLUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2023)** beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LANDESENTWICKLUNGSGESETZ (LENTWG) freigegeben. Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024.

Obwohl der neue Landesentwicklungsplan noch nicht beschlossen bzw. verordnet ist, sind die in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele zu beachten und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Deshalb wird nachfolgend auf die Zielsetzungen, insbesondere auch auf den Aspekt Energieversorgung, näher eingegangen.

#### **Innerhalb des Plangebietes selbst mit Ausnahme des Vorbehaltsgebietes für den Tourismus keinerlei räumliche Darstellungen im 1. Entwurf zum LEP LSA 2023.**

- Das Plangebiet gehört laut Festlegungskarte 1 – Raumstruktur wie schon im LEP LSA 2010 zum ländlichen Raum (Kap. 2.3 Raumkategorien, Z 2.3-1, 1. Entwurf LEP LSA 2023). Gemäß Z 2.3.2-1 ist der ländliche Raum unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und seiner Vielfalt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die Lutherstadt Eisleben ist laut Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche wie schon im LEP LSA 2010 als Mittelzentrum dargestellt (Kap. 2.5 Zentrale Orte, Z 2.5.2-2, 1. Entwurf LEP LSA 2023).
- Die Lutherstadt Eisleben und somit auch das Plangebiet liegt laut Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft innerhalb der dort dargestellten Schwerpunkträu-

me (Kap. 7.1.1 Landwirtschaft, G 7.1.1-7, 1. Entwurf LEP LSA 2023). Die dargestellten Schwerpunkträume sollen die vorrangige Suchkulisse für die Regionalplanung zur Identifizierung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft bilden. Die Darstellung erfolgte für Gemeinden, die über Gebiete mit einem landesweit weit überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial bzw. Wasserhaltevermögen verfügen.

- In der Hauptkarte zum 1. Entwurf des LEP LSA 2023 erfolgt für das Plangebiet jedoch wie schon im LEP LSA 2010 keine Darstellung des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Dies schließt jedoch gemäß 1. Entwurf des LEP LSA 2023 nicht aus, dass in den regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft bestimmt werden können. In einiger Entfernung wird jedoch nördlich, südlich und westlich des Plangebietes (nördlich der Landesstraße L 159 Polleben – Burgsdorf, beidseitig der Landesstraße L 151 Polleben – Lutherstadt Eisleben, östlich der Straße Hedersleben – Wormsleben Richtung Neehausen und Höhnstedt) das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft\_Nr. 8 „Östliches und südliches Harzvorland“ (Kap. 7.1.1 Landwirtschaft, G 7.1.1-8, 1. Entwurf des LEP LSA 2023) dargestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes, so dass diese Darstellung des 1. Entwurfs des LEP LSA 2023 keine Auswirkungen auf das Plangebiet hat.
- In größerer Entfernung besteht östlich des Plangebietes von Dederstedt in Richtung Halle (Saale) ein Bestandteil bzw. Ausläufer (Laweketalraum) des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 22 „Saale und Saalenebentäler“ (Kap. 7.2.2 Natur und Landschaftsschutz, G 7.2.2-5, 1. Entwurf des LEP LSA 2023). Prägend für das Saaletal mit Nebentälern sind in den Niederungen die Überschwemmungsgebiete mit Auwäldern und Grünland und an den Hängen Trockenbiotope. Das Plangebiet liegt außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes, so dass diese Darstellung des 1. Entwurfs des LEP LSA 2023 keine Auswirkungen auf das Plangebiet hat.
- Hedersleben, die benachbarten kleinen Ortschaften und das direkte Umfeld (somit die Flächen außerhalb der o.g. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus Nr. 6 „Harz“ (Kap. 5.2 Tourismus und Erholung, G 5.2-5, 1. Entwurf des LEP-LSA 2023) dargestellt. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb des Vorbehaltsgebietes, konkrete Auswirkungen des Planvorhabens auf den Tourismus hat diese Darstellung jedoch kaum. Hedersleben sowie die umliegenden Dörfer bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten und werden in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb großräumig monostrukturierter Ackerflächen, die derzeit nur bedingt positiv auf das Landschaftsbild wirken und damit ggf. Potenziale für den Tourismus aufweisen. Das Plangebiet soll deshalb in seinen Randbereichen eingegrünt, vorhandene lineare und flächige Grünstrukturen erhalten, mit einbezogen, ergänzt oder neue Strukturen geschaffen werden. Dies führt neben den ökologischen Gesichtspunkten auch zur visuellen „Belebung“ der Landschaft und somit zu einer Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sowie der Vermeidung negativer Auswirkungen für die Erholung und den Tourismus.

Als eines von acht strategischen Handlungsfeldern nennt der 1. ENTWURF LEP LSA 2023 die nachhaltige Sicherung der Energieversorgung (G 2.1-1, 1. ENTWURF LEP LSA 2023) in Sachsen-Anhalt als einer der wichtigsten Bausteine, um die bundes- und landesweite Energie- und Klimaziele zu erreichen. Die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt verfolgt damit auch weiterhin die Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich. Schlüsselrolle dabei nehmen insbesondere die Wind- und Solarenergie sowie der CO<sub>2</sub>-freie und aus erneuerbaren Energien erzeugte Wasserstoff ein. Es sind demzufolge ausreichend Flächen vorzuhalten sowie die Stromnetze weiter auszubauen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist raumverträglich zu steuern, um sowohl



den Belangen der Energiewende als auch den Belangen des Freiraum- und Bodenschutzes sowie der Freiraumnutzung gerecht zu werden. Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solaranlagen.

Der 1. ENTWURF LEP LSA 2023 trifft im **Kapitel 6 „Energieversorgung“** zur Aufgabenstellung „Erneuerbarer Energien“ im Allgemeinen und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Besonderen folgende Aussagen bzw. formuliert die folgenden Ziele und Grundsätze:

- Z 6.1-1 „Vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität ist in allen Landesteilen sicherzustellen, dass den räumlichen Erfordernissen hinsichtlich einer effizienten, **umweltschonenden**, sozialverträglichen, sicheren und wirtschaftlichen Energiebereitstellung aus **erneuerbaren Quellen** sowie einer kostengünstigen und bedarfsgerechten Energieversorgung Rechnung getragen wird.“
- G 6.1-1 „Im Sinne der Klimaneutralität sollen die Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit einem hohen Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden.“
- G 6.1-2 „Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an Planungen und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende, insbesondere an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung sowie dem Transport erneuerbarer Energien. Hierzu sollen die Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern sowie eine vollständige Energieversorgung mittels erneuerbarer Energie geschaffen werden.“
- G 6.1-4 „Die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung soll auch in Zeiten geringerer Erzeugung aus Wind und Sonne durch die Integration von Speichermöglichkeiten und durch die Unterstützung einer flexibleren Nutzung und Bereitstellung von Energie gewährleistet werden.“
- G 6.1-5 „Moderne und leistungsfähige Leitungsnetze für Strom, Gas und Wärme sollen als entscheidende Voraussetzung für eine Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien basiert, geschaffen werden.“

Das ehemalige Ziel Z 115 findet sich im 1. ENTWURF DES LEP LSA 2023 im Ziel Z 6.2.2-1 wieder „Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.“

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt dar und wird im Rahmen einer Umweltprüfung, die in der Entwurfsfassung zu diesem B-Plan vorgelegt wird, bewertet und es werden in Folge dessen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

- G 6.2.2-1 „Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der

jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.“

In der Begründung zum Grundsatz G 6.2.2-1 greift die oberste Landesentwicklungsbehörde auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des bundesgesetzlichen Förderrahmens gemäß EEG und der spezifischen Standortfaktoren in Sachsen-Anhalt mehr als die Hälfte der künftigen Solaranlagen in Form von Freiflächensolaranlagen umgesetzt werden. Zwar sollen weiterhin vorrangig Konversionsflächen und bereits versiegelte Flächen genutzt werden, für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes werden jedoch auch in zunehmendem Maße unversiegelte Flächen, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, für den Ausbau der Solarenergie benötigt werden.

„Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten Flächen möglichst gering zu halten und dadurch sowohl die Ernährungssicherheit zu gewährleisten als auch die Akzeptanz der Bevölkerung für Freiflächensolaranlagen zu bewahren, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen.“ Um dies zu steuern wird vom 1. ENTWURF LEP LSA 2023 mit dem G 6.2.2-1 festgelegt, dass in einer jeden Gemeinde nicht mehr als **5 Prozent** der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen.

Die Ausweisung von Flächen in der Lutherstadt Eisleben für Freiflächen PV-Anlagen sowie die derzeit tatsächlich in Anspruch genommenen oder in Planung befindlichen Vorhaben liegen über das gesamte Stadtgebiet weit unterhalb der 5% Klausel.

G 6.2.2-2 „Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden.“

Um die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Stromerzeugung aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu steuern und damit dem Grundsatz 6.2.2-2 Genüge zu tun, hat die Lutherstadt Eisleben 2023 ein Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet und als Richtlinie weiteren kommunalen Handelns beschlossen. In diesem Konzept liegt das Plangebiet innerhalb des Suchraums und wird als Teil einer Potenzialfläche, die sich zur Errichtung von PV-Anlagen eignet, dargestellt. Die Herangehensweise und Ergebnisse des gesamträumlichen Konzeptes sind dem Kapitel 3.5 „Kommunale Konzepte zur Standortentwicklung von PV-Anlagen“ sowie dem Kapitel 4 „Standortbegründung und -alternativen“ dieser Begründung zu entnehmen.

G 6.2.2-3 „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf bereits versiegelten Flächen; militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen; technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial; auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des ALLGEMEINEN EISENBAHNGESETZES mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.“

G 6.2.2-4 „Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.“

- Z 6.2.2-2 „Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden.“
- G 6.2.2-5 „Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen.“

### **Fazit**

Das Vorhaben zur Errichtung einer PV-Anlage passt sich wie nachfolgend zusammenfassend begründet gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den aktuellen Zielen des LANDESENTWICKLUNGSPLANS SACHSEN-ANHALT 2010 bzw. denen des 1. ENTWURFS DES LEP LSA 2023 mit seinen Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung an bzw. steht diesen nicht entgegen.

- Das Vorhaben stimmt vollständig mit den im Kapitel 6. „Energieversorgung“ des 1. Entwurfs des neuen LEP LSA 2023 aufgelisteten Zielen und Grundsätzen überein.
- Die Lutherstadt Eisleben verfügt über ein gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das als Grundlage für weitere Flächenausweisungen bzw. Aufstellungen von Bebauungsplanverfahren geeignet ist. Das Planvorhaben Solarpark Laweketal bzw. die dafür vorgesehenen Flächen sind Bestandteil der im o.g. Konzept ermittelten Potenzialflächen und somit für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet. Dies entspricht den Vorgaben des G 6.2.2-2 im 1. Entwurf mit LEP LSA 2023 zur Erstellung eines „gesamträumlichen Gemeindekonzeptes“ als Grundlage zukünftiger planerischer Entscheidungen.
- Das Vorhaben überschreitet zusammen mit den bisher in der Lutherstadt Eisleben realisierten bzw. geplanten Standorten nicht die in G 6.2.2-1 benannte 5% Klausel. Die ebenfalls im Grundsatz G 6.2.2-1 benannten möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt werden im Zuge der Planung (Umweltbericht) untersucht und mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Das Vorhaben nimmt entgegen den Grundsätzen G85 und G115 des LEP LSA 2010 bzw. G 6.2.2-3 des 1. Entwurf des LEP LSA 2023 derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen auch außerhalb von benachteiligten Regionen in Anspruch. Hierbei handelt es sich jedoch um landwirtschaftliche Nutzflächen, die trotz hoher Bodenwertzahlen aufgrund der hohen Erosionsgefährdung durch Wasser ein eingeschränktes Ertragspotenzial aufweisen und deshalb für eine intensive ackerbauliche Nutzung bedingt geeignet sind.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Tourismus. Dies hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Vorhaben. Die ggf. entstehenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden durch Eingrünung der gesamten PV-Anlage unter Einbeziehung der schon vorhandenen Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie Ergänzung bzw. Neuanlage von Grünstrukturen entlang der umgrenzenden Wege und Straßen kompensiert. Dies trägt zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und somit zur weiteren Eignung für Erholung und Tourismus bei.
- Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet gefährdet die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig nicht, da im Umfeld ausreichend große Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Zudem handelt es sich nur um eine „zeitweise“ Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.



- Die Entwicklung größerer, zusammenhängender Fläche als Standorte für PV-Anlagen trägt zur Verbesserung der Raumstruktur bei, indem eine Zersiedelung der Landschaft durch einen Flickenteppich kleiner, räumlich weit voneinander entfernter Flächen verhindert wird. Aus Effizienzgründen ist die Inanspruchnahme größerer Flächen für PV-Anlagen grundsätzlich sinnvoll. Größere Flächenareale stehen hierbei regelmäßig nur auf offenen Ackerflächen zur Verfügung, so dass mit dem Vorhaben nicht auf andere, insbesondere nicht ökologisch wertvolle Flächen, ausgewichen werden kann und darf.
- Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im Umfeld des Plangebietes steht dem Vorhaben nicht entgegen.

### 3.2 Regionalplanung

Die PLANÄNDERUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLANS FÜR DIE PLANUNGSREGION HALLE 2010 in der Fassung vom 22.8.2023 stellt die Fortschreibung des REP Halle 2010 dar und wurde durch die Regionalversammlung am 5.5.2021 und 12.9.2023 und durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 27.11.2023 genehmigt.

Unter dem Titel „Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2023“ (im weiteren als REP Halle 2023 bezeichnet) existiert eine Lesefassung des „neuen REP“ incl. aller nunmehr festgesetzten Ziele, Grundsätze und Plandarstellungen (schon im REP 2010 enthalten, geändert, ergänzt oder neu hinzugekommen) auf Basis der o.g. genehmigten Planänderung des REP. Die nachfolgenden Ausführungen und Nummerierungen basieren auf dieser nicht rechtsverbindlichen „Lesefassung“.

Der REP Halle 2023 trifft im **Kapitel 3.4 „Energie“** zur Aufgabenstellung „Erneuerbarer Energien“ im Allgemeinen und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Besonderen folgende Aussagen bzw. formuliert die folgenden Ziele und Grundsätze:

- G 3.4-1 Die Energieversorgung soll sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich auf der Grundlage eines breiten Angebotes von Energieträgern gestaltet werden (Energimix)
- G 3.4-2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger PV-Anlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.
- G 3.4.3 Da mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien zunehmend auch die Notwendigkeit vorhandener Ausgleichsenergie an Bedeutung gewinnt, sollen insbesondere auch lokale Lösungen für eine stabile Netzlast Unterstützung finden. Stromspeichermöglichkeiten sollen gefördert werden.
- G 3.4-5 Vor der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen soll eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden.
- Dieser Grundsatz ergänzt Ziel 115 (G 6.2.2-1 / 6.2.2-2) und Grundsatz 84 (G 5.2.2-3) des LEP LSA 2010 (1. Entwurf LEP LSA 2023).

Hedersleben und damit das Plangebiet liegen laut Raumstruktur (Karte 2) im ländlichen Raum (hier Teilraum mit besonderen Entwicklungsaufgaben) sowie in einer durch Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft. Die Lutherstadt Eisleben ist als Mittelzentrum festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes selbst gelten folgende Darstellungen des REP Halle.

- Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (G 4.2.1-5, Lesefassung REP Halle 2023). Dieser Sachverhalt stellt laut Gesamträumlichem Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Restriktionskriterium dar. In Vorbehaltsgebieten ist jedoch im Gegensatz zu Vorranggebieten die beabsichtigte Nutzung bzw. Entwicklung des Gebietes als weniger restriktiv zu betrachten. Vielmehr können und sollen diese Entwicklungsabsichten gegenüber konkurrierenden Nutzungs- und Raumansprüchen abgewogen werden. Im gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden jedoch Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft differenziert bewertet. Für Flächen mit hoher Erosionsgefährdung durch Wasser (Wert  $\geq 15$ ) dient der Sachverhalt „Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ nicht als Ausschlusskriterium für die Eignung als Potenzialfläche für die Errichtung von PV-Anlagen. Dies trifft auch auf das Plangebiet zu. Zur Erosionsgefährdung trägt im Plangebiet insbesondere die von Norden nach Süden abfallende Topographie bei, die den Erosionsprozess (Abtrag von Boden) stark begünstigt. Somit wird das Plangebiet, auch da ansonsten keinerlei Kriterien gegen eine Nutzung als Standort für eine PV-Anlage sprechen, als geeignet für eine PV-Anlage bewertet. Näheres zur Vorgehensweise und zu den Ergebnissen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes ist dem Kapitel 3.5.2 und 4 dieser Begründung zu entnehmen.

Für das nähere und weitere Umfeld des Plangebietes gelten folgende Darstellungen des REP Halle.

- Das Plangebiet erstreckt sich etwa 1,5 km südlich der regional bedeutsamen L 159, die die Verbindung zwischen der Bundesstraße B 180 östlich von Mansfeld und der Stadt Halle (Saale) über Polleben und Salzmünde herstellt. Die L 159 verläuft weitgehend gradlinig von West nach Ost und durchzieht dabei auch die Ortschaften Polleben nordwestlich und Burgsdorf nördlich des Plangebietes (Z 3.3.2-4 Lesefassung REP Halle 2023, Ziffer I).
- Nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes jeweils beidseitig der L 159 sind im REP Halle dargestellt zwei Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebiete. Hierbei handelt es sich um den Standort VIII (Polleben) und den Standort IX (Besenstedt (G 3.4-4 / Z 3.4-7 Lesefassung REP Halle 2023).
- In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet (hierbei handelt es sich um den Teil des Plangebietes östlich der L 160) südlich und östlich der Ortslage erstreckt sich in Richtung Halle (Saale) verlaufend der westliche Ausläufer des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Gebiete des Süßen und Salzigen Sees einschließlich Laweke und Salzatal“ (G4.1.1-7, Lesefassung REP Halle 2023). Hierbei handelt es sich um den Talraum des Gewässers Laweke zwischen Hedersleben und Dederstedt. Der Talraum ist geprägt durch lichten Auenwald, Wiesen und Ufergehölze beiderseits des Bachlaufs. Im Gegensatz zur Flächendarstellung des Vorbehaltsgebietes im LEP LSA 2023 hier Nr. 22 „Saale und Saalenebentäler“ wurde im REP Halle 2023 die Ausdehnung konkretisiert und das Vorbehaltsgebiet um den Teilbereich beidseitig der Laweke von Dederstedt bis Hedersleben erweitert. Somit grenzen das Plangebiet und das Vorbehaltsgebiet entlang des Weges unmittelbar aneinander. Das Plangebiet liegt somit zwar außerhalb des Vorbehaltsgebietes, trotzdem besteht kein Konflikt zwischen dem Vorhaben im Plan-

gebiet und dem im REP Halle dargestellten Vorbehaltsgebiet. Zwischen „grüner Talau“ und Plangebiet bildet ein derzeit landwirtschaftlich genutzter ca. 200 m breiter landwirtschaftlich genutzter Streifen einen Pufferraum, der künftig für Aufwertungsmaßnahmen im Sinne eines ökologischen Verbundsystems genutzt werden könnte. Der zwischen Plangebiet und Vorbehaltsgebiet verlaufende Weg soll im Zuge der Planung Richtung Norden bepflanzt werden und hierdurch eine dichte Eingrünung der PV Anlage erfolgen. Somit wird hier zukünftig ein Sichtschutz bestehen.

- Südlich der L 160 von Hedersleben Richtung Oberrissdorf und südlich des o.g. Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Laweketal) erstreckt sich ein Teil des Vorranggebietes für die Landwirtschaft\_Nr. I „Mansfelder Platte“ (Z 4.2.1-1, REP Halle 2023). Das Vorranggebiet wurde weder im REP Halle 2010 noch im LEP LSA 2023 dargestellt. Im LEP LSA 2023 wird ein Teil des Vorranggebietes als Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 8 „Östliches und südliches Harzvorland“ dargestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb dieses Vorranggebietes, so dass die Darstellungen im REP Halle 2023 keine Auswirkungen auf das Plangebiet haben.

### **Fazit**

Die vorliegende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebietes PV-Anlage passt sich wie nachfolgend zusammenfassend begründet gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den aktuellen Zielen des REP HALLE 2023 mit seinen Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung an bzw. steht diesen nicht entgegen.

- Das Vorhaben stimmt vollständig mit den im Kapitel 3.4. „Energie“ des REP Halle 2023 aufgelisteten Zielen bzgl. erneuerbarer Energien überein. Der Errichtung einer PV-Anlage im Plangebiet, gerade auch im Zuge der derzeit stark forcierten Anstrengungen zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen und zur Energiewende, wird demzufolge Priorität eingeräumt.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Für das Plangebiet gilt dies nicht als Ausschlusskriterium für die Eignung der Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage, da laut Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ermittlung von Potentialflächen für PV Anlagen der Lutherstadt Eisleben das Plangebiet stark erosionsgefährdet ist und demzufolge nur eingeschränkt für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.
- Die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Darstellungen eines Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft stehen dem Vorhaben zur Errichtung einer PV-Anlage ebenfalls nicht entgegen.

### **3.3 Flächennutzungsplanung und Landschaftsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BAUGB).

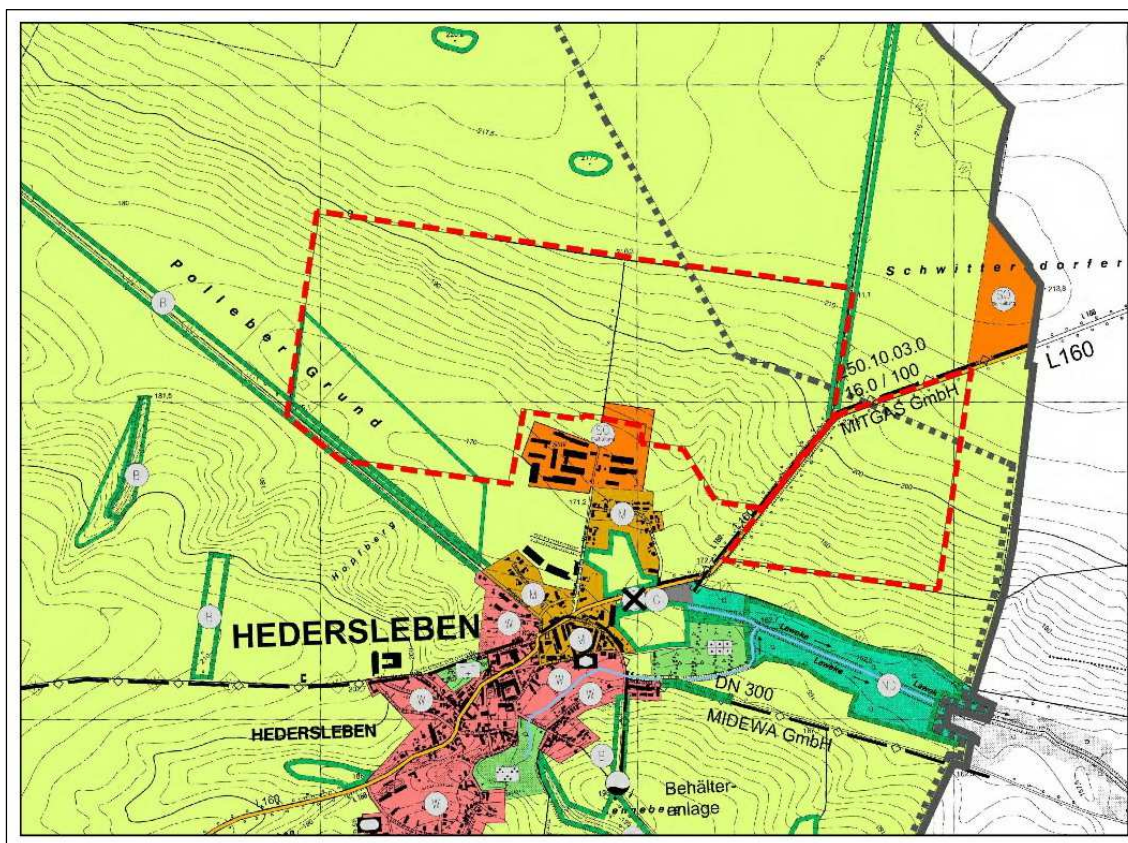


Abb. 4 - Änderung des FNP 2025 Lutherstadt Eisleben – derzeitige Darstellungen im rechtswirksamen FNP

Im seit dem 15.08.2013 rechtswirksamen FNP 2025 DER LUTHERSTADT EISLEBEN mit den Ortschaften Bischofsrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rotheschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode incl. Umweltbericht werden **für das Plangebiet** folgende Darstellungen getroffen:

- Fast das gesamte Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BAUGB) dargestellt.
- Die im unmittelbaren Umfeld (direkt südlich an das Plangebiet angrenzend) vorhandene Biogas- und Milchviehanlage (Standort Hedersleben 1) wird als Sondergebiet für die Tierhaltung (SO Tier) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAUGB i.A. § 11 Abs. 2 BAUNVO dargestellt. Diese Nutzungen liegen räumlich betrachtet außerhalb des Plangebietes. Nördlich der aktuell vorhandenen Nutzungen ragt noch ein kleinerer Bestandteil des im FNP dargestellten Sondergebietes für die Tierhaltung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Dieses Areal wird derzeit nicht für diese Zwecke in Anspruch genommen, sondern dient als Ackerfläche.
- In Hedersleben beginnend zweigt der 'Pollebener Weg' (Verbindungsweg von Hedersleben nach Polleben) von der L 160 am Rande der Ortslage von Hedersleben nach Nordwesten ab. Beidseitig der Straße ist ein § 30 BNATSCHG-Biotop (Obstbaumallee) dargestellt, welches nachrichtlich i.S.d. Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BAUGB) übernommen wurde. Ein kleiner Abschnitt des Weges und damit auch des Biotops liegt innerhalb des Plangebietes.
- Nördlich an den 'Pollebener Weg' angrenzend wird eine größere Fläche (ca. 13 ha) innerhalb des Plangebietes in Überlagerung der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur



und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BAUGB) dargestellt. Dies gilt auch für einen schmalen Streifen westlich des von der L 160 im Osten des Plangebietes nach Norden abzweigenden Weges.

- Der ‘Pollebener Weg’ (Teilabschnitt liegt innerhalb des Plangebietes) sowie der von der L 160 im Osten des Plangebietes nach Norden abzweigende Weg (Weg selbst liegt außerhalb des Plangebietes) ist als regionaler Wander- bzw. Radweg (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAUGB) dargestellt.
- Westlich der L 160 in Richtung Osten verläuft eine überregionale Gashochdruckleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BAUGB) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
- Der größte Teil des Plangebietes wird von der Signatur „Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BAUGB) überlagert.

In **unmittelbarer Nachbarschaft bzw. weiterem Umfeld** werden folgende Darstellungen getroffen.

- Angrenzend um das Plangebiet, insbesondere in Richtung Norden, Westen und Osten, sind großräumig Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BAUGB) dargestellt.
- Direkt südlich an das Plangebiet grenzen die o.g. Biogasanlage sowie die Milchviehanlage (SO Tier) an. Wiederum weiter Richtung Süden beginnt die bebaute Ortslage von Hedersleben. Hier werden gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BAUGB) dargestellt.
- Die L 160 ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAUGB) dargestellt. Sie trennt die beiden westlichen Baufelder vom östlich der L 160 liegenden Baufeld des Bebauungsplanes. Die Straße selbst ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten.
- An der nordöstlichen Plangebietsgrenze, direkt nördlich der L 160 angrenzend, ist ein weiteres SO Tier dargestellt. Hier verläuft auch in etwa die östliche Gemeindegrenze der Lutherstadt Eisleben.
- Im Umfeld von Hedersleben bzw. des Plangebietes werden mehrere § 30 BNATSCHG-Biotope dargestellt, welche nachrichtlich i.S.d. Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BAUGB) in den FNP übernommen wurden. Hierzu gehört auch das südöstlich der Ortslage beginnende Naturdenkmal Laweketal, welches sich weiter Richtung Dederstedt erstreckt.

Die Darstellungen des FNP LUTHERSTADT EISLEBEN 2025 innerhalb des Plangebietes widersprechen dem Planungsvorhaben. Somit lässt sich der Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Der FNP muss demzufolge gemäß § 8 Abs. 3 BAUGB im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde durch den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 04.06.2024 unter der Bezeichnung „ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2025 DER LUTHERSTADT EISLEBEN“ getroffen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 6, Jahrgang 34 am 29.06.2024.

Es besteht ein Landschaftsplan für die Ortschaft Hedersleben aus dem Jahre 1997. Laut Begründung zum FNP Lutherstadt Eisleben wurden die flächenbezogenen Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechtes nachrichtlich aus dem Landschaftsplan in den FNP übernommen.

### 3.4 Bebauungspläne

Im Umfeld des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich keine rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne.

### 3.5 Kommunale Konzepte zur Standortentwicklung von PV-Freiflächenanlagen

Das EEG regelt u.a. die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. § 48 Abs. 1 Ziffer 3c EEG definiert hierbei, auf welcher Art von Flächen derartige Freiflächen-PV-Anlagen priorisiert errichtet und vergütet werden können. Hierbei handelt es sich um

- bereits versiegelten Flächen
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher und wohnungsbaulicher sowie militärischer Nutzung
- technisch überprägte Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial
- Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Zur gezielten Standortentwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen ist die Erarbeitung gesamträumlicher Konzepte auf Stadt- bzw. Gemeindeebene unabdingbar. Grundlage hierfür bildet der ER-LASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (MLV) LSA 2009 sowie der GE-MEINSAME ERLASS DES MLV LSA SOWIE DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND ENERGIE (MULE) LSA vom 27.02.2015 bzw. 31.05.2017. Unabhängig davon begründet sich die flächendeckende Prüfung aufgrund der zu führenden Standortdiskussion im Rahmen der Flächennutzungsplanung und wenn diese nur bedingt vorliegt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umweltprüfung („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“).

Aufgrund der Zielsetzung der Bundesregierung den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttoverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern bzw. 2050 den gesamten Strom treibhausneutral zu erzeugen und der Maßgaben durch die Landes- und Regionalplanung, hat die Lutherstadt Eisleben die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Stadtgebiet veranlasst. Das Ergebnis des Konzeptes liegt seit Ende 2023 vor. Vorgehensweise und Ergebnisse werden im Kapitel 3.5.2 bzw. Kapitel 4 dieser Begründung näher erläutert.

Mit Hilfe dieses gesamträumlichen Konzeptes verfolgt die Lutherstadt Eisleben eine geordnete Entwicklung im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und unterstützt damit ebenfalls die Umsetzung der umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung. Sie dient als Vorplanung bzw. zur Entscheidungsfindung gegenüber potentiellen Investoren und zur Konfliktminimierung für nachgeschaltete Bauleitplanungen.

#### 3.5.1 Erfassung vorhandener, in Aufstellung befindlicher und geplanter Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Nachfolgend erfolgt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen und geplanten PV-Anlagen im Stadtgebiet. Im FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben (Stand 2013) wurden seinerzeit **zwei vorhandene Standorte** und **fünf geplante Standorte** als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt.

Nr.	Bezeichnung	Anmerkungen	SO-PV ca. Größe
1	Ehem. Krughütte bzw. eh. Karl-Liebknecht-Hütte (vb B-Plan Nr. 14, rechtskräftig seit 12.7.2012)	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Bestandsfläche“ dargestellt	37,20 ha
2	Ehem. Max-Lademann-Schacht Nordhalde (vb B-Plan Nr. 15, rechtskräftig seit 24.9.2012)	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Bestandsfläche“ dargestellt	8,80 ha
3	Ehem. Hans-Seidel Schacht (vb B-Plan Nr. 23, rechtskräftig seit 7.7.2022)	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Planfläche“ dargestellt / setzt sich fort auf dem Gebiet der Gemeinde Helbra	12,50 ha
4	Ehem. Zuckerfabrik im OT Osterhausen am Sportplatz (vb B-Plan Nr. 30, rechtskräftig seit 26.10.2023)	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Planfläche“ dargestellt	3,00 ha
5	Ehem. Fortschrittschacht II, OT Unterrißdorf	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Planfläche“ dargestellt	2,50 ha
6	Betriebsgeländes des ehem. VEB Kraftverkehr Eisleben,	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Planfläche“ dargestellt	2,00 ha
7	Schlammtrockenplätze des Betriebsgeländes der ehem. Kläranlage Lutherstadt Eisleben	Konversionsfläche im FNP 2025 als „Planfläche“ dargestellt	4,00 ha
		<b>Summe</b>	<b>70,00 ha</b>

Hinzu kommen vier in Planung befindliche und seinerzeit nicht im FNP 2025 dargestellte Freiflächen-Photovoltaik-Standorte.

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>SO-PV ca. Größe</b>
8	Solarpark Polleben (vb B-Plan Nr. 29, rechtskräftig seit Juni 2024)	Landwirtschaftsfläche im Parallelverfahren wurde FNP 2025 geändert	51,60 ha
9	Krughütte II (Vorhabenbezoge- ner B-Plan Nr. 19)	Konversionsfläche im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt	13,00 ha
10	Solarpark Gatterstädt (vb B-Plan Nr. 27)	Landwirtschaftsfläche im Parallelverfahren wird FNP 2025 geändert	21,40 ha
11	Solarpark Laweketal (vb B-Plan Nr. 31)	Landwirtschaftsfläche im Parallelverfahren wird FNP 2025 geändert	128,70 ha
		<b>Summe</b>	<b>214,70 ha</b>

In den nachfolgend aufgelisteten Bebauungsplänen wurden bereits innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen realisiert.

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>SO-PV ca. Größe</b>
12	Neubau von Produktionsanla- gen in Rothenschirmbach (B-Plan Nr. 3)	Gewerbegebiet Teilfläche als FF-PVA genutzt	4,00 ha
13	Gewerbegebiet am Windmüh- lenfeld (B-Plan Nr. 1 Volkstedt)	Gewerbegebiet Teilfläche als FF-PVA genutzt	2,80 ha
14	Gewerbe- und Sondergebiet an der B 80 (B-Plan Nr. 1)	Gewerbegebiet Teilfläche als FF-PVA genutzt	4,50 ha
14	Gewerbegebiet Osterhausen (B-Plan Nr. 1)	Gewerbegebiet Teilfläche als FF-PVA genutzt	3,50 ha
		<b>Summe</b>	<b>14,80 ha</b>



Bezogen auf die Gesamtfläche der Lutherstadt Eisleben (ca. 14.475 ha) beträgt der Anteil vorhandener Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. geplanter Sondergebiete für Photovoltaik insgesamt (Stand 2024: 70,00 ha + 214,70 ha + 14,80 ha =) **299,50 ha** und nimmt somit einen Flächenanteil von **2,07 %** ein.

### **3.5.2 Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben**

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Situation und des politischen Willens schnellstmöglich die Energieversorgung in Deutschland auf alternative Energieformen umzustellen, wird derzeit massiv ein Ausbau der regenerativen Energien propagiert. Demzufolge setzte Anfang der 2020er Jahre ein neuer Boom zur Erschließung von Solar- und Windenergie mit hohem Investitionsdruck, gleichbedeutend mit hohem Investoreninteresse an solchen Projekten, ein. Der Zielsetzung, möglichst schnell möglichst viele und vor allem große, zusammenhängende Flächen (Wirtschaftlichkeitsaspekte) zu erschließen, steht gegenüber das Erfordernis seitens der Kommunen, diese Entwicklung gezielt zu steuern und mit anderen räumlichen und städtebaulichen Vorhaben bzw. Anforderungen abzugleichen und zu koordinieren.

PV-Anlagen sind in der Regel raumbedeutend. Somit ist insbesondere die Zielsetzung Z 115 des LEP LSA 2010 (im 1. ENTWURF DES LEP LSA 2023 im Ziel Z 6.2.2-1) sowie die Zielsetzung G 3.4-5 des REP Halle 2023 (Lesefassung) zu beachten, in der es heißt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen, gesamtstädtische Konzepte zur Bestimmung von Potenzialfläche erarbeitet bzw. Alternativflächenprüfungen innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes erfolgen müssen. Hierbei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Gesamträumlich orientierte kommunale Konzepte sind hierbei als besonders hilfreich zu beurteilen.

2023 wurde deshalb für die Lutherstadt Eisleben ein Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Dieses Konzept entspricht den oben geforderten landesplanerischen (LEP LSA 2010, Z 115, 1. Entwurf zum LEP LSA 2023, Z 6.2.2-1) sowie regionalen (REP Halle 2023 Lesefassung, G3.4-5) Vorgaben.

Der Aufbau des Gesamträumlichen Planungskonzeptes und die Festlegung der Ausschlusskriterien beruht im Wesentlichen auf den der ARBEITSHILFE „RAUMLANERISCHE STEUERUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IN KOMMUNEN“ DES MINISTERIUMS FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES SACHSEN-ANHALT aus dem Jahr 2021, in der dahingehende „Negativkriterien“ aufgeführt sind.

Das gesamträumliche Planungskonzept dient dazu, im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben potentielle Flächen bzw. Flächenbereiche unter Anwendung sogenannter Ausschluss- bzw. Bewertungskriterien zu ermitteln, die sich zukünftig möglicherweise für die Errichtung von PV-Anlagen eignen könnten und hinsichtlich ihrer Eignung anhand von objektiven Kriterien differenziert darzustellen und zu bewerten. Dazu wurden sowohl die bereits vorhandenen bzw. bisher geplanten oder in Umsetzung bzw. Planungsprozess befindlichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfasst als auch neue Flächenpotenziale (nachfolgend auch „Potenzialflächen“) ermittelt.

Die Ergebnisse und Potenzialflächen, die im Rahmen dieses Konzeptes ermittelt werden, sollen der Verwaltung, politischen Entscheidungsgremien sowie Vorhabenträgern sowohl als Grundlage für eine orientierende Erstbewertung und Steuerung von dahingehenden Vorhaben im Allgemeinen (Ausbauziele) als auch im Speziellen (Ersteinschätzung von konkreten Vorhaben und Anfragen) dienen. Dabei sollen und können die Ergebnisse dieses Konzeptes die erforderliche

Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung eines konkreten Vorhabens nicht ersetzen bzw. müssen Vorhaben im Zuge dessen noch weiter geprüft und konkretisiert werden. Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgte in mehreren Schritten.

### **Schritt 1 - Ermittlung der Basisflächen**

Zur Ermittlung der Basisflächen, die überhaupt für die weitere Analyse / Ermittlung von Potenzialflächen herangezogen wird, wurden bestimmte Flächen / Objektarten aus dem Basisdatensatz entfernt, die die Errichtung der PV-Anlage ausschließen. Dies sind z.B. Wohnbauflächen, Wald, Fließgewässer, Gartenland, Obstplantagen u.v.m.

### **Schritt 2 - Festlegung und Anwendung von Ausschlusskriterien**

Die Auswahl der Ausschlusskriterien basierte im Wesentlichen auf den Ausschlusskriterien der o.g. ARBEITSHILFE „RAUMPLANERISCHE STEUERUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IN KOMMUNEN“, den Darstellungen des FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben, den raumordnerischen Vorgaben des REP Halle 2010 incl. Fortschreibung (REP Halle 2023, Lesefassung) sowie Schutzgebietsausweisungen gemäß Naturschutzrecht. Unter Anwendung dieser Kriterien wurden die in Schritt 1 ermittelten Basisflächen auf diejenigen Bereiche reduziert, die von diesen Ausschlusskriterien nicht betroffen sind. Im Ergebnis verblieben sogenannte **Potentialflächen**, die grundsätzlich für PV Anlagen geeignet sind.

#### Ausschlusskriterien auf Grundlage des FNP 2025 Lutherstadt Eisleben

Folgende Darstellungen des FNP der Lutherstadt Eisleben führten zum Ausschluss der entsprechenden Flächen als Standorte für PV-Anlagen.

- Rechtskräftige Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen
- Bauflächen und Baugebiete (Wohnbau, gemischte, gewerbliche, Sonderbauflächen)
- Grünflächen
- Waldflächen
- Wasserflächen (Teiche, Bäche, Gräben)
- Bahnanlagen und Verkehrsflächen

#### Ausschlusskriterien auf Grundlage der Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021

In der Planungshilfe werden raumordnerische wie auch fachliche Ausschlusskriterien definiert.

#### Raumordnung

Hierbei handelte es sich um folgende Darstellungen bzw. Ausweisungen:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

- Vorrangstandort für militärische Anlagen
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Gemäß der Planungshilfe sollten zudem den nachfolgenden Kriterien ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung beigemessen werden:

- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung bzw. Erstaufforstung

Die vorgenannten Kriterien wurden bis auf die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausnahmslos angewendet.

Das Stadtgebiet von Eisleben ist großflächig von der Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft betroffen. Diese Festlegung des REP Halle 2010 (LEP Halle 2023 Lesefassung) soll in Abstimmung mit der Lutherstadt Eisleben grundsätzlich nur dann als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden, wenn die besondere Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch hohe Erosionsgefährdung infolge Wasser eingeschränkt wird. Hintergrund hierfür ist u.a. die Tatsache, dass von dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft offensichtlich auch Flächenbereiche betroffen sind, die sich nur eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen bzw. auf denen z.B. aufgrund von Erosion infolge Wasser nicht die Erträge erwirtschaftet werden können, die die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zunächst vermuten lässt.

#### Fachplanungen

Folgende Darstellungen / Festsetzungen wurden als zusätzliche Ausschlusskriterien herangezogen:

- Biosphärenreservate
- Nationale Naturmonumente und Nationalparke
- EU-SPA-Gebiete (Pufferung 20 m)
- FFH-Gebiete (Pufferung 20 m)
- Naturpark
- Landschaftsschutzgebiete inkl. Planungen
- Naturschutzgebiete inkl. Planungen
- Naturdenkmale (nur Berücksichtigung flächenhafte Naturdenkmäler inkl. Planungen, Pufferung 20 m)
- Geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Planungen
- Gebiete nach § 30 BNATSCHG– Stand 2015, Pufferung 20 m)
- natürliche Stand- und Fließgewässer inkl. Pufferung 10 m um Stand- und Fließgewässer
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Wasserschutzgebiete - Schutzzonen 1 und 2
- Überschwemmungsgebiete

### Sonstige Ausschlusskriterien und Abgrenzungen

Über die vorstehend genannten Kriterien hinaus wurden weitere Ausschlusskriterien verwendet, soweit dies aus planerischer Sicht geboten war. Dazu zählten folgende Festlegungen:

- Freihaltebereiche vorh. Windenergieanlagen (eigene Festlegung von Flächenbereichen mit vorhandenen Windenergieanlagen, welche erwartungsgemäß noch längere Zeit in Betrieb sein werden)
- Ortschaften (Tabuzone)
- Naturschutz / Halden / Entwicklungsbereiche (Tabuzone)
- Strom-Freileitungen - Pufferung 5 m, keine Darstellung in den Plänen
- Bundes-, Landes und Kreisstraßen Pufferung 20 m, sonstige-Straßen und Wege Pufferung 5 m, Schienenwege Pufferung 10 m, keine Darstellung in den Plänen
- manuelle Grenzlinien: manuelle Abgrenzung und Unterteilung von Teilflächen anhand topografischer Gegebenheiten (soweit im Luftbild erkennbar).

Die angewendeten Ausschlusskriterien wurden in **Plan 02 (Beiplan Ausschlusskriterien)** dargestellt.

### Schritt 3 - Anwendung von Bewertungskriterien

In Schritt 3 erfolgte eine Überlagerung der in Schritt 2 ermittelten Potentialflächen mit zusätzlichen Restriktionskriterien. Diese sollten dazu dienen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien entstandenen Potenzialflächen auf sonstigen Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen weiter zu differenzieren. Weiterhin soll damit auch die Möglichkeit geschaffen werden, für konkrete Vorhaben frühzeitig weitere relevante Belange aufzuzeigen, die bei der weiteren Prüfung einer möglichen Realisierung in die Abwägung mit einbezogen werden müssen. Dazu wurden in Abstimmung mit der Lutherstadt Eisleben die nachfolgenden Restriktionskriterien zusammengestellt und im Rahmen des gesamtträumlichen Planungskonzeptes in den Planunterlagen entsprechend dargestellt.

#### Restriktionskriterium 1 - Landschaftsbildanalyse

Im Zuge der Erarbeitung des gesamtstädtischen Konzeptes wurde ein Gutachten zur Festsetzung der für das Landschaftsbild in der Lutherstadt Eisleben bedeutsamen Ausschluss- und Restriktionsbereiche. Die Ergebnisse flossen als Restriktionskriterium in das gesamtstädtische Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen ein.

Als Restriktionskriterium wurden folgende, in der Landschaftsbildanalyse definierte Themenbereiche festgelegt:

- Themenbereich „Naturschutz/Halden/Entwicklungsbereiche“ (Bereich Einzelfallprüfung)
- Themenbereich „Aussichtspunkte/Wege/Denkmale/Touristische Entwicklungsflächen“ (Bereich Einzelfallprüfung)

Vorhaben zur Errichtung einer PV-Anlage, die in diesen Bereichen geplant werden, sollen jeweils einer Einzelfallprüfung zu dem betreffenden Themenbereich unterzogen werden. Dabei sollen für das jeweilige Vorhaben - soweit davon betroffen - die relevanten Belange des jeweiligen Themenbereiches Berücksichtigung finden.



### Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl) - Keine alleinige Anwendung als Restriktionskriterium

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Lutherstadt Eisleben handelt es sich hauptsächlich um Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl größer als 60). Auf Basis der Daten des Landesamtes für Umweltschutz zum Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV-LAU) und die darin dargestellte Bodenteilfunktion zum Ertragspotenzial konnte ermittelt werden, dass von den nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen auf sonstigen Flächen insgesamt weniger als 30 ha ein geringes oder sehr geringes Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl  $\leq 40$ ) aufweisen. Der überwiegende Teil der Potenzialflächen (ca. 4.740 ha) befindet sich dagegen auf landwirtschaftlichen Flächen mit einem hohen Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl 61 - 75) bzw. sehr hohen Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl  $> 75$ ).

Soll der Ausbau von PV-Anlagen im Stadtgebiet über das bestehende Maß hinaus erfolgen, wäre es nicht zuletzt auch aufgrund der geringen Flächenpotenziale auf Konversionsstandorten nicht zielführend, die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem bzw. sehr hohen Ertragspotenzial **generell auszuschließen**. Infolgedessen würden nach Berücksichtigung der o.g. Ausschlusskriterien nur sehr geringe Flächenpotenziale für den weiteren Ausbau definiert werden können. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen dieses Konzeptes die Acker- bzw. Grünlandzahl **nicht als eigenständiges Restriktions- bzw. Bewertungskriterium** verwendet.

Das vorhandene Ertragspotenzial im Stadtgebiet von Eisleben ist im **Plan 04 (Beiplan Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl))** dargestellt.

### Restriktionskriterium 2 – Bodenerosion

Das Stadtgebiet von Eisleben ist zu großen Teilen von der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft des Regionalen Entwicklungsplans Halle (REP Halle 2010) bzw. der aktuellen Fortschreibung des REP (REP Halle 2023, Lesefassung) betroffen. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erstreckt sich dabei auch über Flächenbereiche, deren Ertragsfähigkeit infolge von Erosion durch Wasser nachweislich z.T. deutlich eingeschränkt ist und in diesem Zusammenhang auch von rechtlichen Auflagen betroffen sind, die eine wirtschaftlich optimale Bewirtschaftung einschränken bzw. erschweren.

Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser begründet sich nicht zuletzt durch das teilweise sehr bewegte Gelände auf Flächen in der Lutherstadt Eisleben mit signifikanten Höhenunterschieden innerhalb kurzer Entfernungen. Dies stellt sich einerseits in den vorliegenden Kennzahlen dar, wird andererseits aber auch durch nachweislich stattgefundene Erosionsereignisse in den betroffenen Gebieten bestätigt.

Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser im Stadtgebiet von Eisleben ist im **Plan 05 (Beiplan Erosionsgefährdung durch Wasser)** dargestellt.

Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden die Mittelwerte der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser (Ernat – natürliche Erosionsgefährdung) für die zuvor in Schritt 2 ermittelten Potenzialflächen ermittelt, die sich im Bereich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden.

In der **Ergebniskarte (Plan 01)** des Konzeptes wird dargestellt, welche Bereiche der Potenzialflächen, die innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft liegen, **Werte kleiner als 15** (dies führt zum Ausschluss der Flächen für die Errichtung von PV Anlagen) oder **größer gleich 15** (dies ermöglicht die Errichtung von PV-Anlagen) aufweisen.

Auf dieser Basis wurde ermittelt, dass insgesamt ca. 2.300 ha der Potenzialflächen, die sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden, durchschnittliche Erosionsgefährdungswerte durch Wasser von kleiner als 15 aufweisen und damit für die Errichtung von FF-PVA auszuschließen sind.

Die Abgrenzungen der Potenzialflächen entsprechen ebenso wenig wie Feldblöcke der tatsächlichen Flächenabgrenzung von geplanten PV-Anlagen. Insofern dient die Klassifizierung zur potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser in Plan 01 zunächst lediglich der ersten Orientierung im weiteren Umfeld des Vorhabens. Der Nachweis der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser ist für das konkrete Vorhabengebiet dennoch zu erbringen.

In Abstimmung mit der Lutherstadt Eisleben wurde deshalb für PV Anlagen, die innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft liegen, festgelegt, dass die Ermittlung der Erosionsgefährdung durch Wasser auf Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Methodik (Mittelwert über eine Fläche) ausschließlich **auf Basis der tatsächlichen Flächenausmaße der geplanten PV-Anlage** und nicht der jeweiligen Feldblockeinteilung/-größe erfolgen soll.

Sofern für eine konkrete Vorhabenfläche der so ermittelte Mittelwert der potenziellen Wassererosionsgefährdungsklasse **den Grenzwert von 15 überschreitet (d.h. Mittelwert für Enat  $\geq 15$ )**, soll das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für diese Vorhabenfläche **nicht als Ausschlusskriterium für die Errichtung einer PV Anlage** angewendet werden. Hintergrund ist dabei, dass davon ausgegangen wird, dass die besondere Eignung solcher Flächen für die Landwirtschaft infolge der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser nur noch eingeschränkt gegeben ist. Zudem bietet die Errichtung einer PV-Anlage auch die Möglichkeit, die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser in diesen Bereichen durch eine dauerhafte Begrünung (z.B. Entwicklung extensives Grünland) zu reduzieren.

Somit darf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft **nur dann als Ausschlusskriterium für die Errichtung einer PV Anlage** angewendet werden soll, wenn der ermittelte Mittelwert für die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser auf Basis der Bodenabtragsgleichung (ABAG) in Anlehnung an DIN 19708 innerhalb einer konkreten Vorhabenfläche einer PV Anlage den **Grenzwert von 15 nicht erreicht bzw. diesen nicht überschreitet** (d.h. Mittelwert für Enat  $< 15$ ).

#### Sonstiges

##### Privilegierung 200 m – Bereich

Ungeachtet der Ermittlung von Potenzialflächen auf sonstigen Flächen im Rahmen des Konzeptes ist im § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB festgeschrieben, dass ein **Vorhaben im Außenbereich zulässig ist**, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer **Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen** des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen **und** in einer beidseitigen Entfernung zu diesen **von bis zu 200 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet wird.

Mit dieser gesetzlichen Regelung ist zur Herleitung der planerischen Zulässigkeit von PV-Anlagen im „200 m - Bereich“ in der Regel kein Bauleitplanverfahren bzw. Bebauungsplan mehr erforderlich. Diese Flächen unterliegen demnach auch nicht mehr der kommunalen Planungshoheit, so dass eine Gemeinde - im Gegensatz zu allen sonstigen Flächen innerhalb einer Gemeinde - nur deutlich begrenzt Einfluss auf die Planung und Realisierung von PV-Anlagen in diesem Bereich nehmen kann.

## **Fazit**

Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zeigen, dass bisher nur ein relativ geringer Flächenanteil der Lutherstadt Eisleben mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut wurde und große Teile des Stadtgebietes für die Errichtung von PV-Anlagen zusätzlich geeignet sind. Es ist daher sinnvoll, für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die im Konzept ermittelten Potenzialflächen, hierbei handelt es sich zu einem großen Teil um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erschließen, zumal im Stadtgebiet Konversionsflächen nur in einem sehr begrenzten Maße zur Verfügung stehen.

Die ermittelten Potenzialflächen konzentrieren sich hierbei auf den nordöstlichen Teil des Stadtgebietes und den Stadtrand des Hauptortes Eisleben. Nur wenige Potenzialflächen liegen im Süden der Gemarkung. Hierbei weisen 399 ha keinerlei Restriktionen auf. 2.836 ha liegen zwar im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, sind aber stark erosionsgefährdet durch Wasser und stünden somit zur Verfügung.

Dieses Flächenpotenzial bietet der Lutherstadt Eisleben die notwendigen Gestaltungsspielräume zur Entscheidung über zukünftige Standorte für PV-Anlagen. Diese Spielräume sind vonnöten, da sicherlich nicht alle Potenzialflächen tatsächlich für die Errichtung einer PV-Anlage verfügbar sind, da möglicherweise Grundstückseigentümer grundsätzlich kein Interesse an der Errichtung einer PV-Anlage haben oder die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

In der **Ergebniskarte (Plan 01)** sowie der **Restriktionskarte (Plan 03)** des Konzeptes werden die o.g. 200 m Bereiche wie auch die 500 m Bereiche dargestellt.

Alle zuvor beschriebenen und angewendeten Restriktionskriterien wurden in **Plan 03 (Beiplan Restriktionskriterien/sonstige Kriterien)** dargestellt.

Weitere Details sind der Langfassung des Konzeptes zu entnehmen.

## **4. Standortbegründung und -alternativen**

Für das gesamte Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben wurde, wie im vorhergehenden Kapitel ausführlich beschrieben, ein Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben erarbeitet.

Die Mehrzahl der ermittelten Potentialflächen liegt im nördlichen Bereich des Stadtgebietes. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Areale. Diese Flächen liegen größtenteils innerhalb eines von der Regionalplanung dargestellten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Im o.g. Konzept wurde jedoch festgelegt, dass nicht alleine diese Ausweisung bzw. das hohe Ertragspotenzial gegen die Eignung einer Fläche zur Errichtung einer PV-Anlage spricht, sondern ebenfalls eine Erosionsgefährdung der Flächen durch Wasser für die weitere Eignungsbewertung mit zu betrachten ist.

Das Plangebiet Solarpark Laweketal liegt innerhalb der als Potenzialflächen dargestellten Bereiche im Norden des Stadtgebietes, die gleichzeitig im REP Halle als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Potentialflächen erstrecken sich von der L 160 zwischen Unterrissdorf und Hedersleben Richtung Norden bis zur L 159 zwischen Polleben und Burgsdorf. Zusätzliche Areale grenzen im Westen an Polleben und erstrecken sich bis zur westlichen bzw. nördlichen Gemarkungsgrenze.

Hierbei ist festzustellen, dass diese Flächen unterschiedlicher Erosionsgefährdung durch Wasser unterliegen. Je etwa zur Hälfte weisen die Flächen entsprechend den im o.g. Planungskon-

zept festgelegten Grenzwerten entweder einen Wert von über 15 (Eignung für PV-Anlagen) oder einen Wert unter 15 (Ausschluss von PV Anlagen) auf.

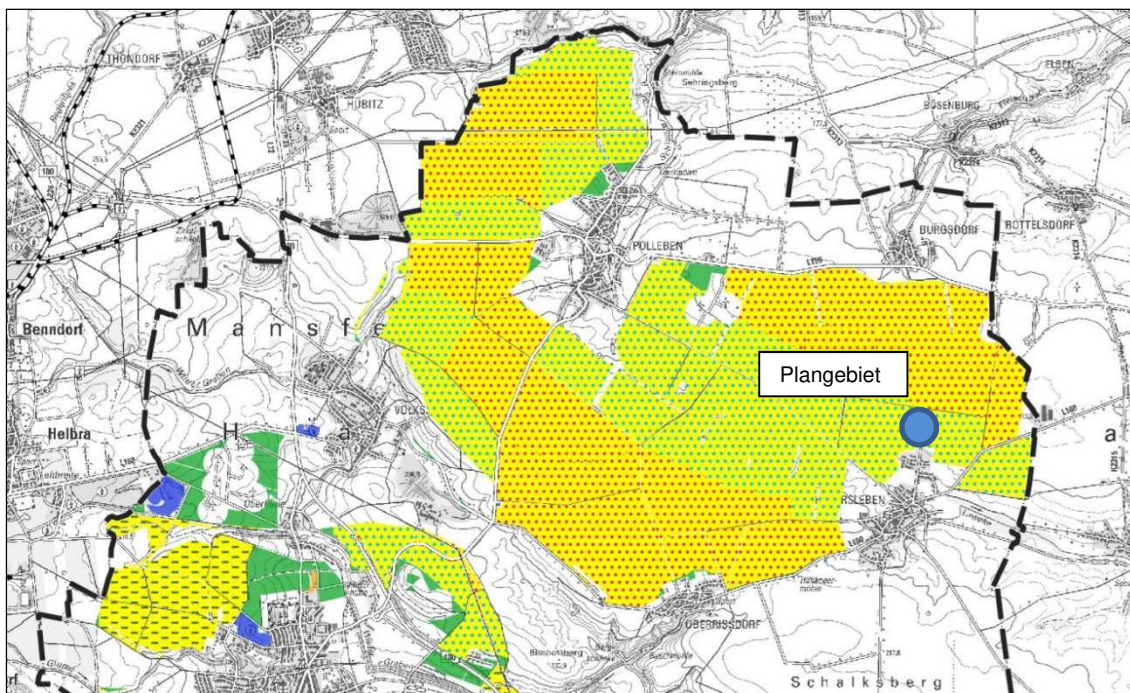


Abb. 5 - Karte 1 Potenzialflächenanalyse PV-Anlagen – Ausschnitt aus der Ergebniskarte

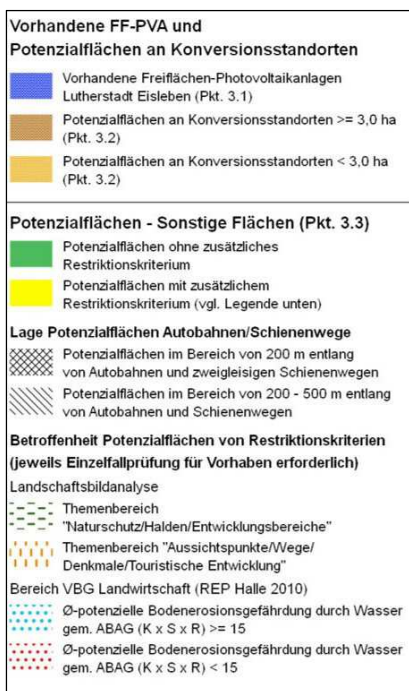


Abb. 6 - Karte 1 Potenzialflächenanalyse PV-Anlagen – Legende zur Ergebniskarte

Das Plangebiet liegt innerhalb eines ca. 1,5 km breiten „Korridors“, der sich im Umfeld von Hedersleben beginnend Richtung Nordwesten bis etwa nach Pulleben erstreckt. Dieser Korridor ist stark erosionsgefährdet durch Wasser und weist Werte größer als 15 auf. Demzufolge ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet.



Die zuvor beschriebenen Erkenntnisse sind auch dem nachfolgenden Planausschnitt aus der Ergebniskarte (Plan 01) des gesamträumlichen Planungskonzeptes zu entnehmen.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gesamträumliche Planungskonzept lediglich als informelles Instrument zu betrachten ist und in allen nachfolgenden formellen Bauleitverfahren, wie auch in diesem Bebauungsplan überprüft, detailliert und an die bestehenden örtlichen Gegebenheiten, die im Detail nicht bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt werden konnten bzw. evtl. auch gar nicht bekannt waren, flexibel angepasst werden müssen. Etwaige Abweichungen bzw. die Anpassung von Festsetzungen innerhalb der Bauleitplanung, die den Ergebnissen des Planungskonzeptes widersprechen, stehen somit jedoch nicht im Widerspruch zu den generellen Aussagen und Ergebnissen der Untersuchung.

Dieser Hinweis wurde bei der weiteren Erarbeitung des Planentwurfs zum Solarpark Laweketal berücksichtigt.

Die Eignung bzw. Standortbegründung für das Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beruht zusammenfassend auf folgenden Aspekten:

- Die Entwicklung des Plangebietes zu einem Standort für eine PV-Anlage trägt in hohem Maße den Entwicklungszielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung zur Ausweitung der Energiegewinnung durch erneuerbare Energien sowie zur Umsetzung der Energiewende Rechnung. Näheres wurde ausführlich im Kapitel Landes- und Regionalplanung dieser Begründung erläutert.
- Die Entwicklung des Plangebietes zu einem Standort für eine PV-Anlage trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Agrarbetrieb vor Ort sowie zur Schaffung eines weiteren wirtschaftlichen „Standbeines“ für die Agrargenossenschaft in Hedersleben neben der „klassischen“ Landwirtschaft bei.
- Das Plangebiet ist über die L160 im Osten, den 'Pollebener Weg' im Westen sowie die Zuwegung aus der Ortsmitte von Hedersleben über das Gelände der Agrargenossenschaft und der Biogasanlage Richtung Norden gut erschlossen.
- Die Flächen rund um das Plangebiet im Norden, Westen und Osten und auch alle Flächen im Plangebiet stellen sich im Wesentlichen als ausgedehnte, monostrukturierte und ausgeräumte Ackerflächen ohne strukturierende Grün- bzw. Vegetationsbestände dar. Lediglich entlang der bestehenden Wege am Rande des Plangebietes existieren punktuell Baumreihen und Gehölzgruppen bzw. markante Einzelbäume. Im Süden des Plangebietes liegen die Ställe der Agrargenossenschaft sowie eine Biogasanlage bzw. schließt sich die bebauete Ortslage von Hedersleben an. Das Relief steigt von Süden nach Norden pultartig an und erreicht an der nördlichen Plangebietsgrenze und dem dort vorhandenen Wegeraum seine größte Geländehöhe. Durch die Neigung nach Süden wird der Einstrahlwinkel auf die Module zusätzlich begünstigt, zudem wird die Fläche so gut wie gar nicht durch vorhandene Vegetationsstrukturen beeinträchtigt.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines großräumigen, im REP Halle 2010 und dessen Fortschreibung (REP Halle 2023 Lesefassung) dargestellten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Dieser abwägungsrelevante Belang führt jedoch nicht automatisch zu einer Abwertung oder zum Ausschluss der Flächen aus den im Zuge der Potentialanalyse ermittelten Potentialbereichen bzw. Eignungsflächen für PV-Anlagen.

Der Begriff Vorbehaltsgebiet bedeutet, dass es sich hierbei um einen flexiblen, im Gegensatz zum Begriff Vorranggebiet, nicht strikt zu handhabenden Raumanspruch seitens der Regionalplanung handelt, der mit anderen, konkurrierenden Nutzungsansprüchen und sonstigen Belangen abzuwägen ist. Zudem wirkt sich hier die oben schon beschriebene

Erosionsgefährdung der Flächen im Plangebiet durch Wasser nachhaltig aus. Für stark erosionsgefährdete Flächen wurde in der Potentialanalyse festgelegt, dass diese Restriktion nicht automatisch zum Ausschluss als Fläche für PV-Anlagen führt.

Die Flächen im Planungsgebiet weisen zwar eine relativ hohen Bodenwertzahl von bis zu 80 Punkten, gleichzeitig aber auch einen hohen Mittelwert für die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser ( $\geq$  als 15) auf, so dass festzustellen ist, dass diese Flächen eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser besitzen, in ihrer Ertragsfähigkeit nachweislich deutlich eingeschränkt und in diesem Zusammenhang auch von rechtlichen Auflagen betroffen sind, die eine wirtschaftlich optimale Bewirtschaftung erschweren. Somit sind die Flächen im Plangebiet für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet.

Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser begründet sich nicht zuletzt durch das von Norden Richtung Süden (Richtung Ortslage von Hedersleben sowie Talraum der Laweke) abfallende Geländere relief. Die Erosionsgefährdung stellt sich einerseits in der hohen Kennzahl dar, wird aber auch durch nachweislich stattgefundenere Erosionsereignisse auf den betroffenen Flächen im Plangebiet bestätigt. Zudem ist auf dem nachfolgend eingefügten Luftbild (außerhalb der Vegetationsphase fotografiert) der in der Vergangenheit erfolgte „Erosionsfluss“ des Wassers von Norden beginnend bis zum ‘Pollebener Weg’ im Süden anhand der schlierenartigen (dunkler gefärbte Böden) Bodenabflüsse nachzuvollziehen. Die vernäbte Niederung am ‘Pollebener Weg’ (Pollebener Grund) stellt sich auf dem Luftbild ebenfalls als dunklere Flächen dar. Für die starke Erosionsgefährdung für Wasser spricht auch das temporär vorhandene Gewässer im Pollebener Grund sowie die Darstellung des Pollebener Grundes (Ackerbereich nördlich des ‘Pollebener Weg’) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft im FNP 2025 der Lutherstadt Eisleben. Begründet wird die Darstellung im FNP damit, dass es sich in diesem Bereich um einen grundwasserbeeinflussten Niederungsbereich handelt. Für diesen Bereich lautet gemäß FNP die Empfehlung, das Areal aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und eine extensive Grünlandbewirtschaftung einzuleiten. Diese Zielsetzung wird bei Umsetzung des Vorhabens durch die unter bzw. zwischen den PV-Modulen geplante extensive Grünnutzung unterstützt bzw. umgesetzt.



Abb. 7 - Luftbild außerhalb der Vegetationsperiode  
(Datenlizenz Deutschland-DOP100-Version 2.0 © GeoBasis-DE / LVermGeo ST)

- Das Plangebiet und seine Umgebung treten nicht primär als historische Kulturlandschaft in Erscheinung. Die geplante PV-Anlage stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, das jedoch durch die angrenzenden Ställe der Agrargenossenschaft, die Biogasanlage, die L 160 sowie die nicht weit entfernten Windkraftanlagen im Norden bei Polleben und Burgsdorf vorgeprägt ist. Ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild liegt an dieser Stelle somit bereits vor. Zudem soll diese Beeinträchtigung durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden dahingehend beurteilt, dass das Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der schon jetzt offenen, ausgeräumten Landschaft mit weitgehender monokultureller Nutzung nur geringfügig beeinflusst wird. Der spezifische Standortfaktor des Gebietes ist daher eher durch die Integration regenerativer Energien charakterisiert. Aufgrund der offenen, ausgeräumten Geländestruktur besitzt die Fläche nur eine geringe ökologische Wertigkeit bzw. Bedeutung für den Naturhaushalt. Die beiden kleineren Biotopbereiche im Westen des Plangebietes und westlich des Wirtschaftsweges nördlich der Biogasanlage werden von der Bestückung mit Solarmodulen ausgeschlossen und zusätzlich aufgewertet. Somit werden diese Biotope im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Innerhalb des Plangebiets bestehen ansonsten keine wertvollen Gehölzbestände.

Die Errichtung einer PV-Anlage auf den Flächen im Plangebiet führt nur zu einer äußerst geringen Versiegelung der Böden, die kaum mit einer normalen Bebauung vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass die Flächen neben, zwischen bzw. unter den Modulen in einer PV-Anlage bewachsen sind und einem extensiven Pflegeregime unterzogen werden, so dass sich wertvolle Biotope entwickeln, eine Regeneration des Bodens und damit Aufwertung der Bodeneigenschaften erfolgen kann und kein Nutzungsdruck entsteht. Die Stilllegung der Ackerflächen und die ersatzweise Errichtung einer PV-Anlage würden somit zu einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktionen und der ökologischen Bedingungen führen.

Mit der vorliegenden Planung wird diese Fläche somit einer neuen Nutzung zugeführt und hierbei eine ökologisch verträgliche und nachhaltige Nutzung entsprechend der gegebenen Verhältnisse angestrebt. Weitere, möglicherweise bestehende, Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

- Aufgrund des geringeren wirtschaftlichen Nutzens aufgrund der hohen Bodenerosionsgefährdung durch Wasser sind die Eigentümer (u.a. die Agrargenossenschaft), selbst bestrebt, diese Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Entzug von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge einer PV-Anlagennutzung auch nicht auf Dauer, sondern nur als „zeitweise“ Entnahme anzusehen ist. Im Regelfall handelt es sich bei PV-Anlagen um eine Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre also nach Rückbau aller Anlagen wieder möglich. Im Rahmen der Bauantragstellung wird durch die Genehmigungsbehörde sichergestellt und ist durch den Betreiber der Solaranlage nachzuweisen, dass die Module und sonstigen Anlagen nach Beendigung des Betriebs zurückgebaut werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen intakte Solarmodule kein Gefährdungspotential für Böden dar, womit eine Verschlechterung des Bodens, während des Betriebes der Photovoltaikanlage nicht, sondern eher - wie oben erläutert - eine Verbesserung durch entsprechende (extensive) Maßnahmen zu erwarten ist.
- Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für PV-Anlagen ist unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange gerechtfertigt, weil auch bei Herausnahme der

landwirtschaftlichen Flächen die Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig im Umfeld aufgrund der großen benachbarten Ackerschläge weiterhin gesichert bleibt.

- Aus wirtschaftlichen und damit auch Effizienzgründen ist die Inanspruchnahme größerer Flächen für PV-Anlagen sinnvoll und unabdingbar. Größere Flächenareale stehen hierbei regelmäßig nur auf offenen Ackerflächen zur Verfügung, so dass PV-Anlagen nicht auf andere, insbesondere nicht ökologisch wertvolle Flächen, ausweichen können. Großräumige Flächen stehen laut Potentialanalyse fast ausschließlich im Norden des Stadtgebietes zur Verfügung, dort wo offene Ackerschläge vorhanden sind. Dies gilt auch für das Plangebiet. Die Inanspruchnahme größerer, zusammenhängender Flächen als Standorte für PV-Anlagen trägt zur Verbesserung der Raumstruktur bei, indem eine Zersiedelung der Landschaft durch einen Flickenteppich kleiner, räumlich weit voneinander entfernter PV-Flächen verhindert wird. Für die Ausweisung der Fläche als PV-Anlage spricht auch eine möglichst kompakte Eingriffssituation und insgesamt eine aus Sicht des Freiraumschutzes sehr gute Lagegunst.
- Zahlreiche derzeit nur rudimentär bestehende Grünstrukturen wie Baumreihen, markante Einzelbäume, Gehölzgruppen und Kleinbiotope am Rande des Gebietes, vornehmlich an den Wegen und Straßen bzw. die o.g. in das Plangebiet hineinragende Biotope stellen wichtige Trittsteine / Elemente in einem möglichen Biotopverbund dar. Sie sind zwar insbesondere in Form der weg begleitenden Baumreihen schon im Ökologisches Verbundsystem für den Landkreis Mansfelder Land aus dem Jahr 2002 bzw. im Biotopverbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt enthalten, stellen sich jedoch derzeit isoliert und oft in schlechtem Zustand dar. Im Zuge künftig angedachter Ausgleichsmaßnahmen können diese Elemente aktiviert, sinnvoll ergänzt und miteinander verbunden werden. Dies trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und gleichzeitig zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebietsumfeldes bei.

### **Fazit**

Die Errichtung einer PV-Anlage an diesem Standort wird insgesamt als verträglich und verhältnismäßig eingeschätzt. Die Nutzung der Flächen zur solaren Energiegewinnung wird als städtebaulich und naturschutzrechtlich sinnvoll und unbedenklich erachtet. Gerade auch im Zuge der derzeit forcierten Anstrengungen zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen und der absoluten Priorität zur Umsetzung der Energiewende genießt das Vorhaben Priorität.

## **5. Immissionen und Emissionen**

### **Lärm**

Von der PV-Anlage selbst sowie deren Nebenanlagen gehen keine Lärmimmissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Durch den Autoverkehr auf der L 160 im Osten des Plangebietes entstehen jedoch Emissionen, insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc., die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eine sensible Bebauung, die hierdurch beeinträchtigt würde, besteht in unmittelbarer Nähe jedoch nicht.

Die genannten Emissionen sind für die PV-Anlagen im Allgemeinen ebenfalls nicht relevant, da PV-Anlagen unsensibel gegenüber möglichen Lärmimmissionen sind.

### Visuelle Beeinträchtigungen

Mit der Umsetzung der PV-Anlage werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wird ausführlich auf die Fernwirkung der PV-Anlage und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen.

Visuelle Beeinträchtigungen der Anwohner / Wohnbebauung von Hedersleben südlich der geplanten PV-Anlage werden durch verschiedene Maßnahmen bzw. vorhandene Gegebenheiten minimiert

- Der Blick auf die PV Anlagen wird aufgrund der vorhandenen Gebäude der Milchvieh- bzw. Biogasanlage zwischen Plangebiet und der bebauten Ortslage teilweise verhindert.
- Zur Wohnbebauung in der Ortschaft Hedersleben wird ein Abstand von 200 m eingehalten.
- Das Plangebiet wird zu allen Seiten, insbesondere auch zur südlichen gelegenen Ortschaft Hedersleben, durch mehrreihige Bepflanzungen eingegrünt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung detailliert bewertet und geeignete Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

### Blendwirkungen aufgrund von Reflexionen

Gemäß §§ 22 ff. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Solarmodule reflektieren einen Teil des Lichtes. Durch diese Lichtreflexion kann es unter bestimmten Konstellationen zu Reflexblendungen kommen. In der Regel treten diese dann auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Insbesondere durch die Ausrichtung der Module zur Sonne verursachen die Module Reflexblendungen in Richtung Süden. Bei festinstallierten Anlagen (die Aufstellung erfolgt in einem Winkel von 15 bis 20 Grad) werden die Sonnenstrahlen in der Mittagszeit nach Süden in Richtung Himmel reflektiert, so dass zu dieser Tageszeit kaum Blendwirkungen zu erwarten sind.

In den Morgen- und Abendstunden, wenn die Sonne tief steht, werden durch einen geringeren Einfallswinkel größere Anteile des Lichtes reflektiert. Reflexblendungen können dann neben Bereichen im Süden zusätzlich in den Bereichen westlich und östlich der Anlage auftreten. Durch die in Blickrichtung tief stehende Sonne werden diese Störungen jedoch relativiert, da die Reflexblendung der Sonne überlagert wird. Durch die stark lichtstreuende Eigenschaft der Module kann eine Blendung in kurzer Entfernung (wenige dm) zu diesen Modulreihen ausgeschlossen werden. Zu erkennen wären zudem lediglich helle Flächen auf den Oberflächen der Module. Diese stellen allerdings keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden dar (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 35).

Für das Plangebiet gilt somit Folgendes:

- Im Süden des Plangebietes befinden sich sensible Wohnnutzungen, hier in Form der Wohnbebauung in der Ortschaft Hedersleben. Blendwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Zum einen erzeugt die südlich an die PV Anlage angrenzende landwirtschaftliche Bebauung eine insbesondere visuell schützende Barrierewirkung zwischen PV Anlage und Wohnbebauung. Zum anderen wird, dort wo diese Barrierewirkung nicht besteht, ein Mindestabstand von 200 m zwischen Wohnbebauung und geplanter PV-Anlage eingehalten.



Am südlichen Rand des Plangebietes soll darüber hinaus eine dichte Vegetationsstruktur in Form einer ca. 10 m breiten Eingrünung (dichter Gehölzstreifen) angepflanzt werden, die ebenfalls zum Ausschluss von Blendwirkungen beiträgt.

Südlich des östlichen Baufeldes liegt der Talraum der Laweke. Auch diese Struktur ist un-sensibel gegenüber Blendwirkungen, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- Im Norden, Westen und Osten an das Plangebiet grenzen großräumige Ackerfluren. Negative Blendwirkungen sind demzufolge nicht zu erwarten.
- Im Osten des Plangebietes verläuft zwischen dem westlichen und östlichen Abschnitt des Plangebietes die L 160. Sie liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes. Zwischen Straßenraum und PV Anlagen erstreckt sich beidseitig der Fahrbahn eine 20 m breite grüne Anbauverbotszone, auf der Obstbäume stocken. Prinzipiell könnten durch die PV-Anlage hier Blendwirkungen auf den KFZ-Verkehr der Landesstraße entstehen. Die vorhandenen Bäume und eine im Rahmen der Planung vorgesehene Eingrünung entlang der L 160 tragen zur Minderung bzw. zum gänzlichen Ausschluss von Blendwirkungen bei.

Zum gegenwärtigen Planungsstand wird es als nicht erforderlich angesehen, für die Beurteilung möglicher Blendwirkungen ein Blendgutachten in Auftrag zu geben.

#### Elektrische und magnetische Strahlungen

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen ausgehend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 36).

## **6. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die einzelnen Festsetzungen im Bebauungsplan werden getroffen, um einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden und vorhandenen Nutzungen Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 125 MWp. Die Module werden mittels eines Trägersystems bis zu einer maximalen Höhe von 3,52 m über Geländeoberkante aufgeständert. Eine Verankerung des Trägersystems erfolgt durch Rammung in den Boden.

Das Plangebiet beinhaltet drei voneinander separierte Baufelder (westlich sowie östlich des nach Norden von der Biogasanlage weg führenden Wirtschaftsweges liegend) sowie ein drittes Baufeld östlich der Landesstraße L 160.

Die im Plangebiet verwendeten Solarmodule werden in Nord-Süd Ausrichtung errichtet.

#### Beschreibung der geplanten Module

Der Photovoltaikgenerator, der sich aus den sogenannten PV- Modulen zusammensetzt, liegt auf einer Metall-Unterkonstruktion, die mit Hilfe von Rammfundamenten im Boden verankert wird. Die Module werden durch die Unterkonstruktion im idealen Winkel starr zur Sonne ausgerichtet. Die sogenannten Modultische werden mit einem gewissen Abstand, je nach Ausführung, gleichmäßig auf der Fläche verteilt. Der Abstand zwischen den Modultischen ist notwendig, da jeder dieser Modultische ein schattenwerfendes Element darstellt, welches nicht den dahinter liegenden Modultisch beeinflussen soll.

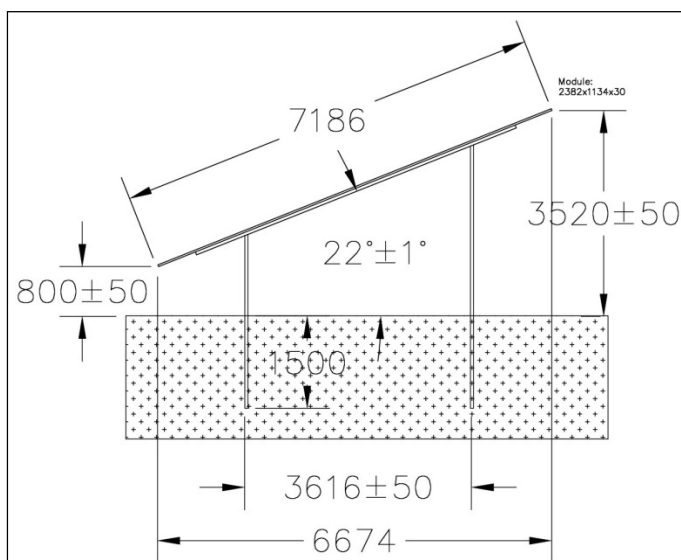


Abb. 8 - Ansicht Modultischausführung

Je nach Anordnung der Pfosten entstehen einzelne Modultische mit 2 bis 6 Modulen in der Breite, die durch die Unterkonstruktion getragen werden. Die Länge bzw. die Anzahl der Tische richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Flächenbreite. Die maximale Oberkante der Modultische beträgt 3,52 m.

## 6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.m. §§ 11 Abs. 2 BAUNVO)

Zur Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.

### Festsetzung:

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „PV-Anlage“ gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt. In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaik-Anlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellsvorrichtungen (Modultische),
- Nebenanlagen (NA 1) für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Batteriespeicher, Wechselrichter-, Trafo-, Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen, Einfriedungen und Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen (NA 2) für die Erschließung (Stellflächen, Wege, Zufahrten und Stellplätze).

Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht – auch nicht ausnahmsweise – zulässig.

## 6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.m. §§ 16 -21a BAUNVO)

Die Grundfläche wird differenziert für die Modultische sowie die Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie Nebenanlagen für die Erschließung festgesetzt. Diese Unterscheidung wird vorgenommen, weil die Modultische im Gegensatz zu den sonstigen

baulichen Anlagen nur mittels Pfosten mit dem Boden verbunden sind und die Grundfläche nicht überbaut bzw. versiegelt, sondern nur überstellt wird.

Festsetzung:

Die Grundfläche wird differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschirmte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt.

Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaik-Anlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

### **6.2.1 Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 18 BAUNVO)

Die Höhenfestsetzung ist gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BAUNVO für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Als Bezugspunkte werden das senkrechte Maß zwischen vorhandener Geländehöhe und Oberkante der baulichen Anlage bestimmt. Ein fixer unterer Bezugspunkt, z.B. ausgebaute Straßendecke, kann nicht bestimmt werden. Dies ist auch nicht erforderlich, so dass die Geländehöhe als Bezugspunkt ausreicht.

Für die Photovoltaikanlagen gelten nach § 18 BAUNVO folgende Höhenangaben. Für Anlagen des Immissionsschutzschutzes werden Abweichungen von diesen Höhen zugelassen.

Festsetzung:

Die maximale Höhe der PV-Anlagen wird auf 3,6 m festgesetzt.

Die maximale Höhe der Nebenanlagen (NA 1) wird auf 4,0 m festgesetzt, wobei die Zaunanlage (Stahlmattenzaun) eine max. Höhe von 2,50 m aufweisen darf.

Nebenanlagen von untergeordneter Dimension, wie Überwachungsanlagen, sind mit einer maximalen Höhe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen unterem und oberem Bezugspunkt, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage.

Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die gesamte Photovoltaikanlage wird mit einem Stahlmattenzaun umzäunt. Die Höhe des Zauns wird maximal 2,5 m betragen. Der Zaun weist einen Abstand von 15 bis 20 cm vom Boden auf, um Kleintieren die Zugänglichkeit zur Fläche zu gewährleisten.

### **6.2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche**

(§ 19 BAUNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,7 für die Modultische. Dies bedeutet, dass im Sondergebiet bis zu 70 % der Fläche mit Modulen überstellt werden können. Maßgeblich für die Ermittlung der Grundfläche der Modultische ist wie oben beschrieben die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Für sonstige neu zu errichtenden baulichen Anlagen (Nebenanlagen (NA1) für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) wird eine maximale Grundfläche in einer Größenordnung von

10.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Diese Flächen werden von den Grundflächen der baulichen Anlagen vollständig überdeckt und werden als „Vollversiegelung“ in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung eingestellt.

Zur inneren Erschließung der Anlage sind Wege sowie befestigte Flächen im Umfeld der geplanten Batteriespeicher, Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen vorgesehen. Hierbei handelt es sich gekieste bzw. geschotterte Flächen, so dass auf diesen Arealen lediglich von einer Teilversiegelung des Bodens auszugehen ist. Für diese bauliche Anlagen ist eine maximale Grundfläche in einer Größenordnung von 27.500 m<sup>2</sup> (NA2) festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche ist jeweils konkret festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO wird ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen bauliche Anlagen, wie unter § 19 Abs. 4 BAUNVO aufgeführt (Garagen, Stellplätze, Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) im Plangebiet nicht errichtet werden. Die Möglichkeit, die Grundfläche mit derartigen baulichen Anlagen zu überschreiten, ist somit entbehrlich.

Insgesamt sind die festgesetzten Grundflächenzahlen bzw. Grundflächen für die PV-Anlage erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Das Plangebiet wird zwar großräumig mit baulichen Anlagen überstellt, eine Bodenversiegelung beschränkt sich jedoch auf einen im Vergleich zur Gesamtgröße des Planungsgebietes geringen Umfang. In die Oberflächenstruktur des Bodens wird lediglich auf maximal 2,75 ha für neu zu errichtende bauliche Anlagen und Nebenanlagen (vollversiegelt) sowie zusätzlich beim Rammen bzw. Schrauben der Pfosten der Modultische intensiv eingegriffen. Die zusätzlich festgesetzten 2,75 ha für Stellflächen, Wege und Zufahrten werden geschottert oder gekiest und bleiben somit wasserdurchlässig.

#### Festsetzung:

Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ ist für die Photovoltaikmodule eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt.

Nebenanlagen (NA 1) für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sind in einer maximalen Grundflächenzahl von 27.500 m<sup>2</sup> zulässig.

Nebenanlagen (NA 2) für die Erschließung (teilversiegelt) sind in einer maximalen Grundflächenzahl von 27.500 m<sup>2</sup> zulässig.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

### **6.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i.V.m. §§ 22, 23 BAUNVO)

Da es sich bei der PV-Anlage um keine Gebäude im herkömmlichen Sinne handelt, wird auch keine Bauweise festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden drei voneinander (durch einen Wirtschaftsweg bzw. die L 160) getrennte Baufelder definiert. Mit Hilfe von Baugrenzen werden innerhalb dieser Baufelder überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Baugrenzen sind hierbei 3,0 m, gemessen von den äußeren Abgrenzungen des Sondergebietes, nach innen versetzt festgesetzt.

An die Baufelder grenzen in Teilbereichen private Grünflächen zur Eingrünung bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (siehe hierzu die nachfolgenden Kapitel) an.

Die Photovoltaik-Anlagen selbst sowie Batteriespeicher, Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Hiermit soll eine uneingeschränkte Zufahrt und Umfahrung für die Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge gesichert werden.

Um die Errichtung von bestimmten, dem o.g. Aspekt nicht entgegenstehende Anlagen in diesen Bereichen jedoch zu ermöglichen, wird textlich genau festgesetzt, welche Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Festsetzung:

Festinstallierte Photovoltaik-Anlagen (Solarmodule, Modultische) sowie Batteriespeicher, Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung und unterirdisch verlaufende Kabel und Rohrleitungen sowie Zufahrten können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

## 6.4 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB)

Die überörtliche Erschließung der PV-Anlage erfolgt über die L 160, die von Nordosten nach Südwesten die Ortslage von Hedersleben durchzieht. Von der L 160 zweigt nach Norden die Erschließungsstraße zur Milchvieh- und Biogasanlage am nördlichen Rand der Ortschaft, gleichzeitig südlicher Rand des Plangebietes ab. Von der Biogasanlage Richtung Norden verläuft ein geschotterter Weg, der die beiden westlichen Baufelder der geplanten PV-Anlage voneinander trennt. Dieser Weg soll zukünftig als Hauptzufahrt zur PV Anlage dienen und liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Der Weg wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Wirtschaftsweg festgesetzt.

Von der L 160 nach Nordwesten zweigt der asphaltierte 'Pollebener Weg' ab, der die Verbindung nach Polleben sicherstellt. An den 'Pollebener Weg' im Norden grenzt das westlichste Baufeld der geplanten PV-Anlage direkt an. Über diesen Straßenraum ist die PV Anlage ebenfalls erschlossen. Der Straßenabschnitt des 'Pollebener Weges', der direkt das Baufeld im Süden tangiert, wird als Verkehrsfläche (ohne besondere Zweckbestimmung) im Bebauungsplan festgesetzt. Beidseitig der Straße stockt eine Alleestruktur, die im FNP der Lutherstadt Eisleben als § 30 BNATSCHG-Biotop (hierbei handelt es sich um eine Obstbaumallee) dargestellt ist und als solches in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wird.

Die L 160 trennt die beiden westlichen Baufelder vom Baufeld im östlichen Teil des Plangebietes. Die Straße ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs. Beidseitig der Straße wird ein jeweils 20 m breiter Grünstreifen im B-Plan festgesetzt. Hiermit wird den anbaurechtlichen Belangen (hier Anbauverbot) des § 24 Abs. 1 des sachsen-anhaltinischen Straßengesetzes (STRG LSA) Rechnung getragen, demzufolge Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Landesstraße, nicht errichtet werden dürfen.

Die vom 'Pollebener Weg' im Westen des Plangebietes sowie von der L 160 im Osten des Plangebietes nach Norden abzweigenden landwirtschaftlichen Wege sowie der im Norden des Plangebietes von West nach Ost die beiden genannten Wege verbindende Weg sind nicht Bestandteil des Plangebietes. Sie dienen vorrangig landwirtschaftlichen Zwecken, stellen die



Erreichbarkeit der angrenzenden Agrarflächen sicher, dienen jedoch nur im Ausnahmefall der Erschließung der PV Anlage. Auf die vorhandenen Wege und Straßen wurde schon im Kapitel 2 der Begründung näher eingegangen.

Der 'Pollebener Weg' im Südwesten der Ortslage von Hedersleben sowie der im Osten der Ortslage von der L 160 nach Norden abzweigende Weg dienen als regionale, evtl. auch überregionale Wander- und Radwegestrassen.

## 6.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BAUGB) – nachrichtliche Übernahme

Das Gebiet wird von einer überörtlichen, unterirdischen Gashochleitung der MITGAS GmbH mit der Bezeichnung 250.10.03.0 / 16.0/100 tangiert. Die Leitung verläuft entlang der westlichen Straßenseite der L 160 innerhalb des hier 20 m breiten Grünstreifens, der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt ist. Der Verlauf der Gasleitung wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt und aus dem FNP 2025 DER LUTHERSTADT EISLEBEN nachrichtlich übernommen.

Oberirdische und unterirdische Stromleitungen bestehen im Plangebiet und nahen Umfeld nicht. Der Anschluss der PVA Anlagen an das Stromnetz bzw. ein Umspannwerk erfolgt erst auf Anforderung des Anlagenbetreibers.

## 6.6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB)

Außerhalb der eigentlichen Aufstellfläche der Solarmodule im Plangebiet werden rings um und innerhalb des Plangebietes private Grünflächen unterschiedlicher Breite mit der Zweckbestimmung „Eingrünung“ im Bebauungsplan festgesetzt. Hierbei werden in Teilen vorhandene Grünstrukturen in die geplante Eingrünung integriert, durch Baum- und Gehölzanpflanzungen sinnvoll ergänzt, aber auch gänzlich neue Grünstrukturen am Rande der PV-Anlage angelegt.

Mit Hilfe dieser Eingrünung soll die PV-Anlage zum angrenzenden Ackerraum bzw. zur bebauten Ortslage von Hedersleben visuell abgeschottet, die Einsehbarkeit verhindert und gleichermaßen ein belebendes neues Landschaftselement geschaffen werden.

Von konkreten textlichen Festsetzungen zur jeweiligen Bepflanzung der nachfolgend beschriebenen Bereiche wird im Vorentwurf dieses Bebauungsplans abgesehen. Sie sind Bestandteil des späteren Planentwurfs, in dem ebenfalls der Umweltbericht enthalten ist.

1. Südlich entlang des sich von Westen nach Osten erstreckenden Wegeraumes am nördlichen Rand des Plangebietes soll ein 10 m breiter Grünstreifen entstehen. Hier bestehen bis auf wenige Laubgroßbäume so gut wie keine sichtbegrenzenden Baum- oder Gehölzstrukturen. Der Weg verläuft entlang der Oberkante des von hier aus nach Süden abfallenden Reliefs und stellt damit den höchsten Punkt des Plangebietes dar. Vom Weg aus ist die uneingeschränkte Sicht Richtung Süden „talwärts“ möglich. Eine Eingrünung, etwa in Form einer Baum-Strauchhecke, ist hier erforderlich.
2. Beidseitig entlang des 'Pollebener Weges' im Westen des Plangebietes zieht sich in Form einer Obstbaumallee ein § 30 BNATSCHG-Biotop. Die Allee befindet sich jedoch derzeit in schlechtem Zustand und wird durch Abgänge und Lücken geprägt. Im Zuge der Bauungsplanung soll diese Struktur wiederhergestellt und durch Baum- und Gehölzpflanzungen aufgewertet und ergänzt werden. In der Planzeichnung ist deshalb ein 10 m breiter

Grünstreifen nördlich und ein 5 m breiter Grünstreifen südlich des Weges festgesetzt. Hier sollen die beschriebenen Aufwertungsmaßnahmen erfolgen.

3. Entlang des vom 'Pollebener Weg' Richtung Norden abzweigenden unbefestigter Weges erstreckt sich in Teilen, insbesondere westlich entlang des nördlichen Wegeabschnitts eine dichte Grünstruktur bestehend aus Laubbäumen und Gehölzen. In diesem Bereich ist eine zusätzliche Eingrünung des Gebietes nicht vonnöten, da hier schon ein ausreichender Sichtschutz besteht. Lediglich im südlichen Teilabschnitt bestehen beidseitig des Weges bis auf den periodisch vernäbten Bereich mit Schilf, Gehölzen und markanter Weide keinerlei Grünstrukturen. Demzufolge ist hier eine Eingrünung in Form einer 10 m breiten Baum-Strauchhecke erforderlich. Hierbei soll das Biotop (siehe auch das nachfolgende Kapitel „Maßnahmenflächen“) in die späteren Begrünungsmaßnahmen integriert werden.
4. Parallel zu dem unter der Nr. 1 genannten nördlichen Begrenzungsweg im Abstand von ca. 700 m weiter südlich erstreckt sich die südliche Plangebietsgrenze am 'Pollebener Weg' beginnend unter Aussparung der Ställe der Agrargenossenschaft, der Biogasanlage sowie der bebauten Ortslage Richtung Osten bis zur Landesstraße L 160. Zur Wohnbebauung hin ist eine Eingrünung bzw. ein Sichtschutz besonders wichtig. Deshalb ist entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine 10 m breite Eingrünung vorgesehen. Lediglich rings um die Ställe sowie die Biogasanlage wird von einer Begrünung abgesehen. Bei diesen Gebäuden und Anlagen handelt es sich nicht um sensible Nutzungen, die visuell geschützt werden müssen. Zudem stellen sie mit ihrem Gebäudebestand schon jetzt einen ausreichenden Sichtschutz gegenüber der Wohnbebauung von Hedersleben dar.
5. Der von der L 160 nach Norden abzweigende Weg ist unbefestigt und weist beidseitig wenn auch lückenhaft Streuobstbestände und Laubbäume wie Ahorn, Esche und Weißdorn auf. Auch hier ist eine Eingrünung zur angrenzenden Ackerfläche vonnöten. Der vorhandene Baumbestand soll ergänzt und ggf. mit kleineren Gehölzen durchsetzt werden. Der Sichtschutzstreifen hat hier eine Breite von 10 m.
6. Das östlich der L 160 liegende Baufeld grenzt im Osten an bestehende großräumige Ackerflächen an. Im Süden verläuft entlang der Plangebietsgrenze ein unbefestigter Weg. Zur Ackerfläche im Osten ist eine mehrreihige Bepflanzung in 10 m Breite geplant. Im Süden entlang des Weges bestehen bereits zahlreiche Bäume und Gehölze, die in die geplante 10 m breite Begrünung auf der nördlichen Wegeseite integriert und ergänzt werden sollen.
7. An der Biogasanlage im Süden des Plangebietes nördlich der Ortschaft Hedersleben beginnend führt ein geschotterter Wirtschaftsweg Richtung Norden, der die beiden Baufelder im Westen des Plangebietes voneinander trennt. Dieser Weg soll künftig als Hauptschließung des PV Anlage dienen. Entlang des Weges bestehen derzeit schon unterschiedliche Grünstrukturen. Dies sind
  - Im südlichen Wegeabschnitt am östlichen Rand des Weges eine Reihe großer Obstbäume.
  - Am westlichen Wegrand im nördlichen Wegeabschnitt kleinere Bäume und Gehölze.
  - Am westlichen Wegrand Richtung Ackerflur ein dichter, verwilderter Gehölzbestand mit Steinablagerungen auf 2 terrassenartigen Plateaus (siehe auch das nachfolgende Kapitel 6.7).

Hier ist der Erhalt der Obstbäume sowie die beidseitige Ergänzung der bestehenden, lückenhaften Gehölzstrukturen bzw. die Neuanlage einer Baumreihe im nördlichen Abschnitt des Weges geplant. Die o.g. verwilderte Fläche soll sinnvoll in die vorhandene bzw. geplante Grünstruktur integriert und ggf. durch Gehölzpflanzungen aufgewertet werden. Die

Eingrünung soll beidseitig des Weges bis auf die Obstbaumreihe im Süden des Weges (10 m breit) lediglich eine Breite von 5 m erreichen. Hier steht mehr die Schaffung einer landschaftsbildaufwertenden linearen Gehölzstruktur etwa in Form einer Baumreihe als der sichtabschottende bzw. eingrünende Aspekt im Vordergrund. Zudem sollte hier die Befahrung des Geländes unproblematisch möglich sein.

8. Beidseitig der L 160 wird vorrangig aus verkehrsrechtlichen Gründen (Anbauverbot auf Grundlage des STRG LSA) ein weitgehend offener Grünsaum freigehalten. Beidseitig der Straße besteht lückenhafter Obstbaumbestand, der ergänzt werden soll. Die sonstige Bepflanzung des Grünstreifens soll „aufgelockert“ gestaltet, d.h. das Areal lediglich mit einzelnen Strauch- bzw. Gebüschgruppen bepflanzt werden. Über diese Grünzone soll gleichzeitig der Wildwechsel über die Straße zwischen den an das Plangebiet angrenzenden Äckern bzw. in das Bachtal der Laweke ermöglicht werden. Der Korridor wird beidseitig entlang der PV-Anlage mit einem Zaun begrenzt.

## **6.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25a und 25b BAUGB)

### **6.7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BAUGB)

Innerhalb des Plangebietes werden an drei Stellen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie wurden bereits im Kapitel 6.6. Grünflächen kurz beschrieben.

Auch hier wird von konkreten textlichen Festsetzungen im Vorentwurf dieses Bebauungsplans vorerst abgesehen und diese werden erst im Rahmen der Erstellung des Entwurfes erarbeitet.

Hierbei handelt es sich um folgende Areale:

#### Biotop im Westen des Plangebietes

Im westlichen Plangebiet östlich des vom ‘Pollebener Weg’ nach Norden abzweigenden Landwirtschaftsweges erstreckt sich ein kleines temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum und Gehölzbestand sowie einer markanten Weide im Umfeld des ebenfalls hier vorhandenen Brunnens des Landwirtschaftsbetriebs. Zudem steht hier ein Hochstand zur Wildbeobachtung. Dieser Bereich wird somit nicht als Sonderbaufläche SO Photovoltaik dargestellt.

Das Areal soll in die geplante Randeingrünung östlich entlang des Weges integriert bzw. mit dieser neuen Grünstruktur verbunden werden.

#### Grünfläche am Wirtschaftsweg nördlich der Biogasanlage

Die Grünfläche erstreckt sich ca. 100 m westlich des Wirtschaftsweges in die großräumige Ackerflur hinein. Das Gelände steigt hier stärker an und es haben sich hier zwei plateauartige Terrassen gebildet. Der Bereich unterliegt der Sukzession und weist verschiedene Baum- und Gehölzarten auf. Die Grünstruktur soll erhalten und weiterentwickelt werden.

#### Grünstreifen beidseits entlang der L 160

Im Osten des Plangebietes soll ein 20 m breiter Grünstreifen beidseitig parallel zur Landesstraße L 160 als Grünfläche entwickelt werden. Dieser soll „aufgelockert“ gestaltet, d.h. mit einzelnen Strauch-/Gehölzgruppen bepflanzt werden. Beidseitig dieses Streifens erfolgt die Einfrie-

derung der PV-Anlage mit Hilfe eines Zaunes. Die Grünstreifen entlang der L 160 sollen dem Wild, das die Straße gewechselt hat, als Aufenthaltszone zur Orientierung sowie als gefahrloser Fluchtweg dienen. Eine dieser Funktion angemessenen Bepflanzung und Pflege ist im weiteren Verlauf der Planung festzulegen.

#### Grünfläche entlang des 'Pollebener Weges'

Der im FNP 2025 DER LUTHERSTADT EISLEBEN nördlich des 'Pollebener Weges' dargestellte, in die Ackerflur nach Norden hineinreichende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Die im FNP im Kapitel 10.8. Tab. 50 unter Hedersleben aufgelistete Fläche mit der Bezeichnung „Pollebener Grund westlich von Hedersleben“ sollte aus der Ackernutzung herausgenommen und in eine extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden, da es sich um einen grundwasserbeeinflussten Niederungsbereich handelt. Diese Zielsetzung wird durch die unter und zwischen den PV Modulen geplante extensive Grünnutzung unterstützt bzw. umgesetzt.

## **7. Ver- und Entsorgung**

### Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Ein Anschluss des Plangebietes an das örtliche Wasser- und Abwassernetz sowie an die Gasversorgung ist nicht erforderlich.

### Stromversorgung

Das Plangebiet ist momentan nicht an die elektrische Stromversorgung angeschlossen.

### Netzanschluss des Solarparks

Der Netzanschluss der PV-Anlage erfolgt am 110 kV Netz der Mitnetz, am UW Klostermansfeld, welches rund 10 km vom Solarpark Laweketal entfernt liegt. Der Anschluss wird durch die Mitnetz projektiert. Vom UW Klostermansfeld wird der Solarpark Laweketal mittels Kabeltrasse mit der Spannungsebene 30 kV mit mehreren Kabelsystemen angebunden.

Im Solarpark werden für die Photovoltaik Stromerzeugung eine 30 kV Übergabe Trafostation incl. 30kV Übergabeschaltfeld sowie Trafostationen aufgestellt. Die Wechselrichter werden an den Rammpfosten montiert.

Für die Stromspeicherung und Stromausspeicherung wird eine weitere 30 kV Übergabe Trafostation incl. 30 kV Übergabeschaltfeld errichtet.

Die Speichersysteme werden in der Bauform 20 Fuss Container und die Speicherwechselrichter als Großwechselrichter aufgestellt, die Bauform ist ähnlich einer Trafostation.

### Gasversorgung

Ein Anschluss an die örtliche Gasversorgung ist nicht vorgesehen.

### Telekommunikation

Die Einrichtung von Anlagen der Telekommunikation ist erforderlich und wird beantragt.

## 8. Angaben zu Natur und Landschaft, Artenschutz

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes tangiert keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und EU SPA-Gebiete). Im Westen entlang des ‚Pollebener Weg‘ besteht ein § 30 BNATSCHG-Biotop. Weitere Schutzgebiete/ Schutzobjekte im Sinne der §§ 23 bis 28 BNATSCHG bestehen nicht.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind spezielle Untersuchungen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSCHG, die bei Realisierung des Vorhabens eintreten können, aus Gründen der Planungssicherheit bereits auf Ebene der Bauleitplanung auszuschließen, zu vermeiden bzw. erforderliche behördliche Ausnahmen zu begründen.

Zur fachgerechten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Planungsprozess beauftragte der Vorhabenträger artenschutzfachliche Untersuchungen. Die bisher vorliegenden Gutachten und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

### Feldhamsterbaukartierung

Die geplante PV-Anlage befindet sich innerhalb des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Dieses stellt das größte zusammenhängende Verbreitungsgebiet in Deutschland dar. Vor dem Hintergrund des starken Rückgangs der Art in den vergangenen 50 Jahren sind die Feldhamstervorkommen in Sachsen-Anhalt von nationaler Bedeutung. Hieraus leitet sich der Erhalt der in Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedrohten und streng geschützten Art ab. Der Feldhamster wird in der Roten Liste von Deutschland als auch in der von Sachsen-Anhalt in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) geführt. Somit sind für ihn die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG zu beachten.

Die Naturschutzgesetzgebung fordert, dass bei der Planung und Realisierung des Vorhabens mögliche Auswirkungen auf die Art (Feldhamster) abgeschätzt und erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergriffen werden. Mit der Untersuchung soll der Nachweis erbracht werden, ob und ggf. in welcher Populationsgröße der Feldhamster im Plangebiet anzutreffen ist. Im Mai 2023 erfolgte eine flächendeckende Begehung (mit GPS Gerät) aller landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes. Hierbei wurde eine Linientaxierung der betroffenen Bewirtschaftungseinheiten in Bewirtschaftungsrichtung durchgeführt. In Abhängigkeit von der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wuchshöhe (50-80 cm) der angebauten Kulturen (Wintergerste, Winterweizen, Mais) wurde dabei ein Linienabstand von 3 bis 8 m eingehalten. Als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Art dienten geöffnete Ein- bzw. Ausgänge und Fallröhren mit Fraßringen sowie Fraßspuren.

Im Ergebnis konnten im gesamten Untersuchungsgebiet keine Feldhamsterbaue oder sonstige Anzeichen einer Besiedlung durch die Art festgestellt werden. Daher sind vorhabenbedingte Auswirkungen generell auszuschließen.

### Solarpark Laweketal – Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung – Avifauna

Über den allgemeinen Artenschutz lt. Bundesnaturschutzgesetz hinaus gelten weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutz werden für Vorhaben wie den Solarpark Laweketal in einem gesondertes Gutachten der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) berücksichtigt. Bei den Arten werden Allerweltsarten, besonders geschützte und



streng geschützte Arten unterschieden. Nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG bestehen verschiedene Verbotstatbestände zum Schutz dieser Arten.

Als Grundlage der Prüfung wurde eine Brutvogelkartierung im Bereich der Vorhabenflächen und des umgebenden 50 m Radius (Untersuchungsgebiet) durchgeführt. Diese fand von März bis Juni 2023 an sechs Terminen statt. Die Unterscheidung der Vogelarten erfolgte anhand der artspezifischen Lautäußerungen sowie Sichtbeobachtungen. Als Grundlage der Großvogelbewertung diente die Erfassung von Horsten in der unbelaubten Zeit.

Zu den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Faktoren werden folgende Aussagen getroffen.

- Aufgrund der besonderen Topographie kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNATSCHG während des Anlagenbaus bzw. der Baufeldfreimachung (Aufgabe von Brüten bzw. Tötung von Einzelindividuen) temporär entstehen. Vorbelastungen existieren zusätzlich in Form des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs (Biogasanlage / Ställe)
- Anlagen- und betriebsbedingt tritt der Flächenverlust von Äckern, die jedoch bisher intensiv genutzt werden und keinerlei naturschutzfachlich wertgebende Ackerwildkrautflur beinhalten ein. Der Ackerverlust führt gleichzeitig zum dauerhaften Verlust von Brutrevieren (Feldlerche (18) und Wachtel (2)).
- Störungen durch Sichtwirkungen und daraus resultierende Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten sind im Plangebiet selbst zu erwarten (Feldlerche und Wachtel halten Abstand zu Sichthindernissen). Dort, wo keine Baum- bzw. Heckenbereiche vorhanden sind, ist das Plangebiet nicht gegenüber Sichtwirkungen auf angrenzende Flächen abgeschirmt und somit ungeschützt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 48 Vogelarten nachgewiesen. Für 21 Arten wurden Brutnachweise erbracht bzw. besteht ein Brutverdacht. Die übrigen Arten wurden als Nahrungsgast / Durchzügler registriert. 11 Arten werden auf der ROTEN LISTE SACHSEN-ANHALTS geführt (incl. Vorwarnliste und Nahrungsgäste).

Als Brutvogelart des Gebiets gilt einzig die Feldlerche laut ROTER LISTE SACHSEN-ANHALT (2017) als gefährdet. Mit dem Feldsperling, der Grauammer, dem Neuntöter, dem Star und der Wachtel wurden zudem 5 Arten der Vorwarnliste mit Brutrevieren im Gebiet festgestellt. Hierbei brüteten lediglich die Feldlerche und Wachtel inmitten der Intensiväcker selbst. Alle anderen Arten nutzten die bestehenden Baum- und Heckenstrukturen bzw. Gehölzreihen entlang der Wege am Rande des Plangebiets als Brutrevier (Heckenbrütergemeinschaft). Die Brutvogelgemeinschaft des Untersuchungsgebietes setzt sich aus typischen Arten der strukturierten Agrarflur zusammen.

Neben den genannten Arten und weiteren allgemein häufigen Arten wurden innerhalb der o.g. Gehölzstrukturen als Nahrungsgäste u.a. Raubwürger und Kuckuck nachgewiesen.

Die Offenlandbereiche des Vorhabens wurden regelmäßig von Greifvogelarten wie Mäusebusard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke zur Nahrungssuche aufgesucht. Großvogelhorste wurden jedoch nicht nachgewiesen.

Zur Gefährdungsabschätzung der einzelnen Vogelgruppen bzw. Arten wurde folgendes konstatiert:

- Für allgemein häufige Vogelarten bzw. Arten außerhalb des Wirkbereichs, wobei es sich um häufige, ubiquitäre Vogelarten und von Nahrungsgästen handelt, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ih-

rer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNATSCHG) weiterhin gewährt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt, insbesondere dann, wenn Kompensationsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden. Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

- Für alle europäischen Vogelarten werden bestimmte Arten der Vogelschutzliste bzw. der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands sowie Koloniebrüter einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Für sonstigen Vogelarten erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung ausschließlich für jene Arten, die im Untersuchungsgebiet mit Brutnachweis, -verdacht und/oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden oder die im Untersuchungsgebiet eine mindestens landesweite Bedeutung aufweist.

Zur Gefährdung der einzelnen Vogelarten wurden folgende Aussagen getroffen:

- Die Feldlerche ist der häufigste (18 Brutreviere) Offenlandbrüter im Untersuchungsgebiet. Die Brutreviere befinden sich auf den Intensiväckern. Diese Brutreviere gehen bei Umsetzung des Vorhabens PV-Anlage dauerhaft verloren. Ausgleichsmaßnahmen für diesen Verlust sind in Form der Anlage dauerhafter Blühstreifen (je Brutrevier Neuanlage von 1.000 bis 2.000 qm, mind.10 m breit), von Lerchenfenstern (je Brutrevier mind. 3 Fenster mit je 10 qm Flächengröße, mind. 25 m Abstand zum Feldrand, 50 m zu Gehölzen, Gebäuden, Modulen) und Schwarzbrachen/-streifen (mind. 10 m breit) etc. zu realisieren.
- Die Brutreviere (2) der Wachtel als Offenlangbrüter befinden sich auf den Intensiväckern des Untersuchungsgebietes. Diese Brutreviere gehen bei Umsetzung des Vorhabens PV-Anlage dauerhaft verloren. Ausgleichsmaßnahmen für diesen Verlust sind in Form der Anlage dauerhafter Blühstreifen (je Brutrevier Neuanlage von 1.000 bis 2.000 qm, mind.10 m breit), Schwarzbrachen/-streifen (mind. 10 m breit), doppelter Saatreihenabstand etc. zu realisieren.
- Die Brutreviere des Feldsperlings, der Grauammer, des Neuntötters und des Stars sowie anderer, häufigerer Arten wie Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle liegen außerhalb des Planvorhabens zur Errichtung einer PV-Anlage i.d.R. innerhalb vorhandener wegbegleitender Baum- und Heckenstrukturen. Hierbei handelt es sich um typische Heckenbrütergemeinschaften. Diese Brutreviere sind nicht beeinträchtigt bzw. alle sonst festgestellten Arten können lokal ausweichen, reagieren nicht sensibel auf die zusätzlichen Sichtwirkungen der geplanten PV-Anlage und nutzen auch PV-Anlagen als Nahrungs- und Bruthabitate.

Als Vermeidungsmaßnahmen zum Verlust bzw. Beeinträchtigung der Brutreviere der o.g. Vogelarten sollte eine Baufeldfreimachung lediglich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen (s. auch Kapitel 9.7 dieser Begründung).

Bei Realisierung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNATSCHG ein.

#### Umweltprüfung / Umweltbericht

Das Planungsvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BAUGB dar. Demzufolge ist eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht erforderlich. Der Umweltbericht beinhaltet auf Basis einer Biotopbestandserfassung für das gesamte Plangebiet u.a. auch die Eingriffsbilanzierung, die Ermittlung evtl. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation sowie Vorschläge zur Festschreibung von grünordnerischen Festsetzungen.

Zusätzlich gehen die Ergebnisse der Feldhamsterbaukartierung sowie des Faunaberichtes und spezielle Artenschutzprüfung Avifauna in den Umweltbericht ein.

Der Ausgleich soll möglichst innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes, hier räumlich auf den als private Grünflächen (s. Kap. 6.6 und 6.7) festgelegten Arealen, erfolgen. Falls ein Ausgleich nicht vollständig innerhalb des B-Plan-Gebietes erfolgen kann, kommt die Inanspruchnahme externer Flächen bzw. ein bestehendes Ökokonto in Frage.

Der Umweltbericht wird der späteren Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes als Teil II der Begründung beigelegt.

## 9. Nachrichtliche Übernahmen/Kennzeichnungen und Hinweise

### 9.1 Naturschutz

Im Westen des Plangebietes beidseitig des 'Pollebener Weges' wird das im FNP 2025 DER LUTHERSTADT EISLEBEN in Kapitel 4.5 aufgelistete und in der Planzeichnung dargestellte § 30 BNATSCHG-Biotop nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Obstbaumallee, die sich derzeit in defizitären Zustand befindet (Verbuschung, Lücken durch abgängige Bäume). Im Zuge der weiteren Planung wird das Biotop genauer untersucht und Vorschläge zum Erhalt, zur Aufwertung der vorhandenen Struktur und zur Integration in die hier geplante Eingrünung der PV-Anlage nördlich entlang des 'Pollebener Weges' gemacht. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt.

Dieser Bereich ist in der Planzeichnung als Grünfläche festgesetzt und die Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts wurde nachrichtlich übernommen.

Im nahen Umfeld des Plangebietes sowie rund um die Ortslage von Hedersleben befinden sich noch weitere § 30 BNATSCHG-Biotope bzw. das Naturdenkmal „Laweketal“, welches im Osten des Ortes beginnt und sich Richtung Dederstedt erstreckt. Nördlich des Naturdenkmals grenzt in geringer Entfernung an das östliche Baufeld der Plangebietes an.

### 9.2 Altlasten/Bodenschutz

Dem Teilplan Altlastenverdachtsflächen des FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025 DER LUTHERSTADT LUTHERSTADT EISLEBEN ist zu entnehmen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes keine Altlastenverdachtsfläche existiert.

Sollten sich bei Erdarbeiten jedoch organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist gem. §§ 2 und 3 des BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Der Einbau und die Verwertung von Bodenmaterial, mineralischen Abfällen bzw. Ersatzbaustoffen wird seit dem Inkrafttreten der sog. Mantelverordnung am 01.08.2023 durch die neue BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) vom 09.07.2021 sowie die VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DEN EINBAU VON MINERALISCHEN ERSATZBAUSTOFFEN IN TECHNISCHEN BAUWERKE (ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG – ERSATZBAUSTOFFV) vom 09.07.2021 geregelt. Die BBODSCHV regelt dabei insbesondere das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unter- und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Die ERSATZBAUSTOFFV regelt dagegen überwiegend die Verwendung von Materialien in technischen Bauwerken. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anfor-

derungen wurde eine Vollzugshilfe zur §§ 6 bis 8 BBODSCHV durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erarbeitet.

Entsprechend § 1 Abs. 1 BODSCHAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

### 9.3 Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet nicht im Bereich einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Mansfeld-Südharz wird in das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes einbezogen um Auskunft zu erhalten, ob und wieweit eine Gefährdung vorliegt und ob weitere Maßnahmen zur Untersuchung der potenziellen Bauflächen erforderlich sind.

Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Arbeiten gem. § 2 Abs. 1 KAMPFM-GAVO sofort einzustellen, die Fundstellen zu sichern, die nächste Polizeidienststelle, der Landkreis Mansfeld-Südharz oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren der Kampfmittel ist verboten.

### 9.4 Denkmalschutz/Archäologie

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Dem Teilplan Archäologische Denkmale des FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025 DER LUTHERSTADT LUTHERSTADT EISLEBEN ist zu entnehmen, dass östlich der Biogasanlage bzw. Stallanlagen im Baufeld zwischen Wirtschaftsweg und der L160 ein vermutetes archäologisches Denkmal in den Planbereich hineinragt. Die Informationen zu archäologischen Denkmälern in der Lutherstadt Eisleben stellen den Stand des Jahres 2013 dar. Eine Überprüfung der derzeitigen Situation bzw. Einschätzung, ob weitere archäologische Kulturdenkmale im oder im Umfeld des Plangebietes zu vermuten sind, sollte im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes durch die zuständige Fachbehörde erfolgen.

Die Baumaßnahme (PV-Anlage in Ständerleichtbauweise) im Bereich des Bebauungsplanes führt grundsätzlich zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Kulturdenkmale. Gemäß §§ 1, 9 DENKMALSCHUTZGESETZES FÜR SACHSEN-ANHALT (DENKMSCHG LSA) sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DENKMSCHG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Es ist sicherzustellen bzw. zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht).

Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals gem. § 9 Abs. 3 DENKMSCHG LSA sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder vom ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden.

## 9.5 Wasserrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer bzw. großräumige Grabensysteme. Somit bestehen hier keine Gewässer I. und II. Ordnung.

### Regenwasserversickerung

Im Plangebiet werden mit Ausnahme von Batteriespeichern, Wechsel-Richter und Trafostationen keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig wird. Auch die PV-Anlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn allerdings nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. In den Bereichen, welche mit Modultischen überstellt sind, können sich Veränderungen zum Wasserabfluss ergeben. Durch die Überschirmung des Bodens wird der Niederschlag unter den Modulen reduziert. Dies kann zu einer oberflächlichen Austrocknung der Böden führen. Die Grundwasserneubildungsleistung bzw. der oberflächliche Wasserabfluss werden davon voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern. Besondere Versickerungsanlagen sind hierzu nicht erforderlich. Anfallendes Oberflächenwasser der versiegelten Bereiche, hier sind lediglich bauliche Anlagen wie Batteriespeicher, Trafostationen und sonstige Nebenanlagen zu nennen, wird in den Seitenbereichen zur Versickerung gebracht.

Die Versickerung des abtropfenden Niederschlagswassers von den PV-Modulen erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 des WHG. Damit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich, welche die untere Wasserbehörde auf Antrag erteilt.

## 9.6 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten. Eine Entsorgung während der Betriebsphase ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

## 9.7 Geologie und Bergwesen

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Bergbauberechtigungen nach §§ 6 ff BUNDESBERGBAUGESETZ (BBERGG) bekannt.

Ein großer Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches, unter denen der Bergbau umgeht. Dies ist dem FNP 2025 DER LUTHERSTADT EISLEBEN zu entnehmen.

Angaben zur geologischen Beschaffenheit der Böden sind derzeit nicht vorhanden, so dass Einschätzungen zu möglicher Entstehung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtwasser nicht möglich sind.

## 9.8 Artenschutz

Die Fällung von Bäumen und Sträuchern haben im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.



Abweichungen von dieser Regelung bedürfen eines Antrages auf Befreiung nach § 67 BNATSCHG bei der unteren Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Baumaßnahmen zwingend notwendige Gehölzschnitt- und Holzfallmaßnahmen sind von der Bauzeitenbeschränkung auszunehmen, solange die Arbeiten nur eine geringe Fläche umfassen und ausarbeitstechnischer Sicht unbedingt erforderlich sind.

Alternativ kann bei der Umsetzung außerhalb dieses Zeitfensters wie folgt verfahren werden:

- vorherige Kontrolle der Flächen durch einen Fachgutachter
- bei Nachweis von Nistplätzen im geplanten Baufeld - Ausweisung entsprechender temporärer Bauverbotszonen.

## 9.9 Grenzeinrichtungen/-marken

Da Grenzeinrichtungen im Plangebiet vorhanden sind, die gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden könnten, gilt die Regelung nach § 5 und § 22 der VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA 2004), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

## 9.10 Brandschutz

Die Stadt Lutherstadt Eisleben ist nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet zu sorgen. Insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BRSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr ist zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend bzw. in Anlehnung an die Technische Regel DGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ (Februar 2008) sicherzustellen. Hiernach ist für den Grundschutz der PV-Anlage mindestens 48 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um die Anlage erstreckenden Löschwasserbereiches erforderlich.

Der zu erstellende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist mit dem Fachbereich BKR abzustimmen. Nach der Freigabe und Bestätigung durch den Fachbereich BKR ist der Plan der Brandschutzbehörde zu übergeben.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch bei Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für die Brandbekämpfung relevanten Bestandteilen der Anlage eingewiesen werden. Die Einzelheiten zur Feuerweherschließung sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Eine Brandgefahr der Module sowie der Gestelle besteht generell nicht.

Im Falle eines Brandes ist ein kontrolliertes Abbrennen sicherzustellen und ein Übergreifen der Flammen auf die benachbarten Grundstücke zu verhindern.

Batteriespeicher, Trafo- bzw. Wechselrichterstationen müssen gekennzeichnet sein und die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Auch die Zufahrt- und Zutrittsmöglichkeiten der Feuerwehr zu den Anlagenteilen kann gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr erarbeitet werden. Baum-

bestände bzw. Begrünung (Neupflanzung oder im Bestand) im Bereich der Feuerwehzufahrten sind so zu konzipieren, dass für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit eine ungehinderte Durchfahrts- höhe von mindestens 3,5 m gewährleistet wird (§§ 3, 5 Abs. 2, §§ 14 und 50 BAUO LSA).

## 9.11 Infrastrukturanlagen

### Landesstraße 160

Die beiden westlichen Baufelder werden durch die Landesstraße L 160 vom östlich gelegenen Baufeld getrennt. Die L 160 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

## 10. Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in ha	Fläche in ha
<b>Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“</b>		<b>128,69</b>
davon: nicht überbaubare Grundstücksflächen	2,85	
<b>Straßenverkehrsflächen</b>		<b>0,38</b>
davon: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier „Wirtschaftsweg“	0,24	
<b>Private Grünflächen</b>		<b>8,30</b>
davon: Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3,19	
<b>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts</b>		<b>0,33</b>
<b>Gesamtfläche</b>		<b>137,70</b>

## 11. Verfahren

### Aufstellung

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BAUGB die Aufstellung des VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 31 „SOLARPARK LAWEKETAL“ in der Gemarkung Hedersleben beschlossen (Beschluss-Nr. 30/742/24).

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BAUGB am 29.06.2024 im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 6, Jahrgang Nr. 34 ortsüblich bekannt gemacht.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den vorliegenden VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 „SOLARPARK LAWEKETAL“ wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des

Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom ..... bis einschließlich zum .....  
..... in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung / Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10, 06295 Lutherstadt Eisleben während der Dienstzeiten ausgelegt.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Lutherstadt Eisleben unter [www.eisleben.eu/Rathaus bürgernah/](http://www.eisleben.eu/Rathaus_buergernah/) Bekanntmachungen eingesehen werden.

### **Beteiligung der Behörden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB an der Planung beteiligt. Sie werden mit Schreiben vom ..... zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

## 12. Quellen- und Literaturverzeichnis

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER LUTHERSTADT EISLEBEN 2025 MIT DEN ORTSCHAFTEN BISCHOFSDORF, BURGSDORF, HEDERSLEBEN, OSTERHAUSEN, POLLEBEN, ROTHENSCHIRMBACH, SCHMALZERODE, UNTERRIBSDORF, VOLKSTEDT UND WOLFERODE MIT UMWELTBERICHT, erarbeitet durch Büro für Raumplanung, Köthen, 2024.

ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ABFG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 510).

ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG (ABFAEV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, c/o BOSCH & PARTNER GMBH (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT (BODSCHAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

BODENSCHUTZ IN DER RÄUMLICHEN PLANUNG, BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, HEFT 29/1998 UND EMPFEHLUNGEN ZUM BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, Zugriff über <http://www.lau-st.de> in Fachbereich 2 unter Bodenschutz/ Altlasten bei Quellenangaben, Fachartikel.

BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BRSCHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108).

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG – BBODSCHV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I 2024 S. 225).

- DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DENKMSCHG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- ERLASS DES MLV DES LANDES SACHSEN-ANHALT – ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN vom 28.02.2009.
- ERLASS DES MLV UND MLU DES LANDES SACHSEN-ANHALT – PLANUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN vom 27.02.2015.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG 2023), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 151).
- ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2011): BAUGESETZBUCH, LOSEBLATT KOMMENTAR, 98. Auflage, C.H. Beck.
- FICKERT, HANS, CARL PROF. DR./FIESELER, HERBERT, DIPL.-ING. (2008): BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – KOMMENTAR, 11. Auflage, Verlag W. Kohlhammer.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER LUTHERSTADT EISLEBEN 2025 MIT DEN ORTSCHAFTEN BISCHOFSDORF, BURGSDORF, HEDERSLEBEN, OSTERHAUSEN, POLLEBEN, ROTHENSCHIRMBACH, SCHMALZERODE, UNTERRIBSDORF, VOLKSTEDT UND WOLFERODE MIT UMWELTBERICHT, erarbeitet durch SALEG, Halle (Saale), 2013.
- GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ZUR VERHÜTUNG VON SCHÄDEN DURCH KAMPFMITTEL (KAMPFM-GAVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444).
- GEMEINSAME KONZEPTION ZUR REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERLUSTES FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DURCH ENTSIEGELUNG VON FLÄCHEN ODER ABRISS VON GEBÄUDEN ALS KOMPENSATION FÜR EINGRIFFE, Gem. RdErl. des ML, MWV und MU vom 09.04.1999, MBl. LSA Nr. 28/1999 S. 1156.
- GEMEINSAMER ERLASS DES MLV UND MULE DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUR PLANUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN vom 31.05.2017.
- GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ZUR ERMITTLUNG VON POTENZIALFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DER LUTHERSTADT EISLEBEN: erarbeitet durch Ingenieurbüro Hensen, Halle (Saale), Stand 16.11.2023.
- GESETZ ZUR SICHERSTELLUNG ORDNUNGSGEMÄßER PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE (PLANSIG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BBODSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GEWABFV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

- INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT "LUTHERSTADT EISLEBEN 2030" (INSEK 2030), Büro für humane Projekte, Leipzig, 2014.
- KAULE, G. (1991) ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, 2. Auflage, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LENTWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23).
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN-ANHALT 2010, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Magdeburg.
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN-ANHALT 2023, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Magdeburg, 1. Entwurf, Stand 23.12.2023.
- LANDESVERWALTUNGSAMT, REFERAT BAUWESEN: Rundverfügung Nr. 09/2017 „Gemeinsamer Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 30.06.2017.
- LANDESWALDGESETZ SACHSEN-ANHALT (LWALDG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES SACHSEN-ANHALT (1994), Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt, 2009 aktualisiert.
- MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND UMWELT (2021): LEITFADEN MINERALISCHEN ABFÄLLE, Magdeburg.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSCHG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28.10.2019 (GVBl. LSA, S. 346).
- PLANÄNDERUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLANES FÜR DIE PLANUNGSREGION HALLE 2010 IN DER FASSUNG VOM 22.08.2023, beschlossen durch die Regionalversammlung am 5.5.2021 und 12.9.2023, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 27.11.2023.
- PLANUNGSHILFE FÜR GESAMTRÄUMLICHE KONZEPTE ZUR KOMMUNALEN STEUERUNG GROSSFLÄCHIGER PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Entwurf 2021.
- RAUMPLANERISCHE STEUERUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IN KOMMUNEN, Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Dezember 2021.
- RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- RICHTLINIE ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN (MBI. LSA Nr. 45/2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2014).



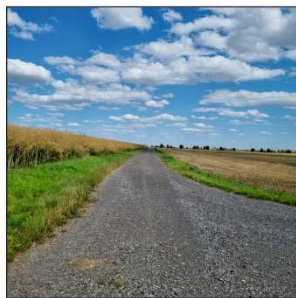
- RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685), Wiederinkraftsetzung und zuletzt geändert am 12.03.2009 (MBI. LSA Nr. 13/2009 S. 250).
- SCHWIER, VOLKER PROF. DR.-ING (2002): HANDBUCH DER BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN, Verlag C.H. Beck, München.
- SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-LÄRM), vom 26.08.1998 (GemMBI. S. 503), zuletzt geändert am 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
- SOLARPARK LAWEKETAL – FAUNABERICHT UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNG – AVIFAUNA, Ökologische Planung Dipl.-Bio. R. Trottmann, Marburg, März 2024.
- SOLARPARK LAWEKETAL – ERGEBNISSE DER FELDHAMSTERBAUKARTIERUNG, Biancon, Halle (Saale), 30.05.2023.
- STRABENGESETZ FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT (STRG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).
- VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373).
- VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZV 90), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BARTSCHV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- WASSERGESETZ FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

## Anlage 1

Fotodokumentation Plangebiet







6 - Blick vom nördlichen Weg Richtung Osten. Rechts im Bild das Plangebiet.



7 - Blick vom nördlichen Weg nach Südwesten über das Plangebiet. Im Hintergrund Agrarbetrieb und Ortslage von Hedersleben.



7 - Blick vom nördlichen Weg nach Osten. Rechts im Bild das Plangebiet. Im Hintergrund zweite Biogasanlage von Hedersleben außerhalb des Plangebietes an der L 160



8 - Blick vom das Plangebiet im Osten begrenzenden Weges nach Südwesten. Im Hintergrund Ortslage von Hedersleben und Agrarbetrieb.



8 - Blick vom nördlichen Weg in den östlichen Begrenzungsweg des Plangebietes. Lückiger Obstbaumbestand beidseits des Weges.



9 - Blick vom östlichen Begrenzungsweg Richtung Norden. Beidseitig des Weges Streuobstbestand.



9 - Blick vom östlichen Begrenzungsweg nach Westen über das gesamte Plangebiet. Im Hintergrund rechts Windkraftanlagen bei Polleben.



10 - Blick von der L 160 Richtung Norden in den östlichen Begrenzungsweg des Plangebietes. Beidseitig des Weges Streuobstbestand. Links im Bild das Plangebiet



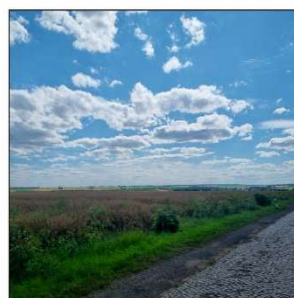
10 - Blick von der L 160 Richtung Norden. Beidseits der Straße Teile des Plangebietes.



10 - Blick von der L 160 nach Südosten auf den östlichen Teil des Plangebietes.



10 - Blick von der L 160 Richtung Süden nach Hedersleben. Links und rechts im Bild das Plangebiet.



11 - Blick von der L 160 nach Süden auf den östlichen Teil des Plangebietes.



11 - Blick von der L 160 nach Südwesten Richtung Hedersleben. Links im Bild das Plangebiet.



12 - Blick vom südöstlichen Rand des Plangebiets auf den Weg Richtung L 160. Links im Bild dichte Eingrünung des Wegraums. Rechts im Bild das Plangebiet.



12 - Blick vom Weg in das Plangebiet Richtung Norden.





13 - Blick vom südöstlichen Begrenzungsweg Richtung Osten. Beidseits des Weges markanter Baumbestand. Rechts im Hintergrund Grünzug Laweketal.



13 - Blick vom südöstlichen Begrenzungsweg nach Westen. Rechts im Bild das Plangebiet.



14 - Blick vom südöstlichen Begrenzungsweg nahe der Einmündung auf die L 160 Richtung Osten.



14 - Blick von der L160 Richtung Nordosten. Rechts im Bild Einmündung auf den südöstlichen Begrenzungsweg des Plangebietes.



15 - Blick von der L 160 auf den östlichen Abschnitt des Plangebietes. Im Hintergrund der Grünzug Laweketal.



15 - Blick von der L 160 Richtung Norden. Beidseits der Straße große Obstbäume.



15 - Blick von der L 160 über das westliche Plangebiet Richtung Nordwesten.



15 - Blick von der L 160 nach Westen über das Plangebiet. Im Hintergrund Biogasanlage sowie Gebäude der Agrargenossenschaft.



15 - Blick aus der Ortsmitte in Richtung Norden in die Zufahrtsstraße zu den Gebäuden der Agrargenossenschaft und der Biogasanlage.



17 - Blick von der Zufahrtsstraße nach Norden Richtung Agrargenossenschaft.



17 - Blick von der Zufahrtsstraße zur Agrargenossenschaft Richtung Nordwesten. Im Hintergrund Gebäude der Agrargenossenschaft sowie Teile des Plangebietes.



18 - Blick von der Ortsmitte in den Pollebener Weg in Richtung Nordwesten mit beidseitigem Obstbaumbestand.



18 - Blick vom Pollebener Weg auf das Plangebiet Richtung Nordosten. Im Hintergrund Biogasanlage und Gebäude der Agrargenossenschaft.



19 - Blick in den Pollebener Weg Richtung Nordwesten. Am Rande Obstbäume. Rechts im Bild das Plangebiet.



19 - Blick vom Pollebener Weg Richtung Norden über das Plangebiet. Links im Hintergrund westlicher, rechts im Hintergrund nördlicher Begrenzungsweg Plangebiet.





19 - Blick vom Pollebener Weg Richtung Norden über das Plangebiet. Im Hintergrund Windkraftanlagen bei Burgsdorf.



19 - Blick vom Pollebener Weg Richtung Osten auf das Plangebiet und die Gebäude der Agrargenossenschaft und die Biogasanlage.



20 - Blick vom Wirtschaftsweg Richtung Norden. Beidseits des Weges das Plangebiet. Im Hintergrund einzelner Baumbestand.



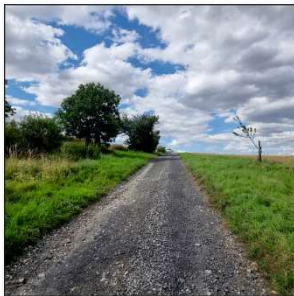
20 - Blick vom Wirtschaftsweg Richtung Osten über das Plangebiet.



20 - Blick vom Wirtschaftsweg über das Plangebiet Richtung Biogasanlage.



20 - Blick vom Wirtschaftsweg Richtung Süden zur Biogasanlage. Rechts im Bild Obstbaumreihe.



21 - Blick vom Wirtschaftsweg Richtung Norden.



21 - Blick vom Wirtschaftsweg auf das Biotop westlich des Wegraumes.



21 - Blick vom Wirtschaftsweg Richtung Süden mit markanter Baumreihe links des Weges.



24 - Blick vom Wirtschaftsweg auf das angrenzende Biotop.



24 - Verwilderte Vegetation und Bauschutt innerhalb des Biotops.



24 - Blick von der Südkante des Biotops auf den Wirtschaftsweg und die Biogasanlage im Bildhintergrund.



22 - Blick nördlich der Biogasanlage Richtung Westen auf das Plangebiet. Im Hintergrund Windkraftanlagen bei Polleben.



22 - Blick nördlich der Biogasanlage Richtung Osten auf das Plangebiet. Im Hintergrund der das Plangebiet im Osten begrenzende Weg.



23 - Blick von der Biogasanlage Richtung Westen über das Plangebiet. Im Hintergrund Pollebener Weg.



23 - Blick von der Agrargenossenschaft nach Norden. Im Hintergrund das Biotop westlich des Wirtschaftsweges.



25 - Blick Richtung Norden auf das Gelände der Agrargenossenschaft und die Biogasanlage.



26 - Blick von der Agrargenossenschaft nach Norden auf den Wirtschaftsweg.



## Anlage 2

### Ergebnisse der Feldhamsterbaukartierung

## Solarpark Laweketal

### Ergebnisse der Feldhamsterbaukartierung

**Auftraggeber:**



Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG  
Hermann-Scheer Str.2  
**34266 Niestetal**

**Auftragnehmer:**

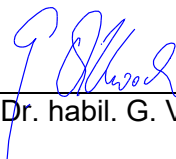


Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH  
Bernhardystr. 19  
**06110 Halle (Saale)**

**Bearbeitung:  
unter Mitarbeit von**

Dipl.-Biol. K. Böhm  
M. Sc. K. Herrmann  
Dipl.-Ing. agr. T. Kühn  
B. Sc. A. Mathejczyk  
M. Sc. J. Messerschmidt  
Dipl.-Ing. agr. H. Wirth

Halle, den 30.05.2023

  
\_\_\_\_\_  
Dr. habil. G. Villwock

## INHALT

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	2
1.2	KURZDARSTELLUNG DER ART .....	2
<b>2</b>	<b>METHODIK.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ERFASSUNGSERGEBNISSE .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>PROGNOSE VORHABENBEDINGTER AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>ANHANG - FOTODOKUMENTATION.....</b>	<b>I</b>

## Tabellen

Tab. 1:	Übersicht über die Untersuchungsflächen der Feldhamsterbaukartierung	3
---------	--	---

## FOTOS (IM ANHANG)

Bild 1: Fläche Nr. 1, Wintergerste, westlicher Rand, Blickrichtung O

Bild 2: Fläche Nr. 1, Wintergerste, östlicher Rand, Blickrichtung W

Bild 3: Fläche Nr. 4, Mais - frisch gesät, östlicher Rand, Blickrichtung W

Bild 4: Fläche Nr. 2, Winterweizen, östlicher Rand, Blickrichtung W

Bild 5: Fläche Nr. 3, Wintergerste, südlicher Rand, Blickrichtung N

## **1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Firma Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG plant in der Nähe der Ortschaft Hedersleben (Ortsteil der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz) die Errichtung des Solarparks Laweketal.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mitteldeutschen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*; *Linnaeus 1758*). Dieses stellt das größte zusammenhängende Verbreitungsgebiet in Deutschland dar. Vor dem Hintergrund des starken Rückgangs der Art in den vergangenen 50 Jahren sind die Feldhamstervorkommen in Sachsen-Anhalt von nationaler Bedeutung. Hieraus leitet sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt der in Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedrohten und streng geschützten Art ab (vgl. Kap. 1.2).

Die aktuelle Naturschutzgesetzgebung fordert, dass bei der Planung und Realisierung des o. g. Vorhabens mögliche Auswirkungen auf die Art abgeschätzt und erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergriffen werden.

Grundlage hierfür stellt die vorliegende Sonderuntersuchung dar. Durch diese soll der Nachweis erbracht werden, ob und ggf. in welcher Populationsgröße der Feldhamster im Bereich des geplanten Vorhabens anzutreffen ist.

### **1.2 Kurzdarstellung der Art**

Der Feldhamster bewohnt fast ausschließlich tiefgründige und trockene Lössböden, da diese zur Anlage der bis zu 2 Meter tiefen, frostsicheren Baue optimal geeignet sind. Die starke Bindung an bestimmte Bodenverhältnisse sowie an ein kontinental geprägtes Klima führt dazu, dass Feldhamster außerhalb der osteuropäischen Steppen auf die ihnen diesbezüglich zusagenden Regionen beschränkt bleiben und folglich in Mitteleuropa eine fleckenweise und unzusammenhängende Verbreitung haben. Der Feldhamster war bis vor etwa 50 Jahren in den agrarisch genutzten Schwarzerdegebieten Deutschlands eine häufig anzutreffende Art. Seitdem jedoch hat er in ganz Mittel- und Westeuropa dramatische Bestandseinbußen erlitten. Er ist aus vielen Gegenden entweder völlig verschwunden oder nur noch in sehr geringer Dichte anzutreffen. Ursache für den enormen Rückgang dieser Art ist neben den Bekämpfungsmaßnahmen in den vergangenen Jahrzehnten vor allem die heute intensive Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft (Fehlen von Landschaftsstrukturen, großflächige Bewirtschaftung, geringe Ernteverluste, schneller Stoppelumbruch unmittelbar nach der Ernte, hohe Pflugtiefe, Pestizidanwendung u. a.).

Die Art wird sowohl in der Roten Liste von Deutschland als auch in der von Sachsen-Anhalt in der Kategorie 1 geführt (= vom Aussterben bedroht) [2] [6].

Der Feldhamster wird im Anhang IV der FFH-RL [4] gelistet und zählt damit zu den gem. BNatSchG streng geschützten Spezies. Somit sind für ihn die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu beachten.

## 2 METHODIK

Die Abgrenzung des geplanten Solarparks wurde vom Auftraggeber in Form einer Übersichtskarte zur Verfügung gestellt [3]. Innerhalb der Planungsgrenzen wurden alle geeigneten Habitate auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten hin kontrolliert.

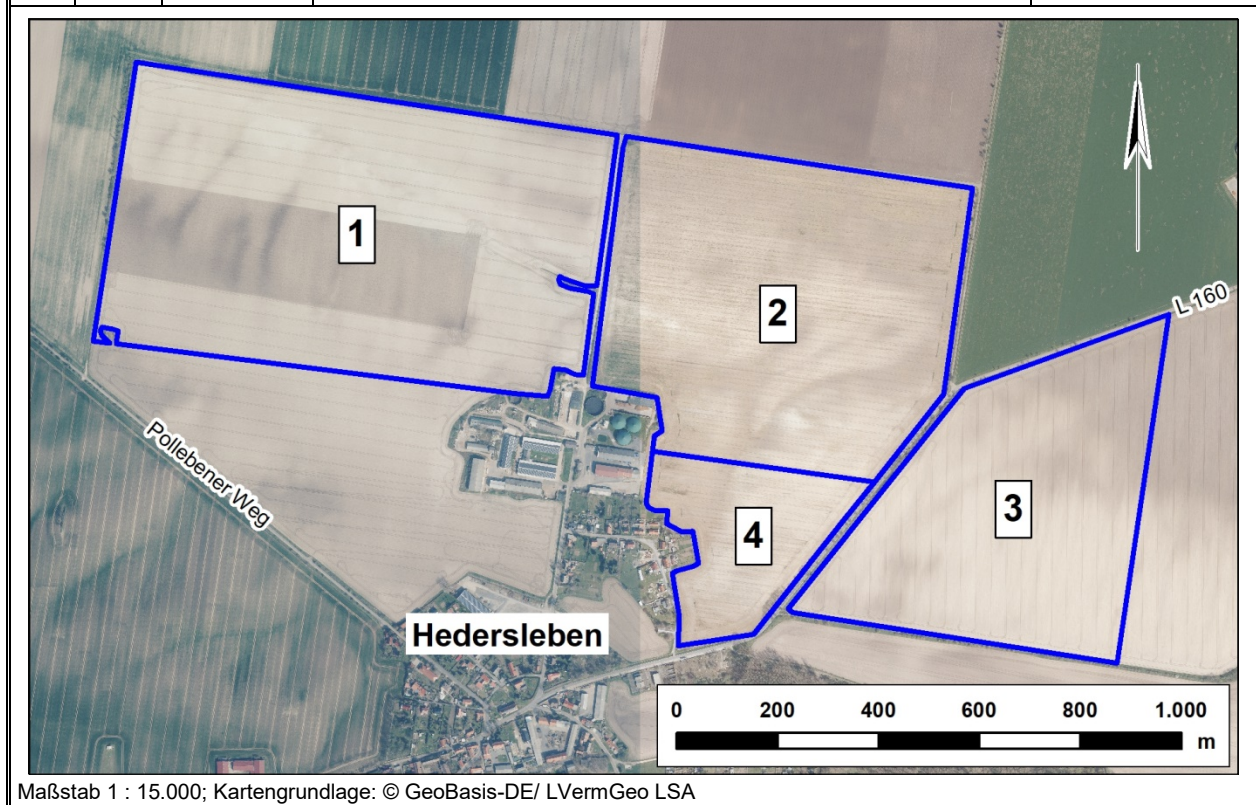
Dazu erfolgte am 09.05.2023 bzw. 10.05.2023 eine flächendeckende Begehung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Termin wurde so gewählt, dass bereits mit Sicherheit von einer oberirdischen Aktivität der Tiere auszugehen war.

Zu den genannten Terminen wurde jeweils eine Linientaxierung der betroffenen Bewirtschaftungseinheiten in Bewirtschaftungsrichtung durchgeführt. In Abhängigkeit von der Wuchshöhe der angebauten Kulturen wurde dabei ein Linienabstand von 3 bis 8 m eingehalten.

Einen Überblick über die kartierten Flächen gibt die folgende Tab. 1.

**Tab. 1: Übersicht über die Untersuchungsflächen der Feldhamsterbaukartierung**

Fläche		Datum	Zustand der Fläche	Abstand der Kontrolllinien
Ifd. Nr.	[ha]			
1	52,3	09.05.23	Wintergerste, Wuchshöhe ca. 70 bis 80 cm	3 m
2	29,6	10.05.23	Wintergerste, Wuchshöhe ca. 50 bis 70 cm	3 m
3	39,6	10.05.23	Winterweizen, Wuchshöhe ca. 50 cm	3 m
4	9,9	09.05.23	Mais, frisch gesät	8 m



Als Anhaltspunkte für das Vorkommen der Art dienten geöffnete Ein- bzw. Ausgänge und Fallröhren mit Fraßringen sowie Fraßspuren.

Zur sicheren Eingrenzung der Untersuchungsflächen während der Begehungen sowie zur Verortung aufgefundener Hamsterbaue wurde ein mobiles GPS-Gerät mitgeführt.

Zum Einsatz kamen ausschließlich fachkundige Personen, die bereits mehrfach derartige Kartierungen durchgeführt hatten.

### **3 ERFASSUNGSERGEBNISSE**

Es konnten im gesamten Untersuchungsgebiet keine Feldhamsterbaue oder sonstige Anzeichen einer Besiedlung durch die Art festgestellt werden.

### **4 PROGNOSE VORHABENBEDINGTER AUSWIRKUNGEN**

Es konnten keine aktuellen Hinweise einer Besiedlung des Plangebietes durch den Feldhamster erbracht werden. Daher sind vorhabenbedingte Auswirkungen generell auszuschließen.



## 5 LITERATUR UND QUELLEN

- [1] BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Säugetiere; in: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2). Bonn - Bad Godesberg.
- [3] ENERGIESYSTEME GROß GMBH & CO.KG (2023): Solarpark Laweketal - Flächenübersicht, Stand: 29.03.2023. - übergeben mit E-Mail vom 30.03.2023.
- [4] FFH-RL - FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 - ABl. EG Nr. L 363/49 vom 20.12.06.
- [5] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Sonderheft.
- [6] LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020): 920 S.
- [7] NATSCHG LSA - NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT, vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, Nr. 27/2010, S. 569-579), zuletzt geändert am 15. Januar 2015 (GVBl. LSA, Nr. 1/2015, S. 21-22).

## 6 ANHANG - FOTODOKUMENTATION



**Bild 1:**  
**Fläche Nr. 1, Wintergerste, westlicher  
Rand, Blickrichtung O**

Aufn.: Böhm am 09.05.2023



**Bild 2:**  
**Fläche Nr. 1, Wintergerste, östlicher  
Rand, Blickrichtung W**

Aufn.: Böhm am 09.05.2023



**Bild 3:**  
**Fläche Nr. 4, Mais - frisch gesät, östli-  
cher Rand, Blickrichtung W**

Aufn.: Böhm am 09.05.2023



**Bild 4:**  
**Fläche Nr. 2, Winterweizen, östlicher**  
**Rand, Blickrichtung W**

Aufn.: Böhm am 10.05.2023



**Bild 5:**  
**Fläche Nr. 3, Wintergerste, südlicher**  
**Rand, Blickrichtung N**

Aufn.: Böhm am 10.05.2023

## **Anlage 3**

### Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung





# „Solarpark Laweketal“

**Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung**

**- Avifauna -**

Auftraggeber

Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG

*Stand 10. März 2024*



Auftraggeber:

Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG  
Hermann-Scheer-Str. 2  
34266 Niestetal



Auftragnehmer:

Ökologische Planung  
Dipl.-Biol. R. Trottmann  
Hansenhäuserweg 5  
35039 Marburg

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. R. Trottmann



## INHALT

1. Veranlassung und Grundlagen	S. 5
1.1 Veranlassung	S. 5
1.2 Rechtliche Grundlagen	S. 6
2. Methodik	S. 8
2.1 Avifauna	S. 8
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	S. 9
4. Wirkfaktoren und Wirkungsbereich des Vorhabens	S. 11
4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können	S. 11
4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens	S. 12
5. Beschreibung des Untersuchungsgebiets	S. 13
6. Ergebnisse der Brutvogelkartierung	S. 19
7. Gefährdungsabschätzung	S. 30
7.1 Avifauna	
Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten bzw. Arten außerhalb des Wirkungsbereichs und von Nahrungsgästen	S. 30
7.2 Einzelbetrachtung	S. 33
7.2.1 Feldlerche	S. 34
7.2.2 Feldsperling	S. 38
7.2.3 Grauammer	S. 42
7.2.4 Neuntöter	S. 46
7.2.5 Star	S. 50
7.2.6 Wachtel	S. 54
8. Fazit	S. 58
9. Quellenverzeichnis	S. 61

### **Abbildungsverzeichnis**

- Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage der Vorhabensflächen
- Abb. 2: Abgrenzung der Vorhabensflächen nach aktuellem Planungsstand
- Abb. 3: Blick von Osten über Teile der Vorhabensfläche
- Abb. 4: Baumreihen mit Streuobst entlang des nordöstlich angrenzenden Wirtschaftswegs
- Abb. 5: Wirtschaftsweg nördlich der westlichen Vorhabensfläche
- Abb. 6: Blick von der Agrargenossenschaft nach Norden
- Abb. 7: Blick auf die Agrargenossenschaft nach Süden Richtung Hedersleben
- Abb. 8: Temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum und Gehölzbestand
- Abb. 9: Detailansicht des südwestlich gelegenen Kleingewässers mit Algenblüte
- Abb. 10: Straßenbegleitende Gehölze entlang der L160
- Abb. 11: Blick über den östlichen Teil der Vorhabensfläche
- Abb. 12: Wegsaumbereich mit Gehölzen südlich der östlichen Vorhabensfläche
- Abb. 13: Feldlerche auf nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg
- Abb. 14: Grauammer auf Sitzwarte am nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg
- Abb. 15: Feldsperling im Bereich des nordöstlichen Wirtschaftswegs
- Abb. 16: Neuntöter im Bereich des südöstlichen Wirtschaftswegs
- Abb. 17: Raubwürger im Bereich des nordöstlichen Wirtschaftswegs (Nahrungsgast)
- Abb. 18: Kuckuck im Heckenbereich nördlich des Agrarbetriebs (Nahrungsgast)

### **Tabellenverzeichnis**

- Tab. 1: Vogelarten des Untersuchungsbereichs
- Tab. 2: Vereinfachte Artenschutzprüfung allgemein häufiger Vogelarten  
bzw. von reinen Nahrungsgästen/Durchzüglern
- Tab. 3: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

## 1. Veranlassung und Grundlagen

### 1.1 Veranlassung

Im Rahmen des Vorhabens „Solarpark Laweketal“ (nördlich und nordöstlich östlich Ortslage von Hedersleben - Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt) wurde der Gutachter im März 2023 mit der Kartierung der Brutvogelgemeinschaft und der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrags für die Avifauna beauftragt.

Hierzu wurde von Ende März 2023 bis Ende Juni 2023 an sechs Terminen (6 Tageserfassungen und zwei Dämmerungs-/Nachterfassung (Wachtel)) die Brutvogelgemeinschaft im Wirkungsbereich des Vorhabens in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst.

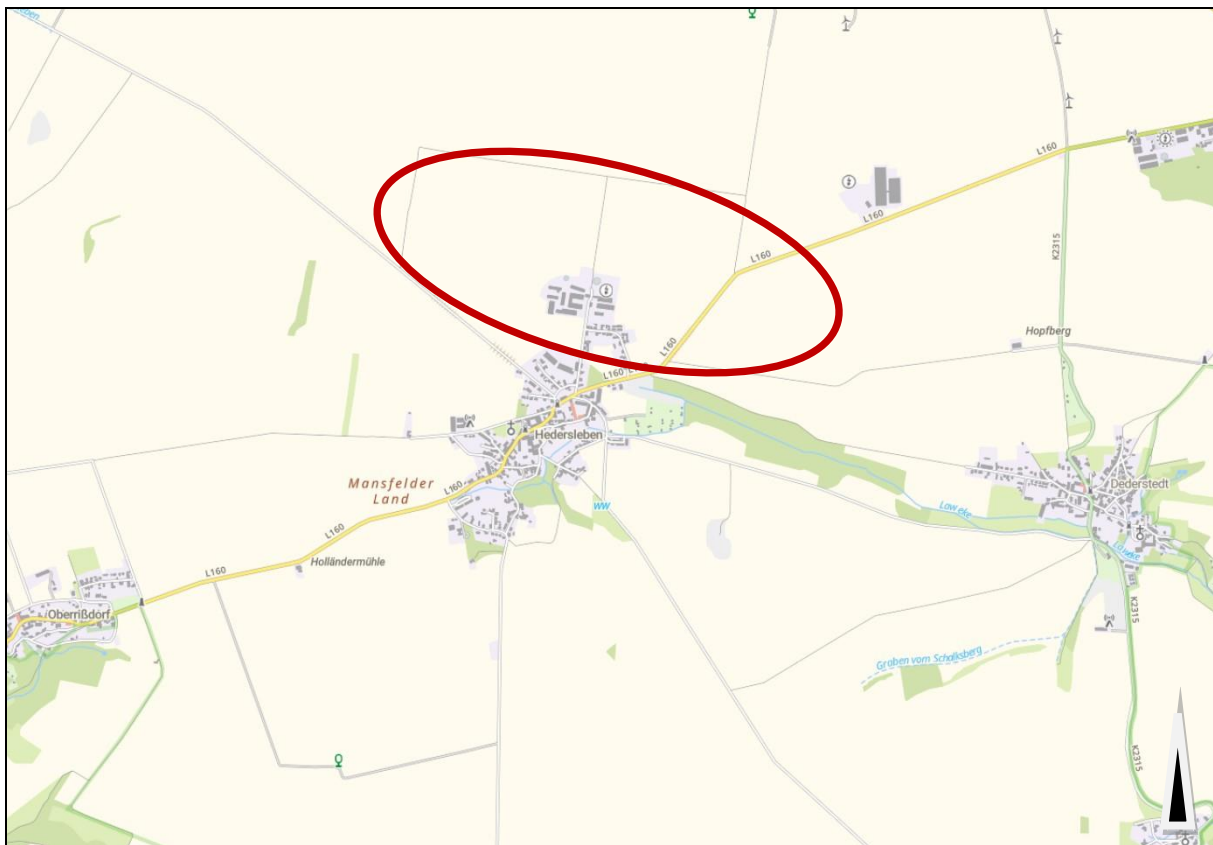


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage der Vorhabensflächen (schematisch, rot)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im BNatSchG in den §§ 37-55 verankert.

### Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
- sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

### **Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

### **Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (=Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 2. Methodik

Als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im Untersuchungsgebiet (Vorhabensflächen + 50 m-Radius) die die Brutvogelgemeinschaft erfasst. Die Vorhabensflächen stellen ausschließlich Intensivackerbereiche dar, in umgebende (Baum)Heckenbereiche wird nach aktuellem Planungsstand nicht eingegriffen, Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen.

### 2.1 Avifauna

#### Brutvogelkartierung

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Brutvogelkartierung im Bereich der Vorhabensflächen und des umgebenden 50 m-Radius durchgeführt (UG).

Die Durchführung der Brutvogelkartierung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Von März bis Ende Juni 2023 erfolgte an sechs Erfassungsterminen im Untersuchungsgebiet (UG) eine Kartierung der Brutvögel. Zusätzlich wurden zwei Dämmerungs- und Nachtbegehung (Wachtel) durchgeführt. Teilweise wurden Klangattrappen verwendet (Wachtel). Die Brutvogelerfassung begann jeweils kurz vor Sonnenaufgang bis in die Vormittagstunden. Die Wachtelerfassung begann kurz vor Sonnenuntergang bis etwa 23:00 Uhr. Die Unterscheidung der Vogelarten erfolgte anhand der artspezifischen Lautäußerungen, sowie durch Sichtbeobachtungen. Ein zweimaliger Nachweis von revieranzeigendem Verhalten wurde als Brutverdacht, ein dreimaliger Nachweis bzw. das Tragen von Nistmaterial oder Futter wurde als Brutbestätigung gewertet.

#### Übersicht der Kartiertermine der Brutvogelerfassung 2023

Erfasser (Dipl.-Biol. R. Trottmann)

Datum	Temperatur	Bewölkung	WS*	NS*	Erfassung
29.03.2023	4-10°C	60-70 %	1-3Bft	kein	Tagerfassung, Horstkartierung
22.04.2023	7-21°C	0-30 %	1-2Bft	kein	Tagerfassung
10.05.2023	11-17°C	60-100 %	1-2Bft	10%	Tagerfassung
25.05.2023	8-19°C	70-100 %	0-1Bft	kein	Tagerf., Dämmerungs-, Nachterf.
21.06.2023	20-27°C	30 %	1-2Bft	kein	Tagerf., Dämmerungs-, Nachterf.
29.06.2023	11-26°C	20-50 %	0-1Bft	kein	Tagerfassung

\*NS – Niederschlag, WS – Windstärke

#### Horstkartierung und Horstkontrollen

Als Grundlage der Großvogelbewertung diente die Erfassung der Großvogelhorste in der unbelaubten Zeit Ende März 2023 im 50 m-Radius um die Vorhabensfläche. Großvogelhorste wurden nicht nachgewiesen.



### 3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

#### Lage und Eigenschaften der Flächen

Der Vorhabenbereich befindet sich nördlich und nordöstlich der Ortslage von Hedersleben (Lutherstadt Eisleben). Die Flächen liegen grenzen nördlich an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb an (Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G.). Die Größe des Vorhabenbereichs beträgt ca. 137 ha.

Bei den Flächen handelt es sich um Ackerflächen im landwirtschaftlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der Vorhabenbereich ist durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Eine Abfrage der Daten des Landes Sachsen-Anhalt und der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ergab, dass im und am Vorhabenbereich keine Schutzgebietskategorien betroffen sind.

#### Planungsabsicht und Gesetzesgrundlage

Die Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG ist eine Kooperation aus ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG

Die Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. ist Initiator und ein Mitflächeneigentümer des Projektes und wird von Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG im Bereich der Projektierung, Planung und Realisierung des Solarparks begleitet.

Der Solarpark Laweketal soll auf einer Fläche von ca. 137 ha entstehen mit 125 MWp Leistung

- Einspeisezusage seitens der MITNETZ von 172 MVA .
- Die Stromproduktion wird ca. 128 Mio. kWh pro Jahr betragen, die Stromvermarktung erfolgt ohne EEG Förderung
- Der Solarpark Laweketal wird rechnerisch rund 40.000 Haushalte mit CO<sub>2</sub> neutralem Sonnenstrom versorgen
- Investitionsvolumen: ca. 70 Mio. € in Lutherstadt Eisleben
- Netzverknüpfungspunkt ist in 10 km Entfernung vorhanden (UW Klostermannsfeld)

Herausforderungen und Rahmenbedingungen

- Fläche liegt außerhalb des Flächennutzungsplanes von Hedersleben
- Bisherige landwirtschaftliche Nutzung
- Die Flächen befinden sich in einem Erosionsgebiet. Eine Alternative Nutzung wäre von Vorteil.
- Die EU schreibt 4 % Flächenstillegungen in der Landwirtschaft vor, unabhängig vom Ertrag der Böden
- Ein Blindgutachten wird im Rahmen des Bauleitverfahrens erstellt, die Planung des Solaparks entsprechend angepasst.



Abb. 2: Abgrenzung der Vorhabensflächen nach aktuellem Planungsstand

## 4. Mögliche Wirkfaktoren und Wirkungsbereich

### 4.1 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben die zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen können

#### baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, Anhang IV FFH-Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffimmissionen durch möglichen Baustellenbetrieb, z.B. durch die eingesetzten Baugeräte und Baustellenfahrzeuge (Lärm, Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u.ä.) und damit verbunden die potentielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallimmissionen, die von Baugeräten und Baustellenfahrzeugen ausgehen
- Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten z.B. auch indirekt durch Aufgabe der Brut

#### anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten, Anhang IV FFH-Arten, sowie der Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und damit Veränderung der Lebensraumgemeinschaften durch die Herstellung des Vorhabens,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

#### betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, Anhang IV FFH-Arten, sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung erheblich sein könnten, sind im wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Standorten (hier vor allem durch Sichtwirkungen)

## 4.2 Wirkungsbereich des Vorhabens

### **baubedingte Faktoren**

#### Schallimmissionen, Sicht- bzw. Scheuchwirkungen

Im Verlauf der Bauphase entstehen temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen. Der Wirkungsbereich der Schallimmissionen liegt hierbei auf dem Vorhabensstandort selbst und in der unmittelbaren Umgebung.

Zudem sind während der Bauphase verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten. Ebenso ist das vermehrte Auftreten von Stäuben im Bereich der anlagennahen Flächen möglich.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Störwirkungen während der Bauphase ist nicht möglich. Es wird in einer Abschätzung davon ausgegangen, dass aufgrund der besonderen Topographie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG maximal bis in 50 m Entfernung rund um die Baustelle temporär entstehen kann. Vorbelastungen bestehen durch den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb (Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G).

### **Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren**

#### Flächenverluste durch Herstellung des Vorhabens

Durch die Errichtung des Vorhabens werden Intensivackerbereiche ohne naturschutzfachlich wertgebende Ackerwildkrautflur beseitigt.

#### Störungen durch Sichtwirkung

Störungen durch Sichtwirkungen und daraus resultierende mögliche erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten sind auf den Vorhabensflächen selbst zu erwarten. Sichtwirkungen auf angrenzende Flächen sind bei der östlichen Vorhabenfläche Richtung Osten und bei der westlichen Vorhabenfläche Richtung Norden und teilweise Richtung Süden zu erwarten. Die weiteren Richtungen sind durch bestehende (Baum)Heckenbereiche weitgehend gegenüber neuen Sichtwirkungen abgeschirmt.

## 5. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich und nordöstlich östlich Ortslage von Hedersleben innerhalb der strukturierten Agrarflur. Der Vorhabensbereich besteht aus großen Intensivackerschlägen ohne wertgebende Ackerwildkrautflora. Die Vorhabensflächen werden durch die L160 getrennt. Straßen- und wirtschaftswegebegleitend existieren Gehölze wie Heckenabschnitte und alte Streuobstbaumreihen mit Höhlenbäumen.

### Schutzgebiete (NSG, VSG, FFH-Gebiet)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

### Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG & §22 NatSchG LSA)

- Im südwestlichen Untersuchungsgebiet ist ein naturnahes temporäres Kleingewässer mit Einzelgehölzen innerhalb der Ackerfläche vorhanden.
- Die Vorhabensflächen werden teilweise von (Baum)Heckenbereichen entlang der bestehenden Wirtschaftswege begleitet.



Abb. 3: Blick von Osten über Teile der Vorhabensfläche (Blickrichtung Südwesten)





Abb. 4: Baumreihen mit Streuobst entlang des nordöstlich angrenzenden Wirtschaftswegs (links befinden sich Teile der Vorhabensfläche, der rechte Bildbereich liegt außerhalb)



Abb. 5: Wirtschaftsweg nördlich der westlichen Vorhabensfläche (Blickrichtung Westen)





Abb. 6: Blick von der Agrargenossenschaft nach Norden (links und rechts grenzen Teile der Vorhabensfläche an)



Abb. 7: Blick auf die Agrargenossenschaft nach Süden Richtung Hedersleben (links und rechts grenzen Teile der Vorhabensfläche an)





Abb. 8: Temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum und Gehölzbestand  
(Bereich innerhalb der südwestlichen Vorhabensfläche)



Abb. 9: Detailansicht des südwestlich gelegenen Kleingewässers mit **Algenblüte**





Abb. 10: Straßenbegleitende Gehölze entlang der L160 (Blickrichtung Osten)



Abb. 11: Blick über den östlichen Teil der Vorhabensfläche (östlich der L160)



Abb. 12: Wegsaumbereich mit Gehölzen südlich der östlichen Vorhabensfläche  
(Blickrichtung Osten)

## 6. Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 48 Vogelarten nachgewiesen. Für 21 Arten wurden Brutnachweise erbracht bzw. besteht ein Brutverdacht, die weiteren Arten wurden als Nahrungsgast/Durchzügler registriert. 11 Arten werden auf der ROTEN LISTE Sachsen-Anhalts geführt (inklusive Vorwarnliste und Nahrungsgäste).

Als Brutvogelart des Gebiets gilt einzig die Feldlerche laut ROTER LISTE Sachsen-Anhalt (2017) als gefährdet. Mit dem Feldsperling, der Grauammer, dem Neuntöter, dem Star und der Wachtel wurden zudem vier Arten der Vorwarnliste mit Brutrevieren im Gebiet festgestellt. Die Brutvogelgemeinschaft des Untersuchungsgebiets setzt sich aus typischen Arten der strukturierten Agrarflur zusammen. Neben Offenlandbrütern wie der Feldlerche und der Schafstelze findet sich eine typische Heckenbrütergemeinschaft in den umgebenden (Baum)Heckenbereichen und Gehölzreihen. Neben den genannten Arten und weiteren allgemein häufigen Arten wurde in den umgebenden Hecken- und Baumreihen als Nahrungsgäste u.a. Raubwürger und Kuckuck nachgewiesen.

Die Offenlandbereiche der Vorhabensflächen wurden regelmäßig von Greifvogelarten wie Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke zur Nahrungssuche aufgesucht.

Großvogelhorste wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Tab. 1: Vogelarten des Untersuchungsbereichs

## Abkürzungshinweise

Spalte	Erläuterung	Spalte	Erläuterung
1	Kürzel (DDA)	6	RL ST Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE 2017)
2	Artnamen deutsch	5+6	Gefährdungsgrade der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = zurückgehende Art der Vorwarnliste
3	Artnamen wissenschaftlich	7	VS-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I (RL 79/409/EWG 1979) I = Art des Anhangs I II/1 = Art des Anhangs II/1 II/2 = Art des Anhangs II/2 Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 !! = Verantwortungsart – national „in besonders hohem Maße“
4	Schutz (nach §7 BNatSchG) b = besonders geschützt, s = streng geschützt	8	Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, R = Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler/Rastvogel
5	RL D Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2021)		

1	2	3	4	5	6	7	8
Kürzel	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	BNatSchG	RL D	RL ST	VS-RL	Status

V Ö G E L		EHZ HE					
<b>A</b>	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	II/2	BN
<b>Ba</b>	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	-	BV
<b>Bm</b>	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	-	BN
<b>Hä</b>	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	3	3	-	NG
<b>B</b>	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	-	NG
<b>Bs</b>	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	b	-	-	-	BN
<b>Dg</b>	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	-	BN
<b>Ei</b>	Eichelhäher	<i>Garulus glandarius</i>	b	-	-	II/2	NG
<b>E</b>	Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	II/2	NG
<b>Ez</b>	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	b	-	-	-	DZ
<b>Fl</b>	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	-	BN
<b>Fe</b>	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	-	BN
<b>F</b>	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	-	NG
<b>Gb</b>	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	-	BV
<b>Gim</b>	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	-	NG
<b>G</b>	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	-	-	-	BN
<b>Ga</b>	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	s	V	V	-	BN
<b>Gf</b>	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	-	NG
<b>Gü</b>	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	-	-	-	NG



1	2	3	4	5	6	7	8
Kürzel	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	BNatSchG	RL D	RL ST	VS-RL	Status
<b>Hrs</b>	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	-	NG
<b>H</b>	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	-	V	-	NG
<b>He</b>	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	-	BN
<b>Fa</b>	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		-	-	-	BV
<b>Kg</b>	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	-	BV
<b>KI</b>	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	-	-	NG
<b>K</b>	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	-	BN
<b>Kra</b>	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	b	-	-	-	NG
<b>Ku</b>	Kuckuck	<i>Cuculus carnorus</i>	b	3	3	-	NG
<b>Mb</b>	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	-	-	-	NG
<b>M</b>	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	-	-	NG
<b>Md</b>	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	-	NG
<b>Mg</b>	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	-	BN
<b>Ng</b>	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	-	-	-	BN
<b>Nt</b>	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	s	-	V	-	BN
<b>Rk</b>	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	-	-	-	NG
<b>Rw</b>	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	s	1	3	-	NG
<b>Rs</b>	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	3	-	NG
<b>Rt</b>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	II/1	NG
<b>Rm</b>	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	-	V	I/!, !!!	NG
<b>St</b>	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	-	-	-	BN
<b>Swm</b>	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	s	-	-	-	NG
<b>Sd</b>	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	-	NG
<b>S</b>	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	V	-	BN
<b>Sti</b>	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	-	-	-	NG
<b>Su</b>	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-	-	BV
<b>Tf</b>	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	-	-	-	NG
<b>Wd</b>	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	-	-	II/2	NG
<b>Wa</b>	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	V	-	-	BV

**Kurzcharakteristik ausgewählter Brutvogelarten des Gebiets**

(ROTE LISTE-Status in Sachsen-Anhalt)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rote Liste Sachsen-Anhalt: 3, Rote Liste Deutschland: 3

besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Status im Gebiet: Brutvogel, 18 Brutreviere

Die Feldlerche ist eine typische und weit verbreitete Art des Offenlandens. Sie meidet geschlossene Waldgebiete. Eine hohe Bestandsdichte wird in extensiv genutzten Agrarflächen mit hohem Grünlandanteil erreicht. In einer zu intensiv genutzten Agrarlandschaft fehlen geeignete Bruthabitate und Nahrung. Der Neststand wird an Grasbüscheln, in Getreide-, Rüben- und Ölfuchtfeldern ab etwa Mitte April angelegt. Die Gelegegröße beträgt 2 - 5 Eier, die Brutzeit dauert ca. 10-11 Tage. Die Nestlingszeit erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 7 - 11 Tagen, nach ca. 15 Tagen sind die Jungen flügge. Es erfolgen meist zwei Jahresbruten. Die Nahrung besteht im Winterhalbjahr überwiegend aus pflanzlicher Nahrung wie Getreidekörnern und Samen von Ackerunkräutern sowie Blattspitzen. Ab April werden zunehmend Gliederfüßer genommen. Die Feldlerche ist tagaktiv, der Zug erfolgt auch nachts. Die ausdauernden Singflüge erfolgen über dem Revier mit auffälligen Sturzflügen zum Boden. Im Herbst große Zug- und vor allem Rastgemeinschaften auf Äckern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Bereich der Intensivackerflächen der Vorhabensbereiche wurden 18 Feldlerchenreviere festgestellt. Auf den angrenzenden Ackerbereichen befanden sich weitere Reviere der Art.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote Liste Sachsen-Anhalt: V, Rote Liste Deutschland: V

besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Status im Gebiet: Brutvogel, 2 Brutreviere angrenzend an Vorhabensfläche

Der Feldsperling hat eine geringe Habitatpräferenz, ist aber vom Angebot geeigneter Bruthöhlen abhängig. Genauso benötigt er geeignete Nahrungshabitate, z.B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Die Art besiedelt daher ländliche Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Städte werden zunehmend am Rand erobert. Der Neststand wird überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden angelegt. Das Nest ist ähnlich wie beim Haussperling, meist etwas kleiner. Die Gelegegröße umfasst 3 - 7 Eier. Brutdauer 11 - 14 Tage, die Nestlingsdauer beträgt zwischen 15 - 20 Tagen. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten. Die Nahrung besteht aus Sämereien von Gräsern, Getreide,

Knöterich und verschiedenen Wildkräutern. Die Jungvögel werden überwiegend mit Insekten und anderen kleinen Gliederfüßern gefüttert.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutrevieren im Bereich des nordöstliche angrenzenden Wirtschaftsweges nachgewiesen.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Rote Liste Sachsen-Anhalt: V, Rote Liste Deutschland: V

streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Status im Gebiet: Brutvogel, 3 Brutreviere

Die Grauammer besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Bäumen und Büschen als Singwarten. Für den Nestbau benötigt die Art Bereiche mit dichtem Krautbewuchs. Im Winter kann man sie auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe beobachten. Wälder meidet die Grauammer. Das Nest wird am Boden gut versteckt in schützender Vegetation gebaut, gelegentlich auch in niedrigen Büschen und Stauden. Die Brutperiode beginnt ab Mai. Die Gelegegröße beträgt 2 - 6 Eier, die Brut- und Nestlingsdauer je ca. 11 - 13 Tage. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien von Wildkräutern, Getreidekörnern und Insekten wie Käfern, Schmetterlingen, Heuschrecken sowie Spinnen. Der Gesang wird meist von Warten aus wie Leitungsdraht, Zaunpfosten oder Baumspitzen vorgetragen, gelegentlich erfolgt auch ein Singflug. Außerhalb der Brutzeit ist die Art in Trupps anzutreffen, im Winter häufig auch mit anderen Arten wie Goldammer vergesellschaftet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Es wurden zwei Grauammerreviere im Untersuchungsgebiet entlang der Hecken und Gehölzreihen festgestellt. Ein weiteres Brutrevier lag im Bereich des temporären Kleingewässers im Südwesten der Vorhabensfläche.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rote Liste Sachsen-Anhalt: V, Rote Liste Deutschland: -

streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Status im Gebiet: Brutvogel, 2 Brutreviere

Der Neuntöter brütet in der halboffenen, locker mit Hecken und Gebüsch bewachsenen Landschaft an sonnenexponierten Standorten. Er besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Der Neststand wird bevorzugt in dornenreichen Büschen und Hecken, lokal auch auf Bäumen, vor allem auf Jungfichten angelegt. Das von beiden Geschlechtern gebaute Nest besteht aus Halmen, Moos sowie teils aus Tierhaaren und Federn. Die Brutperiode beginnt ab Mitte bis Ende Mai. Die Gelegegröße beträgt meist 5 - 6 Eier, welche ca. 14 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 14 - 16 Tage. Es erfolgt eine

Jahresbrut. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus mittelgroßen bis großen Gliederfüßern wie Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen. Daneben, vor allem bei schlechtem Wetter, auch kleinen Wirbeltieren wie Mäusen und Singvögeln, insbesondere deren Jungen. Der Neuntöter sitzt häufig auf exponierten Warten. Der Nahrungserwerb erfolgt durch Ansitzjagd von Warten, mit schnellen Stoßflügen. Rüttelt auch, um die Beute vor dem Zustoßen neu zu fixieren. Verfolgt fliegende Insekten bis in 30 m Höhe. Wirbeltiere werden durch Genickbiß erbeutet und an Dornen aufgespießt.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Neuntöter wurde mit einem Brutrevier im wegbegleitenden Heckensaum an der südöstlichen Untersuchungsgebietsgrenze und mit einem Brutrevier an der westlichen Untersuchungsgebietsgrenze (Baumheckenbereich) nachgewiesen.

#### Star (*Sturnus vulgaris*)

Rote Liste Sachsen-Anhalt: V, Rote Liste Deutschland: 3  
besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Status im Gebiet: Brutvogel, 2 Brutreviere, angrenzend

Der Star lebt in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen. Ferner brütet er in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten. Er ist ein Höhlenbrüter, mit der Tendenz zur Koloniebildung. Der Neststand wird bevorzugt in Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern angelegt. Das Nest wird aus trockenen Halmen, Federn u.a. ziemlich locker aufgeschichtet. Die meist 4 - 6 Eier werden ab Anfang April gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Nestlingsdauer beträgt 16 - 24 Tage. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten. Das breite Nahrungsspektrum besteht zur Brutperiode überwiegend aus Gliederfüßern wie Larven von Wiesenschnake und Schmetterlingen sowie aus Regenwürmern. Nach der Brutzeit steigt der Anteil von Beeren und Früchten. Die Art verhält sich ganzjährig sozial, im Herbst in manchen Gebieten riesige Flugscharen bildend.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Es wurden zwei Brutreviere der Art entlang der strassen- und wirtschaftswegbegleitenden Gehölzreihen im Gebiet nachgewiesen.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rote Liste Sachsen-Anhalt: -, Rote Liste Deutschland: V  
besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Status im Gebiet: Brutvogel, 2 Brutreviere

Die Wachtel kommt in der offenen, busch- und baumfreien Feldflur und auf Wiesen vor (dort wahrscheinlich meist ohne Bruterfolg). Sie benötigt eine hohe, Deckung bietende Vegetationsschicht und bevorzugt wärmere, aber nicht zu trockene Standorte. Sehr gerne hält sie sich in Getreidefeldern auf, während der Erntezeit wechselt sie in Hackfruchtäcker, Maisfelder oder Ruderalfluren. Der Neststandort wird oft in Getreide-, Luzerne- und Kleefeldern angelegt. Das Nest ist eine flache Bodenmulde, spärlich mit dürren Pflanzenteilen ausgelegt. Die Brutperiode (7 - 14 Eier) beginnt ab Ende Mai. Das Weibchen bebrütet die Eier ca. 18 Tage lang und führt auch die Küken in der Regel allein. Die Jungen sind mit 19 Tagen voll flugfähig. Es erfolgen eine, möglicherweise zwei Jahresbruten. Das Nahrungsspektrum ähnelt dem Rebhuhn, es werden aber mehr Sämereien und weniger Anteile von grünen Pflanzenteilen genommen, sowie tierische Anteile wie Insekten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Bereich der Intensivackerflächen der westlichen Vorhabensfläche wurden zwei Brutreviere der Wachtel festgestellt.



**Fotodokumentation ausgewählter Vogelarten des Gebiets**



Abb. 13: Feldlerche auf nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Brutvogel)



Abb. 14: Grauammer auf Sitzwarte am nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Brutvogel)



Abb. 15: Feldsperling im Bereich des nordöstlichen Wirtschaftswegs (Brutvogel)



Abb. 16: Neuntöter im Bereich des südöstlichen Wirtschaftswegs (Brutvogel)





Abb. 17: Raubwürger im Bereich des nordöstlichen Wirtschaftswegs (Nahrungsgast)



Abb. 18: Kuckuck im Heckenbereich nördlich des Agrarbetriebs (Nahrungsgast)



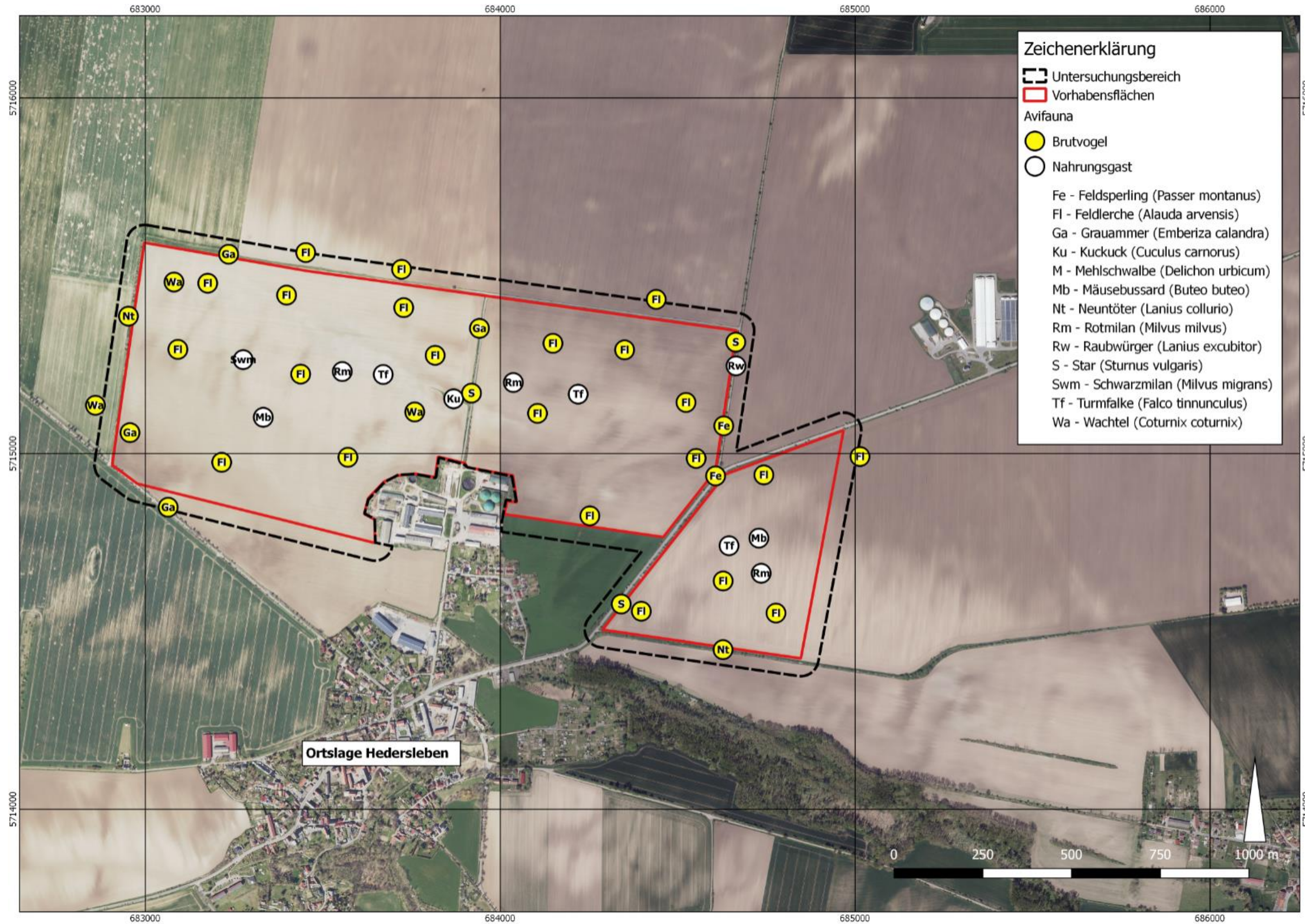


Abb. 19: Karte Artenschutz

## 7. Gefährdungsabschätzung

### 7.1 Vögel

#### Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten bzw. Arten außerhalb des Wirkungsbereichs und von Nahrungsgästen

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 2: Vereinfachte Artenschutzprüfung allgemein häufiger Vogelarten bzw. von reinen Nahrungsgästen/Durchzüglern

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus	Status	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 und 8.2 der ASP 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n (BV)	b	I	ja	ja	nein	-baubedingte Tötung zur Brutzeit durch Brutaufgabe möglich -baubedingte Störungen zur Brutzeit möglich	1 VAS Es ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode festzulegen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n (BV)	b	I	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n (BV)	b	I	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	n (BV)	b	I	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (BV)	b	I	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Gartenbaumläufer	<i>Certhia</i>	n (BV)	b	I	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben



	<i>brachydactyla</i>								
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n (BV)	b	l	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben
Bluthänfling	<i>Craduelis cannabina</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garulus glandarius</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	n (DZ)	b	l	-	-	-	-	Nur Durchzügler
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n (NG)	s	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	n (NG)	b	l	-	-	-	-	nur Nahrungsgast



Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n (NG)	s	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	n (NG)	s	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n (NG)	s	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n (NG)	s	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	n (NG)	b	I	-	-	-	-	nur Nahrungsgast

**Vorkommen:** n = nachgewiesen [BV, RB, NG]; p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, II = regelmäßiger Durchzügler, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

## 7.2 Artweise Betroffenheit der sonstigen Vogelarten

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs.2 BNatSchG streng geschützt sind. Ob eine Art tatsächlich einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen wird, wird neben den oben angesprochenen Schutzstatus, Gefährdungskategorien und Bestandstrends durch den je Art festgestellten Brutstatus und der Stetigkeit / Häufigkeit im Gebiet bestimmt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt somit ausschließlich für jene Arten,

-die im Untersuchungsgebiet mit Brutnachweis, -verdacht und/oder

Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden oder

-die im Untersuchungsgebiet mit einem sehr hohen Anteil ihres lokalen Vorkommens rasten bzw. für die das Untersuchungsgebiet eine mindestens landesweite Bedeutung aufweist (LBV-SH 2013)

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z.B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind. So wird insbesondere bei den ubiquitären Vogelarten, die keine besonderen Habitatanforderungen stellen, davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

## 7.2.1 Feldlerche

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>Schutzstatus</b>	<b>Status RL ST: 3, RL D: 3</b>		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
<b>ST: Trend kurzfristig (25 J.)</b>			
<u>Zunahme</u>	<u>stabil</u>	<u>starke Abnahme</u>	<u>sehr starke Abnahme</u>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in ST:</p> <p>Die Feldlerche wurde neben der Schafstelze als typischer Offenlandbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Die Feldlerche ist flächendeckend verbreitet und gehört zu den häufigen, im Offenland brütenden Arten. Im Gegensatz zu selteneren und empfindlicheren Arten findet sie ihren Lebensraum auch innerhalb einer relativ intensiv genutzten Agrarlandschaft. Für Niedersachsen wird der Bestand mit über 10.000 Paaren angegeben. Die Art gilt damit als nicht selten, jedoch werden starke Bestandsabnahmen von &gt;20% verzeichnet.</p> <p>Die Nester der Art werden auf dem Boden in niedrigen Vegetationsbeständen angelegt. Vor allem die Feldlerche benötigt einen weitgehend freien Horizont. Trotz einer flächenhaften Verbreitung hat insbesondere die Feldlerche deutliche Bestandseinbußen aufgrund der Intensivierung der Landnutzung erfahren.</p> <p><u>Vorkommen und Wirkung im Vorhabensbereich:</u></p> <p>Die Feldlerche war der häufigste Offenlandbrüter im Untersuchungsgebiet. Im Bereich der Intensivackerflächen der Vorhabensbereiche wurden 18 Feldlerchenreviere festgestellt. Auf den angrenzenden Ackerbereichen befanden sich weitere Reviere der Art.</p>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell		

### 7.2.1.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Vorhabensbereichs können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

Anlagenbedingt kann es zum dauerhaften Verlust von 18 Revieren der Feldlerche kommen, da die Art Abstand zu Sichthindernissen hält. Es verbleibt aus gutachterlicher Sicht ein dauerhafter Ausgleichsbedarf für 18 Reviere der Feldlerche.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

#### Vermeidung

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.
- 2 V<sub>AS</sub> Es sind Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von dauerhaften Blühstreifen, Anlage von Lerchenfenstern, Schwarzbrachen etc.) für den dauerhaften Verlust von maximal 18 Feldlerchenrevieren durchzuführen (bei kompletter Belegung der Vorhabensflächen nach aktuellem Planungsstand).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.</b></p>
--

ja  nein

### 7.2.1.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft einerseits die mögliche direkte Tötung der Tiere durch Baumaßnahmen und Fahrzeuge, als auch

die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut bzw. Tötung/Verletzung durch Baufahrzeuge.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

### 7.2.1.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt können erhebliche Störungen die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergehen ausgeschlossen werden. PV-Anlagen werden auch von der Feldlerche als Nahrungshabitat genutzt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-entfällt-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja  nein

#### 7.2.1.4 Zusammenfassung Feldlerche

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

## 7.2.2 Feldsperling

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<b>Status RL ST: V, RL D: V</b>
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>ST: Trend kurzfristig (25 J.)</b>	
	<u>Zunahme</u> <u>stabil</u> <u>starke Abnahme</u> <u>sehr starke Abnahme</u>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Charakterisierung der Art</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in ST:</p> <p>Der Feldsperling hat eine geringe Habitatpräferenz, ist aber vom Angebot geeigneter Bruthöhlen abhängig. Genauso benötigt er geeignete Nahrungshabitate, z.B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Die Art besiedelt daher ländliche Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Städte werden zunehmend am Rand erobert. Der Neststand wird überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden angelegt. Das Nest ist ähnlich wie beim Haussperling, meist etwas kleiner. Die Gelegegröße umfasst 3 - 7 Eier. Brutdauer 11 - 14 Tage, die Nestlingsdauer beträgt zwischen 15 - 20 Tagen. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten. Die Nahrung besteht aus Sämereien von Gräsern, Getreide, Knöterich und verschiedenen Wildkräutern. Die Jungvögel werden überwiegend mit Insekten und anderen kleinen Gliederfüßern gefüttert.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutrevieren im Bereich des nordöstliche angrenzenden Wirtschaftsweges nachgewiesen.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell

### 7.2.2.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die festgestellten Reviere der Art liegen außerhalb des Vorhabensbereichs. Gehölzbeseitigungen sind nach aktuellem Planstand nicht vorgesehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-entfällt-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

### 7.2.2.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere die mögliche indirekte Tötung durch Aufgabe der Brut bzw. Tötung/Verletzung durch Baufahrzeuge.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

### 7.2.2.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt können erhebliche Störungen die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergehen ausgeschlossen werden. Die Art meidet keine PV-Anlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

-entfällt-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja  nein

#### 7.2.2.4 Zusammenfassung Feldsperling

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein



## 7.2.3 Grauammer

<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<b>Status RL ST: V, RL D: V</b>
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>ST: Trend kurzfristig (25 J.)</b>	
	<u>Zunahme</u> <u>stabil</u> <u>starke Abnahme</u> <u>sehr starke Abnahme</u>
	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Charakterisierung der Art</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in ST:</p> <p>Die Grauammer besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen als Singwarten. Für den Nestbau benötigt die Art Bereiche mit dichtem Krautbewuchs. Im Winter kann man sie auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe beobachten. Wälder meidet die Grauammer. Das Nest wird am Boden gut versteckt in schützender Vegetation gebaut, gelegentlich auch in niedrigen Büschen und Stauden. Die Brutperiode beginnt ab Mai. Die Gelegegröße beträgt 2 - 6 Eier, die Brut- und Nestlingsdauer je ca. 11 - 13 Tage. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien von Wildkräutern, Getreidekörnern und Insekten wie Käfern, Schmetterlingen, Heuschrecken sowie Spinnen. Der Gesang wird meist von Warten aus wie Leitungsdraht, Zaunpfosten oder Baumspitzen vorgetragen, gelegentlich erfolgt auch ein Singflug. Außerhalb der Brutzeit ist die Art in Trupps anzutreffen, im Winter häufig auch mit anderen Arten wie Goldammer vergesellschaftet.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Es wurden zwei Grauammerreviere im Untersuchungsgebiet entlang der Hecken und Gehölzreihen festgestellt. Ein weiteres Brutrevier lag im Bereich des temporären Kleingewässers im Südwesten der Vorhabensfläche.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell

### 7.2.3.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die festgestellten Reviere der Art liegen außerhalb des Vorhabensbereichs.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-entfällt-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 7.2.3.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere die mögliche indirekte Tötung durch Aufgabe der Brut bzw. Tötung/Verletzung durch Baufahrzeuge.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- 1 VAS Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

### 7.2.3.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt können erhebliche Störungen die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergehen ausgeschlossen werden. Die Art meidet keine PV-Anlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

-entfällt-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja  nein

#### 7.2.3.4 Zusammenfassung Grauammer

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

## 7.2.4 Neuntöter

Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	<b>Status RL ST: V, RL D: -</b>
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>ST: Trend kurzfristig (25 J.)</b>	
	<u>Zunahme</u> <u>stabil</u> <u>starke Abnahme</u> <u>sehr starke Abnahme</u>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Charakterisierung der Art	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in ST:</p> <p>Der Neuntöter brütet in der halboffenen, locker mit Hecken und Gebüsch bewachsenen Landschaft an sonnenexponierten Standorten. Er besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Der Neststand wird bevorzugt in dornenreichen Büschen und Hecken, lokal auch auf Bäumen, vor allem auf Jungfichten angelegt. Das von beiden Geschlechtern gebaute Nest besteht aus Halmen, Moos sowie teils aus Tierhaaren und Federn.</p> <p>Die Brutperiode beginnt ab Mitte bis Ende Mai. Die Gelegegröße beträgt meist 5 - 6 Eier, welche ca. 14 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 14 - 16 Tage. Es erfolgt eine Jahresbrut. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus mittelgroßen bis großen Gliederfüßern wie Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen. Daneben, vor allem bei schlechtem Wetter, auch kleinen Wirbeltieren wie Mäusen und Singvögeln, insbesondere deren Jungen. Der Neuntöter sitzt häufig auf exponierten Warten. Der Nahrungserwerb erfolgt durch Ansjagd von Warten, mit schnellen Stoßflügen.</p> <p><u>Vorkommen und Wirkung im Vorhabensbereich:</u></p> <p>Der Neuntöter wurde mit einem Brutrevier im wegbegleitenden Heckensaum an der südöstlichen Untersuchungsgebietsgrenze und mit einem Brutrevier an der westlichen Untersuchungsgebietsgrenze (Baumheckenbereich) nachgewiesen.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell

### 7.2.4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die festgestellte Neuntöterreviere liegen außerhalb des Vorhabensbereichs. Gehölzbeseitigungen sind nach aktuellem Planstand nicht vorgesehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-entfällt-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>
---

ja  nein

### 7.2.4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere die mögliche indirekte Tötung durch Aufgabe der Brut bzw. Tötung/Verletzung durch Baufahrzeuge.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)



Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

#### 7.2.4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt können erhebliche Störungen die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergehen ausgeschlossen werden. Die Art meidet keine PV-Anlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

-entfällt-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja  nein

#### 7.2.4.4 Zusammenfassung Neuntöter

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

## 7.2.5 Star

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<b>Status RL ST: V, RL D: 3</b>
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>ST: Trend kurzfristig (25 J.)</b>	
	<u>Zunahme</u> <u>stabil</u> <u>starke Abnahme</u> <u>sehr starke Abnahme</u>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Charakterisierung der Art</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in ST:</p> <p>Der Star lebt in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen. Ferner brütet er in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten. Er ist ein Höhlenbrüter, mit der Tendenz zur Koloniebildung. Der Neststand wird bevorzugt in Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern angelegt. Das Nest wird aus trockenen Halmen, Federn u.a. ziemlich locker aufgeschichtet. Die meist 4 - 6 Eier werden ab Anfang April gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Nestlingsdauer beträgt 16 - 24 Tage. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten. Das breite Nahrungsspektrum besteht zur Brutperiode überwiegend aus Gliederfüßern wie Larven von Wiesenschnake und Schmetterlingen sowie aus Regenwürmern. Nach der Brutzeit steigt der Anteil von Beeren und Früchten. Die Art verhält sich ganzjährig sozial, im Herbst in manchen Gebieten riesige Flugscharen bildend.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Es wurden zwei Brutreviere der Art entlang der strassen- und wirtschaftswegbegleitenden Gehölzreihen im Gebiet nachgewiesen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell</p>	

### 7.2.5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die festgestellten Brutreviere des Star liegen außerhalb des Vorhabensbereichs. Gehölzbeseitigungen sind nach aktuellem Planstand nicht vorgesehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-entfällt-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

### 7.2.5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere die mögliche indirekte Tötung durch Aufgabe der Brut bzw. Tötung/Verletzung durch Baufahrzeuge.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

### 7.2.5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt können erhebliche Störungen die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergehen ausgeschlossen werden. Die Art meidet keine PV-Anlagen

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

-entfällt-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.**

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja  nein

**7.2.5.4 Zusammenfassung Star**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein



## 7.2.6 Wachtel

<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>									
<b>Schutzstatus</b>	<b>Status RL ST: -, RL D: V</b>								
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie								
<b>ST: Trend kurzfristig</b>									
	<table border="0"> <tr> <td><u>Zunahme</u></td> <td><u>stabil</u></td> <td><u>Abnahme</u></td> <td><u>starke Abnahme</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	<u>Zunahme</u>	<u>stabil</u>	<u>Abnahme</u>	<u>starke Abnahme</u>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Zunahme</u>	<u>stabil</u>	<u>Abnahme</u>	<u>starke Abnahme</u>						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<b>Bestandsdarstellung</b>									
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in ST:</p> <p>Die Wachtel kommt in der offenen, busch- und baumfreien Feldflur und auf Wiesen vor (dort wahrscheinlich meist ohne Bruterfolg). Sie benötigt eine hohe, Deckung bietende Vegetationsschicht und bevorzugt wärmere, aber nicht zu trockene Standorte. Sehr gerne hält sie sich in Getreidefeldern auf, während der Erntezeit wechselt sie in Hackfruchtäcker, Maisfelder oder Ruderalfluren. Der Neststandort wird oft in Getreide-, Luzerne- und Kleefeldern angelegt. Das Nest ist eine flache Bodenmulde, spärlich mit dürren Pflanzenteilen ausgelegt. Die Brutperiode (7 - 14 Eier) beginnt ab Ende Mai. Das Weibchen bebrütet die Eier ca. 18 Tage lang und führt auch die Küken in der Regel allein. Die Jungen sind mit 19 Tagen voll flugfähig. Es erfolgen eine, möglicherweise zwei Jahresbruten. Das Nahrungsspektrum ähnelt dem Rebhuhn, es werden aber mehr Sämereien und weniger Anteile von grünen Pflanzenteilen genommen, sowie tierische Anteile wie Insekten.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Im Bereich der Intensivackerflächen der westlichen Vorhabensfläche wurden zwei Brutreviere der Wachtel festgestellt.</p>									
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell								

### 7.2.6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Vorhabensbereichs können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

Anlagenbedingt kann es zum dauerhaften Verlust von 2 Revieren der Wachtel kommen, da die Art Abstand zu Sichthindernissen hält. Es verbleibt aus gutachterlicher Sicht ein dauerhafter Ausgleichsbedarf für 2 Reviere der Wachtel.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

#### Vermeidung

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.
- 3 V<sub>AS</sub> Es sind Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von dauerhaften Blühstreifen, Schwarzbrachen, doppelter Saatreihenabstand etc.) für den dauerhaften Verlust von maximal 2 Wachtelrevieren durchzuführen (bei kompletter Belegung der Vorhabensflächen nach aktuellem Planungsstand).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.</b></p>
--

ja  nein

### 7.2.6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft einerseits die mögliche direkte Tötung der Tiere durch Baumaßnahmen und Fahrzeuge, als auch

die indirekte mögliche Tötung durch Aufgabe der Brut bzw. Tötung/Verletzung durch Baufahrzeuge.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

- 1 V<sub>AS</sub> Es ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode festzulegen. Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn Ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn Ja – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--

### 7.2.6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt können erhebliche Störungen die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergehen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

-entfällt-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein.

ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja  nein

#### 7.2.6.4 Zusammenfassung Wachtel

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein

## 8. Fazit

Die Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG plant auf einer Fläche von ca. 137 ha einen Solarpark nördlich und nordöstlich der Ortslage von Hedersleben (Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt). Die Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG ist eine Kooperation aus ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG.

Bei den Flächen handelt es sich um Ackerflächen im landwirtschaftlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der Vorhabenbereich ist durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

### Avifauna

Im Rahmen des Vorhabens „Solarpark Laweketal“ wurde der Gutachter im März 2023 mit der Kartierung der Brutvogelgemeinschaft und der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrags für die Avifauna beauftragt.

Auf den Vorhabensflächen wurden im Jahr 2023 18 Feldlerchenreviere festgestellt. Weitere Reviere der Art wurden im Bereich der angrenzenden Intensiväcker nachgewiesen. Neben der Feldlerche wurden zwei Reviere der Wachtel im Bereich der westlichen Vorhabensfläche registriert. Als weitere typischer Offenlandbrüter kommt die Schafstelze vor.

Die umgebenden Gehölzreihen und Heckenstrukturen weisen eine typische Heckenbrütergemeinschaft auf. Neben allgemein häufigen Arten wie Dorngrasmücke, Mönchsgasmücke und Heckenbraunelle wurden zwei Reviere des Neuntöters und zwei Reviere der Grauammer festgestellt, regional sind diese beiden Arten typisch und nicht selten. Als Nahrungsgast wurde in einem wegbegleitenden Gehölzbereich ein Raubwürger nachgewiesen. Eine Brut wurde nicht festgestellt.

Baubedingt kann es zu Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG kommen. Insbesondere durch die Störungen während der Bauphase ist auch die Aufgabe von Bruten bzw. die direkte Tötung von Einzelindividuen der nachgewiesenen Brutvogelarten möglich.

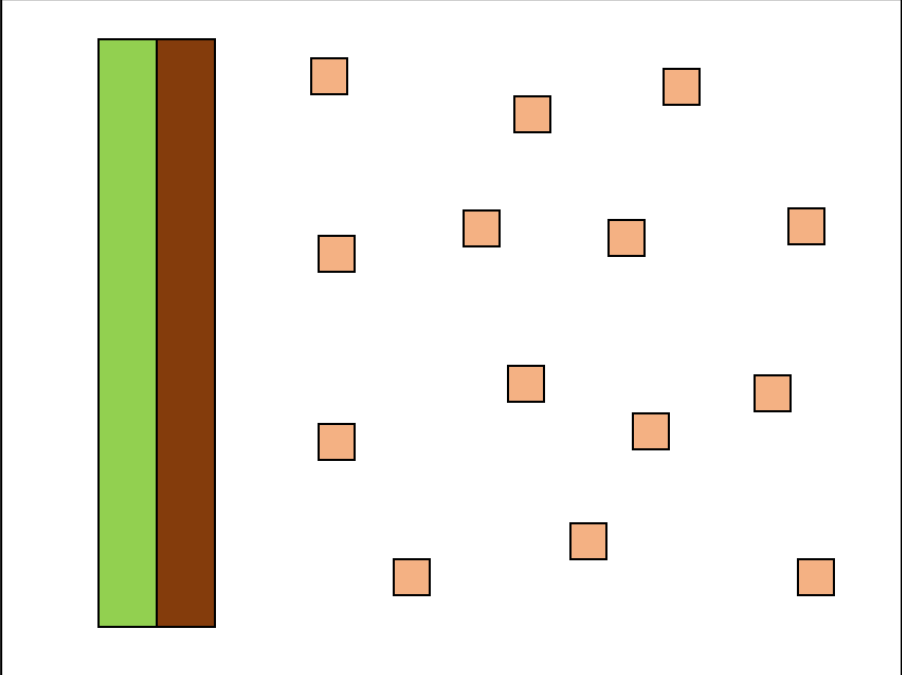
Anlagenbedingt kann es zu einem dauerhaften Verlust von Feldlerchen- und Wachtelrevieren kommen, da die Arten Abstand zu Sichthindernissen halten. Die Arten können zwar bedingt lokal ausweichen, aus gutachterlicher Sicht bleibt aber ein Habitat-Ausgleichsbedarf für die Feldlerche und die Wachtel bestehen. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen für beider Arten überschneiden sich.

Anlagenbedingt sind bei der Verwendung von entspiegelten Solarmodulen keine weiteren Verletzungen gemäß §44BNatSchG zu erwarten. Die sonstigen festgestellten Arten können alle lokal ausweichen oder reagieren nicht sensibel auf die zusätzlichen Sichtwirkungen der geplanten Modulbebauung und nutzen auch PV-Anlagen als Nahrungs- oder Bruthabitate.

Tab. 3: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nr. der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Wirkung Artengruppe
<b>Avifauna</b>		
1 V <sub>AS</sub>	<b>Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (01.10. - 28./29.02)</b>	Avifauna (u.a. Feldlerche, Grauammer, Neuntöter)
2 V <sub>AS</sub>	<p>Es sind Ausgleichsmaßnahmen für den dauerhaften Verlust von maximal 18 Feldlerchenrevieren und 2 Wachtelrevieren durchzuführen (bei kompletter Belegung Fläche mit Modulen)</p> <p>Die 18 nachgewiesenen Feldlerchenreviere können lokal nicht erhalten werden (Kulissenwirkung der PV-Anlage und umliegender Gehölze). Somit sind für diese Reviere produktionsintegrierte Maßnahme im nahen Umland durchzuführen. Die Wachtel profitiert ebenso von den Maßnahmen.</p> <p><b>Blühstreifen</b></p> <p>Insgesamt sind <b>pro Revierverlust</b> 1.000-2.000 m<sup>2</sup> Blühstreifen für den dauerhaften Verlust für die Feldlerche anzulegen</p> <p><u>An die Maßnahmen sind folgende Ansprüche zu stellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Die Maßnahmen sind in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sowie vertikalen Strukturen vorzusehen</li> <li>-Bei streifenförmigen Maßnahmen wird eine Mindestbreite von <math>\geq 10</math> m empfohlen.</li> <li>-Auf der Maßnahmenfläche sollten grundsätzlich keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.</li> <li>-Die Maßnahmenumsetzung ist vertraglich festzulegen (Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Förderung des Rebhuhns)</li> <li>-Der Suchradius beträgt maximal 2-3 Kilometer um die Vorhabensfläche.</li> </ul> <p><b>Lerchenfenster</b></p> <p>Insgesamt sind <b>pro Revier</b> 3 Lerchenfenster anzulegen (pro Brutrevier mind. 3 Lerchenfenster mit <b>jeweils ca. 20 qm</b> Flächengröße)</p> <p><u>An die Maßnahmen sind folgende Ansprüche zu stellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine,</li> <li>- eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.</li> <li>- Abstand der Lerchenfenster <math>&gt; 25</math> m Abstand zum Feldrand, <math>&gt; 50</math> m zu Gehölzen, Gebäuden, Modulen etc.</li> <li>- Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet</li> </ul>	Feldlerche, Wachtel, weitere potenziell profitierende Arten wie Rebhuhn



Nr. der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Wirkung Artengruppe
	<p>- eine Rotation der Maßnahmen grundsätzlich möglich                      -Der Suchradius beträgt maximal 2-3 Kilometer um die Vorhabensfläche.</p>  <p>Beispiel einer geeigneten CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf einem 1 Hektar großen Schlag.</p> <p>Grün: lückiger Blühstreifen ca. 10 Meter breit (nicht direkt an Hecken)                      Braun: optional zusätzlich lückiger Schwarzbrachestreifen ca. 10 Meter breit (nicht direkt an Strassen)                      Quadrate: Lerchenfenster</p>	
<b>Allgemeiner Habitschutz</b>		
3 V <sub>AS</sub>	<p><b>Abstandsstreifen zum temporären Gewässer mit Gehölzen im südwestlichen Bereich der Vorhabensfläche</b>                      10 m-Abstandsstreifen der Module beiderseits des gesetzlich geschützten Biotops</p>	Erhalt des Brut- und Nahrungsangebots für die Avifauna, Erhalt eines potenziellen Amphibiengewässer
4 V <sub>AS</sub>	<p><b>Verzicht auf Gehölbeseitigungen</b></p>	Erhalt des Brut- und Nahrungsangebots für die Avifauna im direkten Umfeld der Vorhabensflächen

Bei Beachtung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen.

## 9. Quellenverzeichnis

### Verwendete Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage, Aula Verlag. Wiebelsheim.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2020): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife International Conservation series Nr. 12. Cambridge.
- BLOTZHEIM, G VON, U.N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bearb. u.a. von K. Bauer und U. N. Glutz von Blotzheim; Band 10/1 Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae; Hrsg. Urs N. Glutz von Blotzheim AULA-Verlag Wiesbaden (2. Auflage).
- DACHVERBAND DER BIOLOGISCHEN STATIONEN IN NRW UND LANUV (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle. Natur in NRW 1/11.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel: 273 Seiten.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER UND K.WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.0. Nicht-Singvögel 1.1. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2. Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3. Nicht-Singvögel 3. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1. Singvögel 1. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2. Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- JOEST, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW) – Die Vogelwelt. Beiträge zur Vogelkunde 138 (2) S. 109 – 121.
- RECK, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben Akad. Naturschutz. Landschaftsplanung (ANL), Laufener Seminarbeitrag 3/96: 37-52.
- T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13 – 112
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 –80.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

Rechtliche Grundlagen, Verordnungen, Gesetze und Richtlinien, Internetquellen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV); Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
BfN, Hrsg. (2006)	Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. URL: <a href="http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html">http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html</a> (abgerufen im April 2018)
BfN, Hrsg. (2013)	Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. – FFH-Berichtsdaten (Arten). URL: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html</a> (abgerufen im April 2018).
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 6.8.2009, vom 29. Juli 2009, S. 2542-2579, Inkrafttreten: 1. März 2010; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022.
FFH-Richtlinie	FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007; Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz; 20. Dezember 2010, HMULV
Vogelschutzrichtlinie (VRL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – kodifizierte Fassung (Abl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 31).

Marburg, 10. März 2024

(R. Trottmann, Dipl.-Biol.)